4°
Bavar.
1112
u

Bavar 1112 u 4° Kirchengüther

Ex donat. Mieg.

Bavar 1112 t

Ueber

protestantische Kirchengüter

überhaupt,

und

die Ansprüche

der

evangelisch lutherischen Kirche

in

der Unterpfalz auf die;

im

Lande vorhandenen,

insbesondere.

1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Verfasser glaubt in diesem Aufsaz eine gute Sache zu vertheidigen — ob, nach dem Urtheil unpartheyischer Leser, gut oder schlecht? ist ihm nun wohl nicht gleichgültig. Doch wäre es ihm schon Belohnung genug, wenn dadurch vielleicht sonst jemand veranlaßt werden könnte, eine gründlichere Vertheidigung ihr zu schenken; oder sich ihrer auch sonst anzunehmen. Und was könnte hindern, diese Hoffnung zu fassen? da es der Edlen noch giebt, deren Herz durch alles Unrecht empört wird, die unduldsam dagegen und theilnehmend an dem Schiksal derer, welche darunter leiden, auch handeln als Menschenfreunde, wo sie können. Das seit so vielen Jahren über die Ansprüche der Lutheraner in der Pfalz, auf die protestantischen Kirchengüter im Lande verbreitete Stillschweigen war ihnen ohne Zweifel nicht vortheilhaft; zumal da man von der entgegengesezten Seite her in mehreren neuern Schriften — zwar nur gelegenheitlich, aber doch absichtlich genug — durch mancherley, ihre ältere Geschichte und ihren gegenwärtigen Zustand betreffende, einseitige Vorstellungen, so wie durch die Zuversicht, mit der man davon, als ob es das Entschiedenste von der Welt wäre, das nur so beyläufig an seinen Ort gestellt werden müßte, sprach, die öffentliche Meinung ganz für sich einzunehmen gesucht, und ihnen vielleicht anderwärts noch wesentlicher geschadet hat. Dies Stillschweigen hat sie jedoch noch lange nicht zu der verlassenen Sache machen können, wofür sie von manchen angesehen zu werden pflegt; denn immerhin blieb auf ihrer Seite die Vernunft. Man ward des Redens müde, weil es zu nichts half — man hat bisher geschwiegen, weil man es für vergeblich halten konnte, zu sprechen — nun kann es helfen, und so muß man nicht länger von ihr schweigen.

Sie scheint es um so mehr zu verdienen, von neuem zur öffentlichen Untersuchung ausgestellt zu werden, da sie einen so merkwürdigen Fall vor

legt,

legt, bey welchem Rechtsfragen, in Ansehung protestantischer Kirchengüter überhaupt, eintreten, die einer genaueren Beantwortung wohl werth seyn dürften. Eine auf Vernunft und Freyheit, auf die sittlichen Anlagen des Menschen, erbaute, und auf derselben Ausbildung abzweckende Kirche, diese in ihrer Art einzige Gesellschaft, muß wohl bey den, zu ihrem Bestehen gewidmeten, äussern Gütern, ihre eigenthümliche Verhältnisse haben. Von der öffentlichen Gerechtigkeit läßt es sich denn auch erwarten, daß sie mit aller möglichen Sorgfalt bey den irrdischen Angelegenheiten dieser ihrer so nahen Verwandtin handeln, und auf alle Weise ihr behülflich seyn werde. Die freie Kirche fordert es von ihr, sich des gemeinschaftlichen Ursprungs zu erinnern, das Gesez ihres gemeinschaftlichen Gesezgebers stets bei ihren Aussprüchen zum Grunde zu legen, und sich nichts einreden zu lassen, was diesem widerspricht. Nicht vergeblich werden daher die Mitglieder dieser Kirche über erweisliche Beschädigungen klagen; keine Zeit und keine Anordnungen willkührlicher Gewalt vermögen es, die Gerechtigkeit dahin zu bringen, solche Klagenden unbefriedigt abzuweisen.

Die Armuth der evangel. lutherischen Kirche in der Pfalz ist durch ganz Deutschland bekannt. Wer kennt nicht aus der Geschichte auch ihre erlittenen Drangsale? Wer wollte sie nicht bey der Noth und dem Mangel, womit sie so lange und so sehr zu kämpfen gehabt hat, bedauern? Seit hundert Jahren, die eben jezt verflossen sind, besorget das ihr vorgesezte Konsistorium ihre Geschäfte, man wird das, wenigstens in keinem Lande der Deutschen, noch einmal so finden — ohne die mindeste Besoldung weder aus dem im Lande vorhandenen protestantischen Kirchengut, noch vom Landesherrn zu erhalten. Muß man nicht, unter solchen Umständen, selbst ihre bisherige Existenz für erbettelt halten? Die kümmerliche Ernährung ihrer Prediger und Schullehrer, fiel, wie die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen Pfarr- und Schulhäusern, grösstentheils dem Privatvermögen ihrer Mitglieder zur Last! Hat es etwa so seyn müssen? Nein; denn es

waren

waren hinreichende Mittel dafür da. Soll nun das nächste Jahrhundert eben so jammervoll für sie werden, als es das gegenwärtige gewesen ist? Die Zukunft verspricht dem Rechte bessere Zeiten bey uns.

Seine jezt regierende Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, ein aus den Zeitungen bekanntes, Reſcript, vom 16. April d. J. an das evangelisch lutherische Konsistorium zu Heidelberg zu erlassen, und darinn nicht nur Höchstdero lutherischerischen Unterthanen, wie denen der beiden andern Konfessionen den vollständigsten landesherrlichen Schuz und gleichen Genuß bürgerlicher Vortheile zuzusichern, sondeen ausdrüklich auch, in die landesverfassungsmäsigen Rechten anderer Kirchen nicht eingreifende, Vorschläge zur Verbesserung ihres kirchlichen Zustandes zu verlangen. Diese erfreuliche Erscheinung gab die Veranlassung zu der gegenwärtigen kleinen Schrift, die anfänglich nicht die Absicht hatte, in das Publikum zu treten. Dazu aufgefordert — durch wen? möchte schiklicher vielleicht künftig noch zu sagen seyn — erscheint sie nun, mit noch einigen Zusäzen, so wie sie denen übergeben worden ist, für welche sie erstlich bestimmt war.

Der Verfasser kennt die Macht und Verbreitung der Vorurtheile, die er, so wie sie ihm das sind, zu bestreiten unternimmt, und die ihm, wie ein Haufen alter Schutt, seine gute Sache zu drüken scheinen. Auch urtheilt er bescheiden genug von seinen Kräften, daß er es nicht gewagt haben würde, sie so öffentlich anzugreifen, wenn er es nicht der Wahrheit, eben so sehr nach dem Urtheil anderer, als nach seiner eigenen Ueberzeugung von ihr, zutrauen dürfte, daß wenigstens sein Beginnen bey denen nicht vergeblich seyn werde, die nicht von Vorurtheilen eingenommen sind, und auch nicht wissen, warum sie ihnen huldigen sollen. Bey einigen Thatsachen muste er sich auf die mündlichen Angaben anderer verlassen; er hofft, sie sollen nicht von der Wahrheit abweichen, die ihm heilig ist. Veränderungen in der Form der Schrift vorzunehmen, dazu ward ihm, wie zu andern etwa nöthigen Verbesserungen, durch den Drang der Umstände die Zeit zu sehr abgekürzt. Auch standen ihm nicht alle Hülfsmittel nach Wunsch zu Gebot. Demnach wird man bey ihrer Beurtheilung billig seyn. Geschrieben den 20. Jul. 1799.

Inhalt.

1. Nach einer kurzen Einleitung — von §. 1 — 21. die allgemeinen Grundsätze.

§. 1—2. Wesentlicher Unterschied zwischen der christlich-katholischen und protestantischen Kirche.

§. 3—4. Wie die katholischen Kirchengüter eines Landes durch die Reformation mit Recht protestantische geworden sind.

§. 5. Alle protestantische Einwohner desselben sind im gerechten Mitbesitz solcher Güter.

§. 6—7. Es sind dieselben einer ewigen Gesellschaft gewidmet, in welcher für die, zu einer jeden gegebenen Zeit, in ihr Lebenden, blos ein Dominium utile darüber Statt findet.

§. 8. Die Freiheit des öffentlichen Religionsbegriffs in der protestantischen Kirche.

§. 9. Um des blosen Religionsglaubens willen, weil der jedem frey seyn muß, findet in einer protestantischen Kirche keine rechtmäßige Ausschliessung der Mitglieder und Gemeinden, sondern nur freywillige Trennung Statt.

§. 10. Das Reformations-Recht geht von den Gemeinden aus.

§. 11. Kirchengüter sind stets in Verbindung mit dem, jederzeit veränderlichen Zustande der Lehre und Anstalten einer protestantischen Kirche.

§. 12. Die Vernunft hält getrennte protestantische Kirchen eines Landes immer in ihrem Protestantismus vereinigt, und Einem Zweck desselben müssen daher auch ihre Güter dienen.

§. 13. Bey Trennungen müssen die Güter, zur zweckmäßigen Benutzung, getheilt werden.

§. 14. Gleichstellung ist hiebey zu allen Zeiten eine Forderung der Gerechtigkeit.

§. 15—19. Wie eine solche Gleichstellung re..tlich ins Werk zu richten sey.

§. 20. Resultate.

§. 21. Wer Richter ist.

2. Nähere Anwendung der allgemeinen Grundsätze, von §. 22—38.

§. 22. Worauf es ankommt.

§. 23. Die Kirchengüter in der Pfalz sind, seit der Reformation, blos als protestantische anzusehen — die Geschichte begründet dagegen für jeden Theil kein Recht.

§. 24. Lutherische und reformirte Gemeinden in einer protestantischen Kirche.

§. 25.

§. 25. Bey ihrer Trennung suchen sich die Reformirten die Kirchengüter des Landes ausschließlich zuzueignen.

§. 26. Mangel an richtigen Grundsätzen bey dem darüber entstandenen Streit.

§. 27. Man hatte seine eigentlichen Richter nicht.

§. 28. Das Corpus Evangelicorum macht sehr annehmliche Vergleichs-Vorschläge.

§. 29. Die Reformirten nehmen sie nicht an. Auch hindert der Landesherr selbst den Vergleich.

§. 30. Hoffnung den Streit noch im Wege der Güte beyzulegen gewähret schon die Beleuchtung vormaliger Einwendungen.

§. 31. Man scheint wohl den Richter gesehen zu haben, aber ohne ihn kennen zu wollen, weil man ihm nicht traute — dabey kommt von Seiten der Reformirten ein treuherziges Geständniß ihres Unrechts zum Vorschein.

§. 32. Die damalige Unentschiedenheit des Reformations-Rechts, worauf doch am Ende alles beruht. Das Corpus Evangelicorum glaubt, daß nur eine Compositio amicabilis möglich sey.

§. 33. Der Streit kann noch jezt im Wege Rechtens beendiget werden.

§. 34. Die Reformirten können durch keine Art von gerechtem Erwerb zu einem ausschließlichen Besitz der Kirchengüter gelangt seyn.

§. 35. Die Geschichte zeuget von dem wirklichen Bestehen einer protestantischen (reformirte und lutherische Gemeinden in sich befassenden) Kirche und der Communio bonorum bey derselben bis zur Zeit der Trennung.

§. 36. Der Landesherr disponirte jederzeit über die Güter.

§. 37 — 38. Das bisherige so beträchtliche Zunehmen der Lutherischen und Abnehmen der Reformirten im Lande, welches beydes auch künftig wahrscheinlich ist, macht eine Gleichstellung zwischen beiden, so wohl in rechtlicher, als in politischer Hinsicht, um desto dringender.

3. Nichtigkeit aller weiteren, vornehmlich der aus dem westphälischen Frieden hergenommenen Einwendungen.

§. 39. Ueberhaupt stehen den Rechtsansprüchen der Lutherischen keine Verträge entgegen.

§. 40. Insbesondere würde ihnen gedachter Friede selbst in dem Falle nichts nehmen, wenn damals das ganze Land reformirt gewesen wäre.

§. 41. Die Geschichte macht uns aber die eine Hälfte der Landeseinwohner als Lutheraner bekannt, die durch alle bisherige Mißhandlungen nicht von ihrem Glauben abzubringen waren. Ihr vermindertes Verhältniß zu den Reformirten zur Zeit der Trennung, erklärbar aus dem fortdauernden Druck — auch ihr Verhältnis in unsern Zeiten — in der Anmerkung.

§. 42. Einige allgemeine Bemerkungen über die Verordnungen des westphälischen Friedens in Absicht des Religionswesens. Das Entscheidungsjahr zwischen

schen den Katholicken und Protestanten ist nicht für einerley zu halten mit dem zwischen den Protestanten bey einzelnen bestimmten Punkten, worüber sie sich verglichen, beliebten Normaljahr. Die Herstellung durch die Amnestie mit der Clausel, durch welche die Rechte jedes dritten, in kirchlichen wie in andern Dingen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 43. Das handgreifliche Recht der Lutheraner zur Zeit des Friedenschlusses.

§. 44. Die Stelle desselben, die einiges zu ihrem Besten verordnet und nichts präjudiciret.

§. 45. Die verkürzten und beschädigten Lutheraner durch Nichtbefolgung dieser ausdrüklichen Verordnung des Friedens. Zur Zeit der Trennung konnte ihr nicht einmal mehr Genüge geschehen. Wie war es schon darum so unbillig sie darauf zu verweisen!

§. 46. So wohl die Veranlassung, als der Zweck derselben beweisen, daß ihnen der Friede blos nützlich werden, und im geringsten nichts nehmen wollte.

§. 47. Die Kirchengüter waren gar kein Objekt der Unterhandlung zwischen den Protestanten, und konnten es nicht seyn. Der Friede bestimmte sie blos dem Protestantismus — die Disposition darüber nach blos protestantischen Grundsätzen ließ er dem Landesherrn vollkommen frey.

§. 48. Die vernünftigen und gerechten Absichten der beiden protestantischen Religionstheile.

§. 49. Niemand verlangte von dem reformirten Landesherrn, etwas zu thun, was ihm die Pflichten des Regenten und seines Protestantismus untersagten.

§. 50. Wie man bey dem Corpus Evangelicorum hiermit so übereinstimmend dachte, und dasselbe bey einem neuern Schriftsteller.

§. 51. Die Amnestie kommt den Lutherischen positiv zu gute.

§. 52. Sie können gegenwärtig gewiß seyn, alle deßfallsige Gerechtigkeit von ihrem Landesherrn zu erhalten, die ihnen auch unsere aufgeklärten und wohlgesinnten Reformirten nicht zu verhindern suchen werden.

Es ist zwar über die Frage: ob und in wie ferne die Evangelisch-Lutherischen in der untern Pfalz, das hier vorhandene protestantische Kirchengut in Anspruch nehmen können? Zwischen den Evangelisch-Reformirten und Lutherischen in der Pfalz lang und viel gestritten worden; aber noch hat kein Gerichtshof darüber entschieden. Man vermißt sogar bey dem Streite den eigentlichen Richter, theils weil er selbst sich demselben entzog, theils auch weil die Partheien ihn, entweder wirklich nicht kannten, oder nicht kennen wollten. Nicht weniger fehlt es darinn an den wahren Grundsätzen, nach welchen allein die rechtliche Entscheidung der Sache möglich ist. Das alles kann, zumal zu einer Zeit, wo der Sieg dieser Grundsätze über widrige Vorurtheile so gut, als entschieden, zu seyn scheint, zu dem Versuch reizen, durch ihre Zusammenstellung so wohl den Gesichtspunkt zu bestimmen, aus welchem das Historische des bisherigen Rechtsstreits zu beurtheilen seyn mögte, um gleichsam vom Spiegel der Geschichte das ihm vorgehaltene Recht selbst desto kenntlicher zurück zu erhalten; als auch für den Fall, daß dessen gütliche Beylegung, wie doch zu hoffen steht, nicht zu erhalten seyn dürfte, ihn vor seinen geeigneten Richter zu bringen, um von solchem seine endliche und gerechte Entscheidung zu erlangen. Möge dieser Versuch in den folgenden §§. nicht verunglücken!

§. 1.

Ob man gleich im Christenthum mehrere von einander abweichende Kirchen errichtet hat; so giebt es doch, nach Absonderung aller zufälligen und ausser wesentlichen Merkmale ihrer Unterscheidung, eigentlich nur zwey Kirchen, welche durch ganz entgegengesetzte Grundsätze ihrer Konstitution nothwendig und wesentlich verschieden sind. Die eine entsteht und besteht durch Freyheit, die sich alle Mitglieder, gemäß und unter den Bedingungen ihrer, zwar eingeschränkten, aber ihre Schranken stets zu erweitern strebenden, moralischen Natur, wechselseitig einander in Bestimmung und Benutzung aller Mittel (des öffentlichen Religionsbegrifs und der Administration) zur gemeinschaftlichen Beförderung ihres Zwecks, der Religion und Sittlichkeit, verstatten und zusichern. Die andere entsteht und besteht durch den Zwang, mit welchem die Kirche die Vernunft und das Gewissen aller Mitglieder, in Ansehung alles dessen, was zum Dienste Gottes gelehret, geglaubt und gethan werden soll, in so weit ihr solches zu bestimmen gefällt, einer (wie sie behauptet in ihr vorhandenen) göttlichen Autorität unterwirft. Jene schließt keinen, und diese schließt jeden von sich aus, der nicht auf einen vollkommenen Gebrauch seiner Vernunft und eine ganz unbeschränkte Ausübung der natürlichen Gewissensrechte in Religionssachen Verzicht thun will. In jener erhalten alle, zum Cultus gehörige, Dinge ihren Werth von ihrer Angemessenheit zur Menschenbesserung; in dieser haben sie einen solchen an und für sich schon, durch ihre gottesdienstliche Eigenschaft. Jene hat einen Lehrstand, der in ihren, der Religionsgesellschaft Diensten steht; diese einen Priesterstand, der, von Gott selbst unmittelbar zur Vermittlung seiner Angelegenheiten mit den Menschen bestellet, seiner Herrschaft alle und jede Mitglieder unterwerfen, allen und jeden, aus göttlichem Auftrag, Gesetze des Glaubens und Verhaltens, mit nicht zu bezweifelnder Unfehlbarkeit, geben will. Jene hält ihren Religionsbegrif wie ihre Administration, stets für verbesserlich; diese erlaubt, was wenigstens den erstern betrift, dem sie eine in aller Absicht vollendete Vollkommenheit zuschreibt, nicht die geringste Veränderung. In der einen, wie in der andern Kirche hängen alle diese Gegensätze mit ihren Folgen systematisch zusammen; und wer den einen von ihnen annimmt, muß, wenn er anders konsequent ist, nothwendig zum ganzen System sich bekennen.

Anmerk. Möchte man hiebey noch eine genauere Bestimmung der Begriffe von Kirche und deren beyden Abtheilungen verlangen: so kann wohl eine, wenn nur richtige und

deutliche Darstellung und weitere Entwickelung dessen, was Kant davon sagt (in seiner Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft) dazu dienen. Also was verstehen wir unter Kirche, sofern sie ein äusseres sichtbares Daseyn haben soll? Nehmlich ein von Menschen errichtetes gemeines Wesen, in welchem sich alle Mitglieder verbinden, die Sache der Religion, oder der, zur sittlichen Verbesserung der Menschheit, in sich und andern, thätigen Verehrung Gottes, als ihres höchsten, alleinigen, moralischen Oberherrn (also Gesetzgebers, Richters und Vollziehers seiner Urtheile) aus allen Kräften zu befördern. Sie wird von der Vernunft auf die sittlichen Anlagen der Menschheit erbaut. Ihre Grundsätze sind: der Mensch ist ein sittliches Wesen, weil er Vernunft und Freyheit, oder freyen Willen hat. Als ein solches Wesen, und, als für ein solches, giebt er sich selbst das Gesetz seines Verhaltens, das, sowohl wegen seines Ursprungs, als seiner Beziehung auf das Verhalten dieses Wesens, das Sittengesetz heißt, und das daher auch seinem Geiste nach anders nicht, als um sein selbst willen befolgt werden kann, weil es keine andere Beziehung als auf die Natur des Menschen, in so fern er ein vernünftiges freyes Wesen ist, hat. In dieser Befolgung des Sittengesetzes ist der Mensch sittlich gut (das freye vernünftige Wesen, was er seyn soll) und hat er eine, ihn über alles Sichtbare erhebende, Würde. Jene Güte und Würde finden sich nicht mehr unverdorben und rein in ihm, sondern das Gegentheil ein ihn herabwürdigendes moralisches Verderben, das, weil es moralisch ist, eben so, wie sein ersteres Gutes, in seiner Freyheit wurzelt, und also eben so, wie jenes eines übersinnlichen Ursprungs ist, aber sich der Gesinnung und That nach, durch Unterwerfung des freyen vernünftigen Wesens im Menschen unter seinen zweyten niedrigern Bestandtheil (der zum Dienen bestimmt ist, und nunmehr zum Herrschen sich hinaufschwingt) unter seine Sinnlichkeit, als in seiner Wirkung zu Tage legt. Die Gültigkeit und mithin die Forderungen des Sittengesetzes dauern gleichwohl in ihm fort und so entsteht jetzt für ihn bey seinem verderbten Zustande die Pflicht seiner moralischen Selbstverbesserung, die nur unter beständigem Kämpfen gegen das in ihm befindliche, und sich mit Macht widersetzende sittliche Böse, durch dessen Schwächung allein das Gute wieder zu Kraft kommen kann, allmählig von ihm selbst bewirket werden soll und kann, welches nunmehr von ihm durch Tugend geschehen muß. Das Sittengesetz wird folglich für ihn ein Tugendgesetz, und dieses wie jenes ist zugleich Gottesgesetz. Gleichwie sich die Menschen in der Gesellschaft einander selbst moralisch verderben, so muß diesem ihrem Verderben durch Errichtung einer Gesellschaft, deren Zweck die Zerstörung desselben, und Wiederherstellung der moralischen Güte und Würde ist, kräftigst gesteuret werden. Die Gesetze, die in dieser Gesellschaft gelten, sind keine andere, als Tugendgesetze und Gott, in welchem sich die gesetzgebende, richterliche und executive Gewalt vereinigen, ihr alleiniger Herr kündiget darinn seinen Willen an. In diese Gesellschaft zu treten verpflichtet einen jeden sein moralischer Zustand, sie

erstreckt sich also über alle Menschen, oder ist allgemein. Jedes Mitglied hängt darinn nur von seinen eigenen, als zugleich göttlichen, Gesetzen ab, und ist also frey und Freyheit kommt ihr also selbst zu. Jedes hat einerley Verpflichtungen und Rechte, und so sind alle gleich. Sie ist auch selbst ihrem Wesen nach, unveränderlich, weil die Verhältnisse ihrer Glieder und ihr Zweck unveränderlich sind. Sie heißt Kirche, oder auch moralisches Reich Gottes. Dieser ihr so bestimmter allgemeiner Begriff muß in jeder besondern, äusserlich zu errichtenden Kirche wieder angetroffen werden.

Was ist nun insbesondere eine christliche Kirche? diejenige, welche Jesus Christus gestiftet hat. Darinn wird nun der vorhin unbekannte Wille der Gottheit, durch ihren Stellvertreter bey den Menschen, eröffnet, und es wird darinn zugleich die Hülfe und Unterstützung, deren der Mensch, nach seiner moralischen Lage bedarf, um durch standhafte Befolgung desselben ein würdiger Bürger dieser Kirche zu seyn, ihm dargebothen. Ihre Wahrheit erhellet schon aus dieser einzigen Auffoderung ihres Stifters: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches (euer Bedürfniß) alles zufallen." Euer erstes und wichtigstes sey, euch durch wahre Tugend als würdige Mitglieder meiner Kirche zu beweisen, im Uebrigen, was eure Glückseligkeit betrift, könnt und sollt ihr euch mit fester Hofnung auf Gottes moralische Weltregierung verlassen. In der Kirche Christi wird also die reine Religion der Vernunft in einer Offenbarung mitgetheilt, und diese wird wieder durch das Mittel der Geschichte an die Menschen gebracht. Jene reine Religion hat ihren Ausleger in der allgemeinen Menschenvernunft, und ist also, ohne Zweifel, für alle, zugleich mit ihren dabey zweckmäßig festgesetzten Beförderungsmitteln, die eben sowohl von der Vernunft vollkommen gebilliget werden. Die Hülle, worinn sie am vortheilhaftesten bey den Menschen eingeführt wird, und die ihr das etwa erforderliche Positive zugiebt, ist die Geschichte. Diese aber hat nun noch einen andern Ausleger nöthig, nehmlich Gelehrsamkeit, die nicht eines jeden Sache seyn kann. Nun entsteht bey diesen beyden Arten von Auslegungen der Offenbarung die Frage: wer hat das Recht dazu? Und hier giebt es überhaupt zwey Fälle. Entweder hat

1. ein jedes Mitglied der Kirche Christi das Recht, durch seine eigene Vernunft und Gelehrsamkeit, Wahrheit und Inhalt der Offenbarung und der, dieser vorangehenden Geschichte, zu untersuchen, und auch auf die Gefahr hin zu irren, nur dann und in so ferne, als es sich davon nach selbst eingesehenen Gründen, überzeuget, mithin durch eigene freye Entschliessung, sich selbst in Ansehung ihrer Annahme zu bestimmen — ein Recht des eigenen in jeder Hinsicht freyen Glaubens in der Religion, dem für alle übrigen Mitglieder die Pflicht entspricht, es einem jeden auch äusserlich völlig unbeschränkt zu lassen. Oder

2. es hat die ganze Kirche, (in ihren dazu geweihten Repräsentanten, deren Entscheidungen durch die Mehrheit und das Gewicht der Stimmen geltend werden) als eine unfehlbare Glaubensrichterinn, einzig und allein ein solches Recht, dem dann für alle Mitglieder die Pflicht entspricht, ihre Privatvernunft und Gelehrsamkeit völlig unter den Gehorsam des Kirchenglaubens gefangen zu nehmen. Das erstere drückt den Grundsatz der christlich protestantischen — das zweyte den Grundsatz der christlich katholischen Kirche aus, die sich zwar die Vernunft in so weit subordinirt, daß sie ihren Grundsatz selbst ganz ohne diese, durch Hülfe einer, ihre Stelle vertretenden, übernatürliche Erleuchtung bestimmt, und dann auch, aus eben dieser Quelle, die Unfehlbarkeit aller ihrer nachmaligen Entscheidungen herleitet. Aber doch die wirkliche Unterwerfung, die sie ihren Mitgliedern zur Pflicht macht, von dieser ihrer vernünftigen Ueberlegung und freyen Entschliessung erwarten muß.

§. 2.

Durch die Reformation ward ein Theil der Christen jenem Zwang (§. 1.) einer Kirche, die die christlich katholische heißt, entrissen, die Grundsätze der Freyheit wurden öffentlich und die sich zu ihnen bekannten wurden Protestanten genannt; diese bildeten also eine freye christlich protestantische Kirche; ein jeder Christ muß nun nothwendig entweder Katholik oder Protestant seyn.

Anmerk. Vielleicht bedarf es für den Verfasser, dem es übrigens offenbar bey seiner Untersuchung auf eine ganz unbefangene Darstellung entgegengesetzter Systeme ankommen mußte, der aber dabey gewiß mit keinem widerwärtigen Auge auf Menschen hinblickte, von welchen ihm wohl bekannt ist, daß sie oft genug mit denselben machen, was sie wollen, oder auch können, daß es also auch nicht gerade so streng systematisch in der Welt aussieht — noch einer Verwahrung gegen gehässige Deutungen, und gegen Verkennung seiner Denkungsart. Es sey ihm daher erlaubt, noch zu sagen: daß er sich gerne zu denen hält, die sich aus allen Religionspartheyen zu dem Einverständnisse sammeln, daß es der Menschen Bestimmung sey die Wahrheit stets zu suchen, und sich dabey in Liebe einander behülflich zu seyn — die, bey allem Ausgehen nach den entgegengesetztesten Richtungen und in die weiteste Entfernungen, den festen sichern Punkt der guten, was wahr und recht und gut ist, über alles erhebenden, Gesinnungen (dieses einzigen von allen übersinnlichen Dingen, das sein Daseyn und seinen unvergleichbaren Werth mit jener eigenen, unsre ganze Empfindung durchstralenden Klarheit, das ganze Wesen unsers Geistes bewegenden und erhebenden Stärke, offenbaret) gemein haben: einen Punkt, auf den man auch wohl in grössern oder kleinern Kreisen menschlicher Meinungen am besten immer wieder zurückkommt, um auf ihn, als die haltbarste Stelle, sein Glauben, Thun und Hoffen zu bauen

— zu

— zu denen zwischen welchen aller Groll und Zank aufgehöret hat, und die da wünschen, daß die Kämpfer sammt und sonders aus der niedrigen zum leidenschaftlichen Streit erhitzenden Atmosphäre zu der friedlichen Höhe kommen möchten, die Raum für alle hat, und wo die größte Mannigfaltigkeit von der Eintracht reinem Aether umflossen ist. — Die in solchem Wunsche zusammenstimmen, weil sie als Freunde der Vernunft und guter Sitten, den ernsten, feyerlichen und heiligen Charakter, den das weite Gebiet der göttlichen Religion haben soll, aller Berührung der Thorheit entzogen, und ihn so ihr unbefleckbar wissen wollen; weil sie als Freunde der Sittlichkeit und Wohlfart der Menschen ihr Verderben und ihre Leiden mit zartem Brudersinn empfinden.

Aller Partheygeist hat sich noch überall und in allen Zeiten lieblos und ungerecht bewiesen. Immer nur seinen Vortheil im Auge, zertritt er so lang und so viel, als nur kein Stärkerer ihn aufhält, vor sich her Pflicht und Recht, um der andern Parthey, der er sich neidisch oder stolz entgegen stellt, den Vorsprung abzugewinnen, sie zu demüthigen, zu schwächen, und am liebsten gar aufzureiben. Es ist derselbe gewaltthätige Geist, der in den Religionspartheyen, wie in den Staaten die Menschen, oft unter dem Vorwand nur auf eigene Sicherheit bedacht zu seyn, verleitet, sich vergrössern, andere unterdrücken, und in schmählicher Abhängigkeit halten zu wollen. Gewiß ist Gerechtigkeit der Religions- wie der bürgerlichen Gesellschaften gegen einander anders nicht, als durch das Austreiben des egoistischen Partheygeistes, und dieses wiederum nur dadurch möglich, daß sich die Menschen nicht nur in ihrer allgemeinen Verbindung kennen, und, mit allen ihren besondern Haushaltungen, als zu einer grossen Familie, zu einem Menschenstaat, gehörige sich ansehen lernen; sondern nun auch die für einen solchen nothwendig geltenden, ewigen und unveränderlichen Gesetze der Vernunft anzuerkennen, und sich ihnen zu unterwerfen willig werden. Da ist es eben der Zweck der Religion und der Kirche, diesen Gesetzen mehr Kraft zu geben; zur Beobachtung derselben ihre Mitglieder nicht so wohl zu verpflichten; denn das ist schon vorher ihre Pflicht: als vielmehr ihnen zu derjenigen Tugendgesinnung behülflich zu seyn, die, jemehr sie sich alles innere, moralische Böse unterwirft, um desto genauer auch das äussere Verhalten den Vorschriften der Gerechtigkeit anpassen wird. Das Recht der Menschen ist nirgends sicher, als bey der Achtung gegen ihre Pflicht. Gewalt kann durch sich selbst nur mit Verlust der Freyheit und Moralität eingeschränkt werden. Und wo ungerechte Menschen sind, da ist nie Friede. Man sieht also, wie die Kirche dem Staat vorarbeitet; wie selbst die Idee eines Staatenvereins oder Völkerstaats und des allgemeinen dauerhaften Frieden in demselben mit einer andern zusammenhängt, nehmlich mit der von einer allgemeinen Kirche das ist, der allgemeinen Herrschaft der durch Religion sanctionirten, und, in ihrem eigenthümlichen Geiste, geltend gemachten Tugendengesetze. Und so würde die Annäherung zu Ideen, durch immer näheres Zusammenrücken und Vereinigen der besondern Kirchen auch die Annäherung zu jener beständig mehr vorbereiten und nach sich führen.

§. 3.

§. 3.

Die Absonderung beyder Kirchen von einander (§. 2.) zog eine Theilung der Kirchengüter nach sich, wobey sich sogleich frägt: ob solche de jure geschehen sey, oder nicht? Alle Protestanten bejahen dieses: sie müssen mithin alle über ihr Recht und die sichern Gründe desselben einverstanden seyn; sie dürfen auch unter sich selbst keine Behauptungen gelten lassen, mit welchen ihr gemeinschaftlicher Gegner, der Katholicismus, der ihnen dieses Recht streitig macht, dasselbe anfechten könnte. Handelten sie gegen diese Regel; so würden sie es entweder nach Grundsätzen thun, die sie zu Katholiken machen, oder, wo dieß auch nicht der Fall wäre, so müßten sie doch allemal zugeben, ihr Besitz dieser Güter sey unrechtmäßig.

§. 4.

Die katholische Kirche erklärt sich für die Eigenthümerinn nicht nur aller geistlichen, sondern auch aller einmal von ihr ergriffenen, irdischen Güter, an welchen ihre Kinder nur so viel Theil haben, als die Mutter ihnen zu geniessen giebt; sie befiehlt aber allen, von jedem Gebrauch derselben gegen ihre Satzungen, abzustehen. Wie ihr Clerus den Himmel nur den ihrigen öffnet, den andern Sterblichen verschließt; so hält er es auch mit den Gütern dieser Erde; so lange nehmlich die Götter derselben nichts dagegen einzuwenden haben; diese ihre zu mächtigen weltlichen Söhne sich durch den von den geistlichen diesen Gütern aufgeprägten heiligen Charakter der Gottgeweihten davon abhalten lassen. Die Gewaltigen der Erde sieht sie nur als ihre Diener an, die deßfalls gehorsam ihren Willen vollziehen sollen. Ihr Protestanten, sagt sie uns, seyd mir entlaufene Kinder, immer verpflichtet in den Schoos eurer Mutter zurückzukehren; denn pflichtvergessen trennt ihr euch, von einer Kirche, deren Gesetzen alle Christen stets unterworfen seyn und bleiben sollen — und vollends gar die kirchlichen Güter an euch zu reissen: nichts kann euch dazu berechtigen, durch eure Gewalthätigkeit in euern Händen, werden sie in Ewigkeit nicht das Eurige seyn, sondern Raub, den ihr zu allen Zeiten zurückzugeben schuldig seyd. Wie retten nun dagegen die Protestanten ihr Recht dazu? Sie antworten nehmlich: Wahrheit und Sittlichkeit sind die Güter der grossen Kirche, deren Stifter Jesus Christus ist; sie dem Verstand und Willen des Menschen aufzuzwingen, verstattet ihr Stifter eben so wenig, als die Natur der Sache selbst — nur für den, der die

Wahrheit in ihren Gründen erkennt, ist sie das, was sie ist; und was sittlich seyn soll, muß durch freye Willkühr bewirkt seyn. Das Reich Gottes ist himmelweit von allem Irdischen unterschieden, und hat damit gar nichts gemein; sein göttlicher Ursprung ist übersinnlich und unbegreiflich; es soll aber inwendig im Menschen seyn, das heißt; er soll sich selbst zu einem Bürger desselben machen, nicht weniger darum, weil das, als so bald und so ferne es in seiner Selbstthätigkeit liegt. Als ein solcher muß er Religion haben, die er nun zwar nur, durch seine freye Entschließung dazu, annehmen kann; die aber doch auch, als etwas Objectives, das er nehmen soll, ihm gegeben seyn muß. Ohne sie, ob zwar wohl mit der nothwendigen Anlage zur Religion, gebohren, bedarf er zu ihrer Entwickelung äusserer Erweckungs- und Nahrungsmittel, gleichsam den Stoff, den sein geistiger Bildungstrieb faßt und bearbeitet, wodurch sie bey ihm angebaut wird, und sich selbst immer weiter anbaut. Ein solches Bedürfniß bleibt ihm aber so lange er lebt, weil die Religion in ihm nie den höchsten Grad der Ausbildung erreicht, sondern darinn mit seiner Annäherung zur sittlichen Vollkommenheit gleichen Schritt hält. Diese Bedürfniß, so gut er kann und will, durch die für ihn vorhandene Mittel zu befriedigen, muß nun allezeit ihm selbst überlassen bleiben. Legt ihm das vollkommenste System von Religionslehren vor Augen: ihr könnt es ihm weder einzaubern noch einbläuen; was davon sein Eigenthum werden soll, das muß er anzunehmen fähig und willig seyn. — Die Religion, die der Mensch haben soll, dieß Bedürfniß seines unsterblichen Geistes, muß er sich aus allem dem, was ihm gegeben werden mag, nehmen, und sich selbst geben. Der Gebrauch aller ihrer Hülfsmittel hängt so, wie der seiner eigenen Fähigkeiten selbst, von ihm selbst ab: er hat allein darinn für sich zu sorgen, und niemand kann solches für ihn weiter thun, sobald er einmal sorgen kann. Der Protestant erkläret daher den Zwang der Kirche für ganz unstatthaft, ja selbst für ungerecht; weil derselbe den Menschen des wesentlichsten Theils seiner angebornen Freyheit, den er nie verlieren oder aufgeben darf, beraubt: ihn also nicht zu dulden, ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht. Hängt nun die Befriedigung seines, vorhin angezeigten Bedürfnisses von gewissen äussern Anstalten, zum Unterricht und dessen Belebung durch die Empfindung, etc.; so muß die Wahl und Einrichtung derselben ebenfalls ganz seine eigene Sache seyn. Das Daseyn und Bestehen dieser äussern Anstalten, in Kirchen und Schulen, in dabey anzustellenden Lehrern und andern Dienern, erfordert gewisse irdische Güter, vereinigen sich mehrere zur Errichtung solcher Anstalt, für sich und andere, auch, bey Voraussetzung desgleichen Bedürfnisses in

allen

allen ihren Nachkommen, für diese; widmen sie dazu das nöthige Vermögen; so bildet sich eine ewige Gesellschaft, deren Mitglieder alle in rechtlichen Mitbesitz der Nutzniessung jener Güter sich befinden. — Zu allen Zeiten wird es also eben sowohl bey ihnen stehen, sie nach ihrer Einsicht und ihrem Gefallen zweckmäßig zu verwenden, als Güter und Anstalten für nichts anders, als für die Religion, da sind, die selbst ihre freye Wahl seyn muß. Es ist von den Protestanten in Absicht der quästionirten Kirchengüter nichts weiter geschehen, als daß sie es ihrer Vernunft erlaubten, die Wahnbegriffe zu zerstören, die denselben einen unmöglichen Eigenthümer gaben; und, nachdem sich dieses eingebildete Wesen aus ihrem Glauben verlohren hatte; so sahen sie sich nunmehro in einem rechtlichen Besitz dieser Güter, der zwar bisher vor ihren Augen verborgen, aber darum nicht weniger immer als der ihrige da war. Der Götze kann das Opfer nicht brauchen, das der Aberglaube auf seinen Altar legt; die erwachte Vernunft nimmt es für die Menschen zurück.

Anmerk. Die Handlungen der fränkischen Könige in den ältern Zeiten, und so viele Beyspiele in den neuern, vornehmlich die Handlungen Kaiser Joseph II. bezeugen, daß auch Katholiken, nicht bloß Protestanten so gedacht haben.

§. 5.

Wenn daher die Einwohner eines Landes, oder Mitglieder einer Gemeinde vom Katholicismus zum Protestantismus übertreten; so sind die darinn gelegene Kirchengüter de facto die ihrigen — nicht erst geworden, sondern in dieser ihrer althergebrachten Eigenschaft nur erst erkannt. — §. 4. — Jeder nimmt alsdann das Seinige zu sich; die Gemeinden was ihrem besondern Kirchenwesen gewidmet, die zur protestantischen Kirche des Landes verbundenen Gemeinden als Gemeinwesen; alles, was vorher nicht für jede insonderheit, sondern durch und für den Religionsbegriff aller da war.

Der Protestant behauptet das Recht aller Mitglieder der Kirche, im Mitbesitz ihrer Güter zu seyn, und (freylich wohl durch ihre Repräsentanten, und unter der Oberaufsicht des Staatsoberhaupts) über ihre Verwendung zu disponiren. Wer ihnen dies Recht abspricht und die Kirche zu ihrem Eigenthümer macht, ist Katholik. Dieser besteht in der Hinsicht unter einer Vormundschaft, die ihm den beliebigen Gebrauch des Seinigen verwahrt; jener ist mündig (sui juris) und nach dem ihm zu-

stehenden jure disponendi de re sua zieht er also auch sein Vermögen aus der Vormundschaft. So giebt es protestantische Kirchengüter nur im Gegensatz mit katholischen.

§. 6.

Giebt es eine Pflicht für jeden Menschen, die ihm gebietet, mit andern, zur wechselseitigen Beförderung der Religion und Moralität, in jene Gesellschaft, die Kirche heißt, zu treten; so ist dieser ihr Daseyn selbst eine nothwendige Forderung der Vernunft; ihre Erhaltung ist, wie ihre Errichtung, eine, durch die Menschheit überhaupt gebotene, Pflicht. Zwar kann niemand zum Eintritt in dieselbe gezwungen werden, wohl aber dazu, keinen andern daran zu hindern. Einem jeden Mitgliede steht es frey aus der errichteten Kirche wieder heraus zu treten; aber sie selbst, nachdem sie einmal da ist, zu zerstören, und somit andere ebenfalls zum Austritt zu nöthigen, oder Menschen, die neben ihm, und an seiner Stelle nach ihm, leben werden, den Eintritt unmöglich zu machen; dazu ist keiner berechtiget. Auch die Uebereinstimmung einer, wenn auch noch so grossen Stimmenmehrheit, kann den Mitgliedern kein solches Recht geben. Wenn freylich alle darüber einig werden könnten; so löste sich die Gesellschaft von selbst auf; aber dieser Fall ist eine Unmöglichkeit, weil immer Unmündige in ihr vorhanden sind, die in ihrer perfektiblen Menschheit ein angebohrnes Recht auf Erziehung und Bildung zu würdigen Mitgliedern einer wahren Kirche haben: diese, durch die vorhandene Anstalten dazu, ihnen angedeihen zu lassen, dazu können Eltern und Vormünder genöthiget werden; jener ihrem Recht entspricht in diesen nicht blos eine Gewissens-, sondern eine wirkliche Rechtspflicht, die ein Gegenstand äusserlicher Gesetzgebung seyn kann. Zwar befaßt schon die Absicht der Einrichtung einer Kirche nicht blos die, sich jetzt zu ihr sammelnden, Menschen, sondern auch deren Nachkommen, in einer stets fortgehenden Folge von Geschlechtern: indessen stünde doch, ihre Unverletzlichkeit für diese, keineswegs aus jener Absicht der Vorfahren herzuleiten, im Falle solche auf nichts weiter, als veränderliche Meynung gegründet wäre. Aber weil diese Absicht aus der moralischen Natur des Menschen, die er nie verlieren, nie aufgeben kann und darf, nothwendig hervor geht, so involvirt sie etwas unveränderliches,

ches, die Verbindlichkeit für alle künftig lebenden, sich die vorhandene Stiftung heilig und unverletzlich seyn zu lassen. Die Zerstörung der Kirche liegt nicht in den rechtlichen Grenzen einer Gesellschaftsgewalt der zu irgend einer Zeit in ihr lebenden Menschen, den zu ihrem Bestehen erforderlichen äussern Anstalten ist der Staat seinen Schutz schuldig, so wie sie desselben bedürftig sind. Und dieser Schutz ist zugleich der einzige Punkt, in welchem nach naturrechtlichen Begriffen, (da Sittlichkeit und öffentliche Gerechtigkeit in keinem Falle mit einander in Streit gerathen können, auch in das Gebiet der letztern die Handlungen der Kirchenglieder nicht als solche, sondern nur in soweit gehören, als sie, wie andere Handlungen des Burgers, Gegenstände einer äussern Gesetzgebung seyn können) Kirche und Staat in Verbindung stehen — hier, und sonst nirgends, ist sie, als eine gewaltlose mystische Person, durch ihr Bedürfniß vom weltlichen Arme abhängig, der ihr nur Gerechtigkeit, keine Wohlthaten erzeigen kann, und dem sie sich eben so wenig zum dienstbaren Werkzeug überläßt.

§. 7.

Es haben daher die in einem Zeitalter beysammen lebenden Mitglieder einer Kirche über die Güter derselben nur ein Dominium utile. Denn diese für sie vorhandene, und ihr gewidmete, Güter sind die Bedingung der Existenz und möglichsten Erreichung des Zwecks der Kirche, mithin eben so nothwendig da, als diese selbst. Sind nun die zeitlichen Mitglieder derselben nicht berechtiget, zu ihrer Zerstörung, (§. 6.) so dürfen sie auch das Vermögen derselben nicht als ein Eigenthum ansehen, womit sie machen könnten, was sie wollen. In der despotischen Verfassung einer reinen Demokratie könnten sie es wohl durchsetzen, nachdem sie keine Kirche mehr wollten, sich in das gemeinschaftliche Gut zu theilen, oder es sonst zu entfremden: aber würden sie auch recht daran thun? Gewiß nicht. — Sie handelten nicht nur gegen ihre Selbstpflicht: was sie allenfalls mit ihrem Gewissen allein auszumachen haben mögten; sondern sie würden auch in ihren Nachkommen die Menschheit lädiren; an welcher Läsion sie, in einer wahren repräsentativen Verfassung, durch das Staatsoberhaupt gehindert werden müßten. (§. 6.) Sie sind nichts weiter, als nutznießliche Besitzer von Gütern, deren wahrer Eigenthümer die Menschheit, ihnen selbst nur einen bedingten Mißbrauch, daß nemlich vermittelst derselben kein anderer, als ihr nothwendiger Zweck, wozu sie gewidmet sind, nach bestem Wis-

sen und Gewissen befördert werden soll, sie nur dazu verwendet werden sollen, verstattet. Der Zweck ist bestimmt vorgeschrieben, nur die Art und Weise seiner Beförderung bleibt dabey freygestellt: allemal aber fordert der Eigenthümer seine Güter aus den Händen des Nutzniessers unversehrt für die Nachwelt zurück.

1. Anmerk. Die Politik mag wohl hie und da, nach ihrer bösen Gewohnheit, wo sie kann, Menschen wie die Thiere an ihren Wagen und Pflug zu spannen, und sich ohne Schonung an allem zu vergreifen, so bald es nur zu ihren Absichten brauchbar zu seyn scheint, auch die Religion selbst zur Staatssache machen, sie zu einem Mittel, die Menschen desto besser zu zügeln und zu leiten, modeln und herabwürdigen wollen: im Naturrechte dürfte vielleicht kein anderer, als der angegebene Grund anzutreffen seyn, wornach der Staat, dessen erhabener Zweck dahin geht, die Menschenrechte überhaupt sicher zu stellen, berechtiget wäre, dem Beginnen einer Gemeinde Einhalt zu thun, wenn sie etwa sich einfallen liesse, die bey ihr vorhandenen Kirchengüter anzugreifen, um sie, mit Aufhebung alles ihres Kirchenwesens, unter sich zu vertheilen. Es verhält sich damit nicht, wie z. B. mit Büchern einer Lesegesellschaft, deren Mitglieder nach und nach durch Sterben oder Austreten sich verlohren haben — jene Güter werden, in dem angenommenen Falle, nicht, wie diese Bücher, res nullius. Die Mitglieder der besagten Gesellschaft, wenn sie gleich nicht mehr aus ihren ersten Stiftern, sondern nur deren Nachkommen, besteht, können mit Recht die Bücher unter sich vertheilen: und in der letztern Vergleichung könnte unsre Gemeinde, ihr Verfahren zu rechtfertigen, denken. Sie kann aber nicht sagen, ihre protestantische Freyheit erlaube ihr solches. Man würde entgegnen: ihr befindet euch, als Protestanten, nur darum im rechtlichen Besitz dieser Güter, weil ihr mit euern Vorfahren an einer und ebenderselben Menschheit Theil nehmet, an welcher so gut wie ihr selbst, auch eure Kinder Theil nehmen — (seyd blosse Nutzniesser derselben) im Verhältniß auf diese habt ihr Pflichten, und diese haben gegen euch Rechte, welche, was eure kirchlichen Güter betrift, sich nicht etwa nur von der gutgemeinten Absicht ihrer ersten religiösen Stifter, oder deren, annoch gültigen, Willenserklärung, daß sie zu keinem andern, als dem Zweck der Religion, gewidmet seyn sollten, herschreiben; sondern tief in der menschlichen Natur selbst, in ihrer Bestimmung zur Religion und Sittlichkeit ihren Grund haben — ihr könnt daher in Ansehung ihrer keine andere Freyheit haben, als diejenige, welche mit der Freyheit eurer Nachkommen, nach einem allgemeinen, den Zweck der Menschheit in diesen, wie in euch, respicirenden Gesetz, zusammen stimmt — und dieses lautet so: du darfst ein moralisch perfektibles Wesen, dem du das Daseyn giebst, eben so wenig der nothwendigen Mittel zu seiner moralischen Vervollkommnung, als derer, die ihm zu seiner physischen Erhaltung unentbehrlich sind, berauben; es soll ihm vielmehr eben so möglich seyn, als dir selbst es ist, deßfalls seine Pflicht gegen sich selbst und die Welt zu beobachten. Fände der Landesherr für nöthig, einer solchen

Gemeinde,

Gemeinde, die sich zu keiner Religion und zu keinem Kirchenwesen mehr verstehen wollte, aus dem Lande zu entfernen; so müßt ihr verstattet seyn, ihr Eigenthum mitzunehmen. Würde er ihr auch wohl die Kirchengüter dafür gelten lassen? Ich glaube nicht. Aber warum sollt' er sie ihnen nicht lassen? Ist es nicht, weil es dem Staat obliegt, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen; so weiß ichs nicht! Auch wenn jene mit ihren Kindern wegziehen, so wird doch sein Boden bewohnt seyn; an jener ihre Stelle treten andere, und der Staat hat sich nur um dessen Bewohner überhaupt zu bekümmern; ihm gilt es gleich, ob es diese oder andere seyn mögen.

2. Anmerk. Wenn man übrigens den reich nennt, der mehr hat, als er braucht; so kann vom Reichthum der Kirche nicht die Rede seyn; sie braucht keinen, auch will sie keine Müßiggänger nähren. Ueberflüssige Güter nimmt und benutzt der Staat für sich.

3. Anmerk. Das Beyspiel der in einer Stadt für ihr Armenwesen vorhandene Stiftungen scheint, mit den Rechten der hülfsbedürftigen Menschheit in ihr, für unsere Sache sehr erläuternd zu seyn.

§. 8.

Die Kirche hat ihren Religionsbegrif, den sie sich nach ihrer Freyheit, im Protestantism (durch Repräsentanten die sie desfalls, jedoch immer mit Vorbehalt des jedem Mitgliede zustehenden Rechts der Prüfung, ihr Vertrauen setzt) selbst giebt, und von niemand aufdringen läßt. (§. 1.) — Sie hat und erhält ihn durch freye Zusammenstimmung ihrer Mitglieder, die sich ihrer eigenen Vernunft- und Gewissensfreyheit durch diese Handlungen derselben, weder berauben dürfen noch wollen. Er selbst ist daher für sie jederzeit von einem veränderlichen Inhalt. Eine zusammengesetzte protestantische Kirche kann, in Absicht seiner, keineswegs die Vernunft- und Gewissensfreyheit der mit ihr verbundenen einfachen Kirchen, oder Gemeinden, einschränken, da selbst die letztere bey ihren Mitgliedern solches zu thun, nicht berechtigt sind. Jede Gemeinde kann daher, unbeschadet ihrer Verbindung mit andern zu einer christlich protestantischen Kirche, ihren Religionsbegriff, der bey ihr öffentlich seyn soll, selbst bestimmen, so lange er nur das Wesen eines christlich protestantischen beybehält; und sie thut solches nach einem Gesetz, das in einer freyen Kirche, die Rechte aller gleich macht: die Freyheit eines jeden soll allen heilig seyn. (§. 1.)

§. 9.

Jedem Mitgliede der Kirche bleibt es überlassen, den öffentlichen Religionsbegriff derselben nach seinem eigenen Religionsglauben zu prüfen, zu beurtheilen, ob nicht vielleicht darinn etwas mit seinem Gewissen unverträgliches enthalten sey, was

es nöthigen könnte sich öffentlich dagegen zu erklären und davon loszusagen; oder ob dabey, diejenige Toleranz Platz finde, die er sich in Absicht der (obwohl, wie er denkt, irrigen) Meynung, andere erlauben kann, ja selbst, zu beweisen, schuldig ist, wenn es nicht seine Privatmeynungen, die ja auch irrig seyn können, allen andern widerrechtlich aufdringen will — sonach also über seine Berechtigung, ein solches Mitglied zu seyn und zu bleiben, selbst zu entscheiden. Ihm steht es frey, auszutreten, aber nicht der Kirche, es auszuschliessen. Wenn der Einzelne, auch seiner, vom öffentlichen Lehrbegriff abweichenden, Meynung bekannt werden läßt; so thut er es nach seiner Freyheit, um seine, wie er, fehlbaren Brüder besser zu belehren, oder von ihnen bessere Belehrung zu erhalten, und die Kirche kann mehr nicht thun, als ihm entweder diese zu geben, oder sie von ihm anzunehmen. (§. 1.) Uebrigens lassen beyde einander in Ruhe, denn den Kirchenfrieden stören, kann das nicht heissen, wenn man die Wahrheit sucht; sondern wenn man es auf eine intollerante Weise thut. Sie, die Wahrheit, muß nun einmal unvermeidlich, in einer freyen Kirche mit dem Heere der Irrthümer eben sowohl, wie die Tugend mit den Lastern der der Menschen, in stetigem Kriege seyn. — Dieselbe Bewandniß hat es augenscheinlich noch mehr mit jeder Gemeinde im Verhältniß zur zusammengesetzten Kirche: jene kann in dem gemeinschaftlichen Religionsbegriff vielleicht Ursache finden, sich von dieser zu trennen; aber nicht ausgeschlossen werden; weil diese keine Glaubensgerichtsbarkeit über jene haben kann. (§. 1.) Ausschliessung fände nur dann Statt, wenn durch Handlungen die Ordnung des Ganzen gestört werden wollte, die aber keine Glaubensregeln, sondern nur Vorschriften des Verhaltens, in Beziehung auf andere, enthält. Was kein Recht eines andern verletzt, das muß hier, wie überall jedem frey stehen. Wohl kann man sich in der zusammengesetzten Kirche, selbst über ausserwesentliche Bestimmungen eines gemeinschaftlichen Religionsbegriffs vereinigen: nur hat man alsdann denselben nicht als eine, für alle, im Verband befindliche, Gemeinden, nach allen seinen Bestimmungen, stets verbindliche, Glaubensnorm anzusehen. Ein solcher Religionsbegriff ist nichts weiter, als eine temporäre Lehrnorm, wobey man den doppelten Zweck haben kann: 1) dem Sectenwesen zu wehren — 2) die Lehrfreyheit der Diener der Kirche dieser ihrer eigenen zu subordiniren. Was den ersten Punkt betrifft; so sieht man leicht, daß nicht die, aus der Freyheit nothwendig entspringende, Verschiedenheit in Lehrbestimmungen und, durch das Christenthum selbst nicht ausdrücklich statuirten, Gebräuchen, die also beyde nicht zum Wesen einer zusammengesetzten christlich protestantischen Kirche

ge-

gehören; sondern von der Mehrzahl der Gemeinden, und deren Repräsentanten, widerrechtlich etwa prätendirte, Einförmigkeit, Sekten machen wird. * In Ansehung der Lehrfreyheit ist zwischen Gemeinden kein solches Verhältniß, wie zwischen ihren Individuen unter sich: was in einer von jenen gelehrt wird, ist blos die Sache dieser, und es geht die andern nichts weiter an. So kann man sich denn über die Aufnahme veränderlicher Dinge in einer, der gemeinschaftlichen Kirche gemeinschaftlich seyn sollenden, Lehrnorm zwar wohl bereden; aber sich nicht dazu wechselseitig, in einem Vertrag, verbindlich machen. Es wäre dies ein unmoralischer Vertrag, also nicht einmal ein Act der Freyheit, in welchem sich alle und jede Gemeinden, um ihre active und passive Lehrfreyheit brächten; indem sie solche (wie im Katholicismus (§. 1.) von einer Authorität, der Mehrheit der Stimmen, der sie, als Protestanten nicht das geringste Gewicht beylegen dürfen, abhängig machten. Die Annahme und Beybehaltung einer solchen Lehrnorm ist also für jede Gemeinde etwas beliebiges; sie kann darinn, wie in andern, den äussern Gottesdienst betreffenden, Dingen, nach Gefallen Veränderungen machen, ohne daß andere mit etwas weiterm, als allenfalls gutem Rath drein zu reden hätten, und ohne daß sie dadurch ihre Verbindung und Verbindlichkeiten gegen diese verletzen sollte. Die Gemeinden und deren Mitglieder unter einander, handeln hiebey nach einem und eben demselben Grundsatz, obgleich dessen Anwendung für beyde sehr verschieden ausfällt, weil sich bey erstern die Freyheit erweitert, indem ihre Verbindung unter sich nicht die nehmliche ist, wie unter diesen in einer Gemeinde: — kein Theil hat gegen den andern mehr Recht, als er diesem auch gegen sich, nach dem Gesetze protestantischer Freyheit, zugestehen soll. Dem gemäß bleibt dem Gemeindsgliede nur die Alternative: entweder zur Annahme und Beybehaltung ihrer mehr oder weniger willkührlich bestimmten Lehrnorm, ausdrücklich oder stillschweigend, mitzuwirken, oder auszutreten. Die Gemeinde hat weder das eine noch das andere in der grössern Kirche, nöthig, weil die Sache das Verhältniß aller gegen diese gar nichts angeht. In dieser Hinsicht sind offenbar die Rechte der Gemeinden mit denen ihrer Glieder in der Kirche nicht so ganz einerley, als man gewöhnlich annimmt, diese mit jenen nicht von gleichem Umfang.

* 1. Anmerk. Nichts ist gewisser, als daß der Protestantismus, der die Grundsätze einer wahren Kirche, die für alle seyn, alle in sich vereinigen kann, enthält, durchaus alles Sektenwesen verabscheut. Von ihm gehen eigentlich nie Sektirer aus; diese sind Glaubensdespoten, die keine christliche Freyheit in andern ehren. Es ist eine von den Ungerech=

rechtigkeiten mehr, deren sich so oft die sogenannten herrschenden Kirchen, in herrschsüchtiger Verblendung, schuldig machen, christliche Religionsgesellschaften, die sie durch unprotestantische Herrschsucht nöthigen, sich von ihnen zu trennen, Sekten zu schimpfen, während sie doch beym Lichte besehen, selbst der sektische Theil sind.

2. Anmerk. Was einmal vernünftig wahr und recht ist, das behält immer seine Gültigkeit und dringt auf Realisirung, dem muß jederzeit so viel, als nur immer möglich ist, nachgelebt werden, wenn es gleich allererst durch allmähliges Nachgeben und Zurückweichen so vieler widerstrebenden Dinge, seine immer weitern Ausführbarkeit, im Fortgang der Zeit, erhält. Will man sagen, bey dem größten Theil protestantischer Christen finde nur Erziehung zur Freyheit des Protestantismus, diese selbst aber noch lange nicht Statt; so müssen doch diejenigen, die sich hiebey als die berufenen Vormünder betrachten, ihr Geschäfte wenigstens nicht despotisch, sondern protestantisch, und so führen, daß man sich dem Ziele immer mehr nähere.

3. Anmerk. So müßten denn auch die Gemeinden ihre Prediger selbst wählen? Allerdings, nur ihre Repräsentanten, als solche, können sie ihnen geben. Die katholische Kirche bestellt ihre Beamten; die protestantische ernennt ihre Diener.

§. 10.

Das Reformationsrecht ist also nach dem vorigen §. in den Gemeinden, und sie werden es am besten durch ihre Repräsentanten ausüben. Aber noch mehr; einfache und zusammengesetzte Kirchen sind sogar verpflichtet, sich den Weg zum Bessern immer offen zu halten, und alles mit Klugheit und Sorgfalt zu entfernen, was ihn etwa versperren möchte. (§. 1.) Und ist es ihnen für sich schon zu keiner Zeit erlaubt, ihr Fortschreiten zum Vollkommnern durch einschränkende Verordnungen sich unmöglich zu machen; so können sie natürlich noch weit weniger berechtigt seyn, für ihre Nachkommen desfalls ein non plus ultra zu statuiren.

Anmerk. Das Reformationsrecht der Landeshoheit kommt mit dem unsrigen, wenn sich nur beyde in ihren natürlichen Grenzen halten wollen, in keine Kollision. Jenes, als etwas blos Negatives, ist auch gar nicht, was die Wortbedeutung zu besagen scheint.

§. 11.

Die äussern Erhaltungsmittel der Kirche, ihre Güter, sind immer zugleich als Mittel ihrer möglichen Vervollkommung anzusehen; weil diese, im Protestan-

tismus,

tismus, zu ihrem Wesen gehört. (§. 1.) Keine protestantische Religionsgesellschaft hat daher das Recht, die Anwendung dieser Mittel auf eine für alle Zukunft unabänderliche Bewahrung der zur Zeit in ihr beliebten äussern Anordnungen, einzuschränken; jede ist verpflichtet, sie stets zur möglichen Verbesserung derselben zu benutzen. (§. 10.) In jedem folgenden Zeitalter haben die Nachkommen dasselbe Recht und dieselbe Pflicht ihrer Vorfahren: als gleichmäßig, so wie diese im freyen protestantischen Mitbesitz der Kirchengüter. Es können daher letztere von ihren Besitzern, weder für sich, noch für spätere Generationen, mit einer vorhandenen Dogmatik, als einer gewissen Summe, durch Zeit, Philosophie und Schriftgelehrsamkeit so und so bestimmter, Lehrmeynungen, (auch wenn solche selbst nicht, durch den Widerspruch anderer, zur Zeit vorhandener, Philosopheme und Auslegungen, sich noch als problematisch darstellten, sondern zumal allgemein verbreitet und gültig wären) nothwendig verbunden, und ihr gleichsam, als ein, zu ewigen Zeiten, nicht mehr von ihr zu trennendes Eigenthum beygelegt werden. Wenn man sich anders selbst recht versteht; so können sie nimmermehr etwas anderm, als der Form des reinen christlichen Protestantism gewidmet seyn — nie soll die Autorität einzelner Lehrer ihnen ihre Namen geben.

§. 12.

Es mag zwar wohl in einer Gemeinde wegen des öffentlichen Religionsbegriffs Zwiespalt entstehen; aber, vernünftiger Weise, nicht eben so wohl auch in der zusammengesetzten Kirche. (§. 9.) Der letztern kommt es mit Vorbeygehung alles, theoretisch unendlich verschieden bestimmbaren, lediglich auf die nothwendigen praktischen Grundsätze eines protestantischen Systems an. Jene, die Gemeinde hat ihre eigene Kirchengüter, die bey einer Trennung in ihr, so lange getheilt werden müssen, bis sich ihre Mitglieder wieder vereinigen können. Diese, in einem Lande alle, zu einem Gemeinwesen, verbindend, hat auch die ihrigen. (§. 5) Nun ists möglich, wiewohl ganz unnöhig, daß die Gemeinden selbst unter sich über einen bestimmtern Religionsbegriff einig seyn wollen, (§. 9.) aber es nicht werden können. Trennen sie sich sonach, um wieder besondere, in gewissen Punkten von einander abweichende, protestantische zusammengesetzte, Kirchen zu errichten; so werden sie auch das vorhingemeinschaftliche Kirchengut unter diese vertheilen, allein es werden diese, nicht wesentlich, nur durch Aufnahme ungehöriger und heterogener Dinge, verschiedene

schiedene Kirchen, ihre unterschiedene Besitzungen nur so ferne und so lange haben, als man sich einander in seinen wesentlichen protestantischen Eigenschaften verkennt, und sich aus Mißverstand, Sekten= und Partheygeist, oder was immer für Ursachen, trennt. — Diese Ursachen der Trennung können äusserlich fortwirken, und ihre Vereinigung ist nichts destoweniger in der Vernunft schon da. Ja man kann hoffen, daß es mit der Zeit, der Vernunft auch gelingen werde den Protestantismus von allem zu reinigen, was anmaßlicher Dogmatismus ihm aufzudringen suchte. Wohl mit mehrerm Rechte, als Lavater sagte: wenn nur Christus geprediget wird, mag jeder vernünftiger protestantischer Christ sagen: wenn nur unser christlicher Protestantismus erhalten, und sein edler Zweck unter den Menschen befördert wird.

§. 13.

Bey solchen Spaltungen (§. 12.) müssen die vorhin gemeinschaftlich besessenen Güter, um zweckmäßig benutzt zu werden, vertheilet werden; und jedem Mitgliede kommt, als eine nothwendige Folge seines bisherigen Mitbesitzers (§. 5.) ein verhältnißmäßiger Antheil an denselben zu. Religionsbegriff und Kirchengüter sind für Menschen da, um ihnen nützlich zu werden: dieselbe protestantische Freyheit, die den Inhalt von jenem bestimmt (§. 8.) bestimmt auch die Anwendung von diesen (§. 11.).

§. 14.

Aber auch den aus einer, der, durch Trennung in einem Lande entstandenen protestantischen Kirchen, in eine andere allmählig, im Verlauf der Zeit, Uebertretenden, wie nicht weniger deren Nachkommen, bleiben stets ihre Rechtsansprüche auf einen, noch nicht empfangenen, verhältnißmäßigen Antheil an den Gütern der Kirche, die sie verlassen haben — Ansprüche, denen nur durch gegenseitige Ausgleichung satisfacirt wird. Und zwar gründen sich dieselben bestens sowohl darauf, daß sie ja Protestanten bleiben, (§. 12.) als auch auf einen Mitbesitz derselben, der ihnen weder durch ihre Verfahren, noch sonst jemand entzogen werden könnte. — (§. 7. vergl. §. 11.)

1. Anmerk.

1. Anmerk. Es lassen diese Güter eigentlich, wie man sieht, gar kein anders Prädicat zu, als das, protestantisch zu seyn; das Dominium utile darüber muß bey den im Lande befindlichen, noch so sehr von einander abweichenden, wenn nur protestantischen, Kirchen zu allen Zeiten gleich vertheilt seyn; und alle desfalsige Ungleichheit, es mag nun solche bisher dagewesen seyn, oder allererst aus mancherley Veränderungen, entstehen, macht der Gerechtigkeit so lange Verdruß, bis sie die, von ihr verlangte, Gleichstellung in ihrer Wage hat.

2. Anmerk. Man setze den Fall: eine protestantische Gemeinde, die sich nach ihrem besondern Religionsbegriff (z. B. evangelisch reformirt) nennt, stirbt nach und nach aus, und ihre Kinder und andere, die an ihrer Statt zum Vorschein kommen bilden eine protestantische Gemeinde von einem andern Religionsbegriff (z. B. dem evangelisch lutherischen), wem bleiben die von ersterer besessenen Kirchengüter? Ohne Zweifel wohl der neuen, jener nachgewachsenen, Gemeinde. Frägt man aber doch, mit welchem Grunde Rechtens dies geschehe? so würde es schon hinreichen, zu sagen: weil Gemeinderechte eben so, wie Privatrechte, auf die Nachkommen vererbt werden. Nur muß man dabey, wenn der Grund Stich halten soll, annehmen, daß der specifische Unterschied zwischen beyden Gemeinden, in ihren Rechtsverhältnissen nichts verändere, in dem diese gänzlich auf dem Protestantismus beruhen, der gar nichts mit Dogmatisiren zu thun hat, es jedermann frey läßt. (§. 12.) Man kann aber auch noch weiter dafür anführen, daß sie als rechtliche Nutzniesserin in die Stelle der abgegangenen tritt. (§. 7.) Wollte die zusammengesetzte Kirche, zu welcher die erstere Gemeinde gehörte, etwa aus ihrem gemeinschaftlichen Verband hergenommene, Einwendungen dagegen machen; so würde sie der Richter mit dem Bedeuten abweisen; die Lehre gienge dergleichen Güter und beyde giengen sie, die Widersprecherin, nach ihren eigenen protestantischen Grundsätzen, überall gar nichts an.

§. 15.

Man könnte die Gerechtigkeit aber auch um den Weg befragen, den man, die von ihr verlangte Ausgleichung (§. 14.) ins Werk zu richten, einzuschlagen habe; es müssen hiebey kein willkührliches, sondern ein rechtliches Verfahren Staat finden, das ihr also anzuzeigen, obliege. Die Sache ist nemlich nicht ohne alle Schwierigkeiten. Daß ganze Gemeinden aus einer protestantischen Kirche in die andere ihr Privatkirchengut mitzunehmen berechtigt sind, fällt in die Augen. Wie aber verhält sichs damit; wenn in einer von ihnen nur eine grössere oder kleinere Anzahl ihrer Mitglieder oder ein einzelnes übertritt, und wie mit dem gemeinschaftlichen in zu-

sammengesetzten Kirchen, wenn solches sowohl von einzelnen Gemeinden geschieht, als auch wenn in diesen zerstreut, nach und nach eine Anzahl von übergetretenen Individuen sich sammelt? Um hierauf zu antworten, wird man vor allen Dingen das, was die einfache und zusammengesetzte Kirche mit einander gemein haben, von dem unterscheiden müssen, was nur für eine von beyden insonderheit gilt und anwendbar ist. Denn auch hier, wie bey §. 9., erweitern oder beschränken sich die Rechte nach der verschiedenen Natur und Beschaffenheit des gesellschaftlichen Verbandes in beyden.

§. 16.

Nicht die grössere Anzahl von Gemeinden haben das Recht den Religionsbegriff einer jeden vorzuschreiben; sondern die Mitglieder einer jeden geben sich einen solchen selbst, ganz unabhängig von andern. (§. 8—13.) Wenn keine Uebereinstimmung aller zu erhalten wäre; so giebt sich ihn die grössere Anzahl der Mitglieder. Diesen steht es also frey, den einen zu verlassen und einen andern anzunehmen, (z. B. Lutherischen oder Reformirten) und dazu eben so wohl die vorhandenen Kirchenmittel zu verwenden, ohne daran von dem kleinern, sich absondernden Theil gehindert werden zu können. Es hätte aber doch die Gemeinde in Ansehung solcher Mittel, oder Güter, rechtlich nicht weiter zu greifen, als zum Bestehen der Gesellschaft und zur Beförderung ihres wahren Zwecks nothwendig erfordert wird. Bliebe alsdann davon noch etwas übrig, so verbliebe solches (getheilt im ungleich grössern, ganz im kleinern Verhältniß zum vorweggenommenen) dem kleinern sich absondernden Theil, der es zu seinen kirchlichen Bedürfnissen zweckmäßig zu verwenden hat, um entweder eine eigene Gemeinde zu errichten, oder sich damit einer benachbarten einzuverleiben. So müßte man es halten, weil alle rechtliche Benutzung von Kirchengütern durch ihren Zweck bedingt und beschränkt wird. (§. 7.) Wird vom grössern Theil die Annahme eines nahmhaften Religionsbegriffs für ein Mittel zur Beförderung der Religion und Sittlichkeit angesehen; so dürfen doch die eigentlich hierzu, als zu ihrem letzten Zweck, und nicht für jenes bloße Mittel, gewidmeten und vorhandenen, Güter ihm nur in so weit zugeeignet werden, als es zur Erhaltung seines kirchlichen Gemeinwesens unumgänglich nöthig ist. In etwas mehrers haben, was die, ebenfalls durch Stimmenmehrheit zu regulirende, Verwendung dieser Güter betrift, protestantische Gemeindsglieder weder je eingewilliget, noch einwilligen dürfen.

§. 17.

§. 17.

Aber nicht das Einzelne aus einer Kirche abtretende Gemeindsglied kann sein Antheil am Kirchengut verlangen, um es in eine andere über zu bringen. Nicht als ob es keine Ansprüche hätte, oder das Recht derselben von der moralischen Person, Kirche genannt, die durch den vereinigten Willen aller existirt, ausgienge — denn in keiner Gesellschaft, welche es auch sey, darf der Gesamtwille dem einzelnen unrecht thun, ihm sein Eigenthum entziehen. — Sondern weil 1) keine genau bestimmte Angabe dessen, worauf sein Anspruch gehen mag, im äussern Gerichte möglich ist — 2) auch eben so unerweislich und unbestimmbar der Grad des, durch solchen Uebertritt, gestörten und veränderten Verhältnisses der beyden Kirchen (jener die ein Mitglied verliert, und dieser die es gewinnt) zu einander, in Ansehung ihrer, für ihren Zweck zureichenden, Mittel bleibt — 3) die Rechte lebender Nutzniesser sich nichts nehmen lassen — und 4) fast alle anzusprechende Vortheile von der Art sind, daß sie nur in der Gesellschaft mit mehrern genossen werden können. Nur darum wäre ein solches Gesuch lächerlich.

§. 18.

Nicht ganz so wie in einer Gemeinde, zwischen deren Mitgliedern, verhält sichs in der durch Verbindung mehrerer Gemeinden in einem Lande errichteten Kirche. Trennt sich wegen Lehrmeynungen, eine solche in etwa zwey andere; so hat diejenige, welche die mehrsten Gemeinden zählt, nicht nur kein Recht, sich alles vorhin gemeinschaftliche Kirchengut allein zuzueignen; sondern sie kann auch zu ihrem Bestehen, als Kirche nicht mehr verlangen, als einen verhältnißmäßigen Antheil, der denn auch der kleinern Kirche zukommt, weil es ihr blos auf die Geschäfte, oder Administration, ankommt, die mit den Bedürfnissen derselben immer im Verhältniß stehen müssen. Im übrigen kommt es bey der Theilung gar nicht einmal auf die Anzahl der Gemeinden an, sondern die, entweder bisher nicht befriedigte, oder jetzt erst zum Vorschein kommende, Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden müssen ausweisen, wie viel oder wenig, nach Maaßgabe derselben, einer jeden Kirche zuzutheilen sey. Einer Gemeinde z. B. die ihren Prediger noch aus den Privatbeyträgen ihrer Glieder zu erhalten hat, muß vorerst diese Last abgenommen werden, ehe eine andere, deren Prediger bisher aus dem gemeinschaftlichen Kir-

Kirchengut besoldet worden, neben jener auch etwas für sich begehren kann — und so mit Kirchengebäuden, Schulen 2c. So verlangt es das aus der Freyheit (§. 1.) nothwendig folgende Gesetz der Gleichheit in Ansehung der gemeinsamen Kirchengüter (§. 5.) um so mehr, da auch aus ihrer Bestimmung aufs zweckmäßigste benutzt zu werden (§. 7. u. 16.) sich dasselbe ergiebt. Eben daher verhält sichs auch mit einer einzelnen ganzen Gemeinde, im Fall eines solchen Uebertritts, nicht wie mit dem einzelnen Gemeindsgliede (§. 17.) Jene nimmt fast alle in der bisherigen Verbindung gewesene Vortheile und Rechtsansprüche in die neue mit und kann sie geltend machen, dieses nicht.

§ 19.

Die beyden getrennten Kirchen (§. 18.) stehen denn auch, (weil eine eigentliche Todtheilung zwischen ihnen weder Statt gefunden hat, noch moralisch möglich ist — (§. 12.) —) für alle Zukunft in dem Verhältniß zu einander, wie zwey protestantische Gemeinden eines Orts, die, vorhin vereinigt, jetzt durch Meynungen getrennt sind. Man nehme an; die eine hat zwey Prediger und zwey Kirchen; sie nimmt aber nach und nach so ab, daß sie nicht mehr als einen Prediger und eine Kirche nöthig hat, — die andere neben ihr, nimmt, durch was immer sie begünstigende Umstände, so zu, daß sie in ihrem Kirchengebäude nicht mehr Platz hat, und ein Prediger für die Geschäfte nicht mehr hinlänglich ist; so wird eins wie das andere von der erstern müssen, nach richtigen protestantischen Grundsätzen, dieser abgetreten werden (§. 14.); sonst würde man behaupten müssen: Gebäude und andere Güter protestantischer Kirchen könnten zwecklos und für den Müssiggang, oder, wenn man lieber wollte, wie im Katholicismus, in majorem Dei gloriam, da seyn. Auf gleiche Art muß von dem, immer zuerst protestantischen, und hernach einer zusammengesetzten Kirche des Landes besonders zustehenden (wegen der unvertilgbaren protestantischen Eigenschaft desselben immer in einer, durch keine Trennungen ganz aufzuhebenden, Gemeinschaft bleibenden) Kirchengut der einen Kirche an die andere ein Theil abgegeben werden; wenn einmal von jener in diese, eine so beträchtliche Anzahl Mitglieder herüber gekommen wären; (§. 14.) — daß er weislich über dem die zweckmäßigste Verwendung dieser Güter eine solche Theilung erforderte — (§. 18.) ja es würde solches geschehen müssen, wenn auch nicht gerade eine Herüberwanderung aus jener in diese, in den Nachkommen oder sonst, sondern überhaupt

nur

nur eine solche Schwächung bey jener sich zeigte, daß sie, im Verhältniß gegen diese, zu viel, mithin für sie nicht mehr ganz zweckmäßiges, Kirchengut besässe. — Wie z. B. wenn durch Krieg oder Ländertausch jener Kirche zwar der größte Theil ihres Feldes und der Bearbeitung desselben entzogen werden möchte; aber alles, oder doch das meiste, von ihren Kirchengütern verbleiben sollte. — Noch dringender würde das Bedürfniß der Theilung, noch einleuchtender die Forderung der andern protestantischen Kirche seyn, wenn zugleich durch dergleichen Ereignisse mehrere, sich zu der letztern haltenden, Gemeinden, mit ihrem Boden, dem Staat einverleibet werden sollten.

§. 20.

Alles bisherige läuft in den wenigen Sätzen zusammen, die, wenn man sie immer in ihrer ganzen Reinheit, Wahrheit und Fruchtbarkeit gefaßt, und nie den Leidenschaften etwas dagegen verstattet hätte, freylich eben so wohl geschickt gewesen wären, von jeher Spaltungen in protestantischen Kirchen zu verhindern, als sie jetzt und zu allen Zeiten alle ungleiche Vertheilung und Anwendung gemeinschaftlich protestantischer Kirchengüter für unzulässig erklären. Das Wesen des christlichen Protestantism ist eine Freyheit, die keine andere als aus ihr selbst entspringende Gesetze annimmt, und die nur durch seinen Zweck begrenzt wird. — Aus ihr geht eine unendliche Mannigfaltigkeit zufälliger, veränderlicher, Meynungen und äusserer Anordnungen hervor, wodurch jedes Zeitalter, nach Maaßgabe ihrer Wahrheit und Nutzbarkeit, diesen Zweck mehr oder weniger befördert, und der allein ist nothwendig und unveränderlich immer derselbe — für diesen Zweck allein sind protestantische Kirchengüter da; an ihn und nicht an veränderliche Meynungen ist ihre Anwendung gebunden; wogegen aller Widerspruch sektirisch und partheysüchtig ist.

§. 21.

Ein solcher Widerspruch (§. 20.) ist aber von Menschen nicht nur zu erwarten, sondern die Erfahrung belehrt uns auch nur zu sehr von seinem leidigen Daseyn. — Wenn nun wegen protestantischer Kirchengüter (§. 5.) zwischen getrennten protestantischen Kirchen eines Landes, Streit entsteht: wer ist Richter? bey wem kann der lädirte Theil klagen? und wer kann ihm zu dem Seinigen verhelfen?

Giebt es vielleicht ein sogenanntes geistliches oder kirchliches Gericht, dem hierüber, als über Kirchensachen, die Entscheidung zusteht? Wohl giebt es ein solches in einer unfehlbaren und alleinseligmachenden Kirche, die aber keine andere freye Kirchen in sich schließt, zwischen denen wegen den Kirchengüter Streit entstehen könnte, der ist in ihr allenfalls nur zwischen Kirchensprengeln möglich: kurz in der katholischen Kirche, die alles hat, und daher natürlich auch bey ihren Untergebenen alles regulirt. (§. 4.) Und wenn in einem Lande eine, sich protestantisch nennende, Kirche (etwa dazu versucht und verführet durch den trüglichen Schein einer Verbindung mit der öffentlichen Macht, vermittelst der Person des ihr zugethanen Landesherrn; einer Verbindung, bey welcher nolens volens die ungleichartigsten Dinge von der Welt, die sich ewig einander fliehen, und selbst durch keine Harmonia præstabilita zusammen zu bringen sind, in Gemeinschaft seyn sollen) eine dergleichen Gerichtsbarkeit sich beylegt; so ist diese Kirche, sie mag sich dagegen mit ihrem Namen wehren, wie sie will, in der That keine protestantische, sondern nach dem Principium indiscernibilium die katholische. (§. 1. 2. u. 5.) —

Streitigkeiten wirklich protestantischer Kirchen entscheidet, was ihre überirdischen Güter betrift, in letzter Instanz, die allgemeine Menschenvernunft, und, bey den Gütern dieser Welt, der öffentliche Gerichtshof des unpartheyischen Landesherrn, dem alles Gericht über das äussere Mein und Dein zukommt. Er kann in seinem Lande nirgends die Rechte eines Theils der Protestanten dem Eigensinn und der Willkühr eines andern Theils Preis geben, die sich, unter allerley nichtigen Vorwänden, etwas als ein Eigenthum anmassen wollen, was nimmermehr nur ausschließlich ihren Personen, sondern allen gleichmäßig zusteht. Die eine protestantische Kirche beweißt schon mit ihren Bedürfnissen ihr Recht auf die vorhandene gemeinschaftliche Kirchengüter, und sie erhält von ihm Gleichstellung in Ansehung derselben mit einer andern protestantischen Kirche neben ihr, die sie bisher verkürzt hat, und noch ihr das Ihrige vorenthalten will. Ja selbst, wenn in vorigen Zeiten durch Verträge und Verordnungen der Nachtheil einer solchen Kirche bereits positiv entschieden zu seyn schiene; so müssen solche, um von dem Richter für gültig erklärt zu werden, sich vor allen Dingen, nicht als im Widerspruch mit dem Protestantismus befindlich, und als gerecht erweisen — der Landesherr hat darauf eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die vormalige religiöse Volksmeynungen, denen Stifter und Klöster ihr Daseyn verdanken, und die er, nachdem sich die Meynung von ihrem Werth und Nutzen verlohren hat, einzieht, um ihre Güter anderwärts zweckmäßiger zu verwenden.

Anmerk. Kant betrachtet den Beherrscher als Obereigenthümer des Bodens, und folget daraus: „daß es keine Corporation im Staat, keinen Stand und Orden, geben „könne, der als Eigenthümer den Boden zur alleinigen Benutzung den folgenden Ge„nerationen (ins Unendliche) nach gewissen Statuten überliefern könne. Der Staat „kann sie zu aller Zeit aufheben, nur unter der Bedingung, die Ueberlebenden zu ent„schädigen. Der Orden der Geistlichkeit, die Kirche genannt, kann nie durch die Vor„rechte, womit sie begünstigt worden, ein auf Nachfolger übertragbares Eigenthum am „Boden, sondern nur die einstweilige Benutzung desselben erwerben. (Kants Rechtslehre pag. 184.) Von dem nicht auf Statuten beruhenden, sondern naturrechtlichen Verhältniß der Kirche und deren nothwendigen Erhaltungsmitteln — (§. 6.) — zum Staat ist wohl hier nicht die Rede.

§. 22.

Die bisherigen allgemeinen Betrachtungen führen zur nähern Beantwortung unserer Frage: ob und in wie ferne die Evangelisch = Lutherischen in der untern Pfalz das hier vorhandene protestantische Kirchengut für sich in Anspruch nehmen können? Und es kann dieselbe jetzt keine grosse Schwierigkeiten mehr haben. Es ist nehmlich ein solches, unter einer eigenen Administration stehendes, durch die Reformation dem Katholicismus entrissenes, und eben dadurch protestantisch gewordenes Kirchengut (§. 5.) noch gegenwärtig bey uns da. Die evangelisch = reformirten Protestanten in der Pfalz eignen sich dasselbe ausschließlich zu; die Evangelisch = Lutherischen bestreiten ihnen dasselbe. Jene berufen sich auf Geschichte und Verträge; diese wollen ebenfalls die Geschichte aber auch die durch Verträge, weder wirklich veränderte, noch veränderliche, Grundsätze der Vernunft und des Rechts auf ihrer Seite haben — der Richter (§. 21.) wird beyde Theile hören, und dann entscheiden.

§. 23.

Man hätte die befragten Kirchengüter niemals anders, als in der allgemeinen Eigenschaft, der protestantischen, ansehen, und behandeln sollen (§. 11.) mithin mußten sie weder den Reformirten noch den Lutherischen je ausschließlich zugeeignet werden. War der Landesherr der einen oder der andern Confession zugethan; so änderte das Ja in der Sache nichts. Allemal war es unter der Würde eines solchen, und unrecht, sich in die Schulgezänke seiner Theologen einzumischen, mit

dieser Parthey gegen einen Theil seiner Unterthanen zu machen, wo er, über alle erhaben, dazu da war, jedem sein Recht zu erhalten und zu beschützen — auch unweise und inconsequent von einen protestantischen Fürsten war es, da er sich sollte vom Geiste des Protestantismus leiten lassen, wenn auch die Theologen über dem Buchstaben ihrer Dogmen jenen ganz aus den Köpfen verlohren. Sehr richtig und vernünftig respicirt schon der augsburgische Religionsfriede und hernach auch der westphälische, nur Katholiken und Protestanten, weil es zwischen Glaubenszwang und Glaubensfreyheit kein drittes giebt. Dieser Grundsatz hätte natürlich jede Gesetzgebung beständig leiten sollen. Erbaute man denn mit angemaßter Infallibilität in der Dogmatik aufs neue eine Scheidewand, um Protestanten von neuem zu trennen; so konnte die Person des Fürsten sich auf die eine, oder die andere Seite wenden, als Fürst mußte er nichts weiter, als Protestant bleiben. Und wenn selbst seine Person aufhörte, das letztere zu seyn; so mußte die Verfassung seinen Geist zurückbehalten. Es ist also schon darum ganz vergeblich, wenn die beyden streitenden Partheyen, für ihre Sache, von der Geschichte nur den geringsten Dienst erwarten, indem sie der einen bezeugen soll: die ersten Fürsten, unter welchen die Reformation in der Pfalz eingeführt worden, seyen lutherisch; der andern, sie seyen reformirt gewesen — je nachdem es fällt, zählt man dann einen oder ein paar lutherische oder reformirte Christen mehr unter sich. Daß die Unterthanen nothwendig vom Bekenntnisse des Fürsten seyn mußten, folgt nicht; weil diese so gut wie jener der protestantischen Freyheit genossen. Frägt man aber die Geschichte zu welcher von beyden Kirchen alle ersten Protestanten in der Pfalz, oder doch fast alle gehörten? so antwortet sie nicht bestimmt genug: und wenn sie es uns auch von allen, bis auf einen, zu sagen wüßte; so konnte sich's gleich mit ihren nächsten Nachkommen schon wieder anders verhalten — (§. 10.) — kurz, von ihr ist, wenigstens in unserm Falle, in keiner Hinsicht zu erwarten, daß sie das Recht zu begründen vermöge. — Seine Gründe kommen ganz wo anders her.

§. 24.

Die Gemeinden blieben der Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe ohngeachtet, so lange im Verband zu einer protestantischen Kirche in der Pfalz — (§. 9.) — bis

bis sie sich äusserlich in die zwey, von einander ganz unabhängige Kirchen — trennten. Eine geraume Zeit hielt man sich unter der allgemeinen Benennung augsburgischer Konfessionsverwandten zusammen. Auch waren die Unterschiede zwischen Lutherischen und Reformirten nicht so scharf bestimmt, und nicht für so wesentlich gehalten, als es späterhin immer mehr durch das heftige Gezänke der Eiferer geschehen ist. — Hieraus wird es allein begreiflich, daß man nicht mehr Schwierigkeiten fand, den Gemeinden bald Prediger von diesem bald andere von jenem Bekenntnisse zu geben. Aber auch da noch, als sich die einen von der andern mit strenger Orthodoxie unterschieden, mußten sie doch einander, als Protestanten, die Freiheit gegenseitig verstatten, daß jeder nach seiner Weise orthodox sey — (§. 8.) — die Kirche hat nur ein Ministerium und dieses so wenig als sie selbst ein Imperium. So lange man jenes gemeinschaftlich hatte, blieben alle zu einer Kirche verbunden; und so lange waren auch in diesem Gemeinwesen, die Güter derselben blos protestantisch und gemeinschaftlich — (§. 5.) — die Trennung in der Lehre konnte wohl in einzelnen Gemeinden, aber darum nicht nothwendig auch in der zusammengesetzten Kirche eine Trennung bewirken. — (§. 12.) —

§. 25.

Bey der, späterhin wirklich erfolgten, gänzlichen Trennung der Reformirten und Lutherischen in zwey Kirchen, war es doch ein gar zu natürlicher Gedanke, auf welchen jeden schon sein natürliches Gefühl von Recht und Billigkeit führen mußte. Kinder eines Vaters haben gleiche Ansprüche auf das väterliche Erbgut — (mundtod scheint der Vater wenigstens gewesen zu seyn, weil man nicht mehr in einer Familie beysammen bleiben konnte oder wollte). — Jedem muß sein Antheil unverkürzt verreichet werden — jünger oder älter; theilen mußten die Kinder des schweizerischen Protestantismus mit ihren Brüdern des sächsischen. Aber jene suchten sich aller Güter zu bemächtigen; ohngefehr so, wie wenn die zahlreichen und von öffentlicher Macht unterstützten Kinder einer zweyten Ehe, ihre hülflosen Geschwister aus der ersten von Haus und Hof vertrieben, sie betteln gehen heissen, oder durch Mangel sie zwingen wollen, Knechte im väterlichen Hause zu werden. Folgsam dem apostolischen Befehl: werdet nicht der Menschen Knechte! ertrugen diese lieber den Mangel — in Hofnung, daß einst noch die Gerechtigkeit ihrem Gesetz Macht und Willkühr unterwerfen würde.

§. 26.

Die Reformirten also wollten alles Kirchengut, und, wie sie dachten, sollten die Lutherischen nichts davon haben. Es mußte daher bey der Trennung sogleich jener Streit zwischen beyden Theilen entstehen, der zu Ende des vorigen, und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit so vieler Lebhaftigkeit geführet ward; dessen sich das ganze protestantische Deutschland annahm, und wobey es gleichwohl auffallend ist, wie wenig man auf beyden Seiten von den richtigen Grundsätzen eines protestantischen Kirchenrechts ausgieng, um denselben beyzulegen; daß er eben darum bis auf den heutigen Tag sein Ende noch nicht erreicht hat.

Was stritt man sich denn so heftig; ob die ersten protestantischen Churfürsten und ihre Hoftheologen sich mehr zu Luthers oder Zwinglis Lehrbegriff hinneigten? Kam auf die Priorität des Besitzes noch etwas an; warum fragte man nicht: wie stund es im Lande und bey den Gemeinden? Waren diese dem reinen Lutherthum zugethan; so hatte Friedrich III. ihnen Zwinglianer zu Predigern aufzudringen kein Recht. — Waren die Gemeinden hingegen mit diesen zufrieden; so hatte sein Sohn Ludwig abermals kein Recht, sie ihnen zu entziehen. — Aber eben so wenig, und, als bloßer Administrator (der noch dazu gesetzlich nichts ohne Consens der Mitvormünder hierinn thun konnte) noch weniger Recht hatte Casimir eine so grosse Menge lutherische Prediger, Schuldiener ꝛc. aus dem Lande zu jagen, ihre Stellen gegen den Willen der Gemeinden mit Reformirten zu besetzen. Die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens fühlte auch ein Theil der Unterthanen so lebhaft, daß sie nicht dahin zu bringen waren, ihrem Rechte, Luthern mehr, als Calvin anzuhängen, zu entsagen. — Konnten nun diese hier durch ihrer Ansprüche auf die Kirchengüter verlustig werden? Gewiß nicht; und eben so wenig durch den Umstand, daß die beyden folgenden Fürsten Friedrich IV. und V. reformirt waren, und ihre Parthey begünstigten. Diese Begünstigung, in wie ferne dadurch den Lutherischen Eintrag geschah, war weiter nichts, als eine Fortsetzung der vorigen gegen sie verübten Gewalthätigkeiten. — Waren ja doch, wenn es noch einer positiven Versicherung bedürfte, durch den Religionsfrieden selbst ihre Ansprüche gesichert. Hatten die protestantischen Fürsten ein Recht, nach Gefallen bald den Calvinismus bald das Lutherthum den Gemeinden gegen ihren Willen zu geben; so hatten dasselbige Recht auch die katholischen Fürsten in Ansehung des Katholicismus. — Konnten jene die Kirchengüter,

wie Privateigenthum behandeln, und sie als solches ihrer Parthey schenken; so konnten es diese auch. — Aber man schien gar nicht zu fühlen, daß, so bald man von den guten protestantischen Grundsätzen abwich; dadurch nothwendig ein Pabstthum eingeführt werde, gilt es doch gleich, ob der Pabst auf dem römischen, oder ein anderer auf dem Fürstenstuhl die Protestanten um ihre Freyheit brachte. — Man schien nicht zu fühlen, daß katholische Regenten solche Grundsätze, nach seiner Zeit geltend zu machen suchen konnten; bis diese selbst solches fühlbar genug lehrten.

Alles wohl erwogen, was bey den verschiedenen Religionsveränderungen in der Pfalz, von dem Zeitpunkte der eingeführten Reformation an bis zum westphälischen Frieden, vorgieng; so wird man, weil darinn durchaus nur Willkühr und Partheylichkeit, kein Verfahren nach Rechtsbegriffen, Statt gefunden, den Zustand der Dinge um diese Zeit, als noch wahrhaft chaotisch, als noch durch keine Gerechtigkeit bestimmt und geordnet ansehen müssen — und solches um so mehr, da vollends durch den 30jährigen Krieg alles drunter und drüber geworfen war.

Was hätte also Churfürst Carl Ludwig, bey dem Antritt seiner Regierung thun sollen? das Chaos ordnen, und sich gleich gerecht gegen alle beweisen. — Das vorhandene, und durch den Friedenschluß, auf die Seite der Protestanten gelegte, Kirchengut war von ihm um so mehr blos in der allgemeinen Eigenschaft des protestantischen zu betrachten, als dasselbe bisher noch immer ungetheilt beysammen geblieben, waren, auch die beyderseitigen Gemeinden sich noch im allgemeinen, sie zusammenhaltenden Kirchenverbande befanden. (§. 24.) — Das Bedürfniß der Gemeinden, und nicht Gunst und Willkühr des Fürsten, mußte entscheiden, wo reformirte und wo lutherische Prediger angestellt werden sollten. — Diese mußten gefragt, dieser ihr Zustand mußte nach so mancherley vorhergegangenen, widerrechtlichen, auch hernach, durch den schrecklichen Krieg, verursachten, Veränderungen und Umkehrungen der Dinge, untersucht, und dem mußte mit den vorhandenen Mitteln zu Hülfe gekommen werden. — Aber auch Carl Ludwig, so tolerant er war, handelte nicht ganz protestantisch, nicht gleich gerecht gegen alle, sondern ebenfalls nach Gunst, weil seine Theologen mehr reformirt, als, was sie doch vorher hätten seyn sollen, protestantisch genug gesinnt waren, um gerecht seyn zu können.

Sah er seine lutherischen Gemeinden, als wirklich und wesentlich getrennt und ausgeschlossen von der reformirten Kirche an; so war er verbunden, sie vom Druck, der im Lande herrschenden Kirche frey zu machen, und ihnen eine, ihre Rechte schreyende, kirchliche Verfassung zu geben; aber dann freylich auch das dazu gehörige Kirchengut. — Hielt er aber dafür, daß beyde neben einander in einer protestantischen Kirche leben könnten; so war das schon gut, so lange beyde es sich gefallen liessen; und so lange fand dann auch eine Communio bonorum Statt, bey welcher der Regent die herrschende Parthey nicht begünstigen, ihr nicht verstatten mußte, seine, ihm gleichwerthe, lutherischen Unterthanen zu bedrücken, und ihnen fast alle kirchlichen Vortheile zu entziehen. Da dies nicht geschah; da unter ihm Sekten und Parthey geist immer intolleranter, herrsch- und habsüchtiger wurden; so mußte sich gegen das Ende der Regierung dieses Fürsten, wie während der seines Sohnes Carl, eine völlige äussere Trennung, immer mehr vorbereiten und endlich nothwendig werden. * — Man wollte die Lutherischen durch Druck zur Annahme der Lehren des Calvinismus zwingen — freye Protestanten zwingen! — und beförderte dadurch, was zu allen Zeiten und überall ein solcher unprotestantischer Zwang bewirket, natürlich nur Trennnng derer, die wußten oder fühlten, daß man ihnen Dinge zumuthete, die sie von sich zu weisen das Recht hatten, und daß man sie auf eine Art behandelte, die sie nur aus Noth und mithin nicht länger ertragen müßten, als sie dazu genöthiget werden könnten. Die Lutherischen, des Drucks müde, wollten also unabhängig seyn, und ihre eigene Verfassung haben. Sie ihnen zu geben, war der Fürst verbunden, so bald er sah, daß das Beysammenwohnen nicht mehr gut that. — Es ist zu bedauern, daß sie diese eigene Verfassung, die ihnen die Gerechtigkeit eines protestantischen Fürsten schuldig war und verweigerte, allerest von der Maxime eines katholischen divide & impera, erhalten sollten. So wahr ist es, daß Gerechtigkeit ein Volk erhöhet, und Sünde der Leute Verderben ist — ein Jahrhundert voll Trübsal für die sämtlichen Protestanten in der Pfalz zeuget! Johann Wilhelm machte zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Lutherischen von der reformirten Kirche los; aber er gab ihnen nicht eben so wohl auch wie es hätte geschehen sollen, in einer ordentlichen Theilung mit den Reformirten, die ihnen gehörigen Kirchenmittel; denn er selbst griff darnach für eine, noch erst von ihm zu schaffende, Parthey von Katholischen, die ihm am Herzen lagen. — Die, bald darauf im Jahr 1699 geschehene, Einführung des Simul-

* (Struvs pfälzische Kirchengeschichte p. 733. sq.)

Simultaneums war ein sehr wohl gewähltes Mittel zu seinem Zweck. Man hat den damaligen Lutheranern die Kurzsichtigkeit verübelt, womit sie sich über ein solches Ereigniß freuen konnten, mit welchem man hauptsächlich die traurigen Schicksale vorbereitete, worein sie eben so wohl, als die Reformirten, verflochten, und wodurch sie beyde zu Grunde gerichtet werden sollten. Es mag das aber doch wohl einigermassen bey ihnen zu entschuldigen seyn; denn sie erhielten auf diese Weise doch vorerst, wenigstens etwas, von der, ihnen zukommenden, Portion an den Kirchengütern, deren sie bey ihrer Armuth, so sehr bedörften, und die, ihnen reformirterseits so rund und ganz verweigert wurden. Diese Güter unter den beyden protestantischen Kirchen zu theilen, war der Landesherr allerdings berechtigt, und niemand konnte ihn daran hindern; so wenig als es ihm jemand verwehren könnte oder wollte, seine lutherischen Unterthanen, die bis dahin in einer protestantischen Kirche mit den Reformirten zusammen gelebt hatten, nach ihrem dermaligen Bedürfniß und Verlangen eine eigene, von den Reformirten unabhängige, Verfassung zu geben. Nur an die Katholiken etwas davon abzugeben, dazu hatte er kein Recht, weil das zu Theilende nicht sein Privateigenthum, sondern das Eigenthum seiner protestantischen Unterthanen, schon durch die Annahme des Protestantismus, geworden, und durch Religionsfriedensschlüsse, als solches, noch mehr versichert war. — Gab man ihm denn aber nicht selbst, durch das unverständige Geschwätz, von der veränderlichen Verwendung der Kirchengüter, nach dem veränderlichen Sinn des Fürsten, und dessen, bald durch lutherische, bald durch reformirte, theologische Hofluft bestimmten Gutdünken, die Waffen in die Hand, womit man nachher geschlagen worden? — Mit Recht behauptete dem zu Folge der katholische Fürst, daß der nemliche westphälische Friede, auf welchen sich die Reformirten beriefen, ihn auch in alle die Rechte seiner Vorfahren eingesetzt habe — selbst das Reformationsrecht, wenn solches aus der Fürstengewalt herfließt, konnt er sich zueignen.

§. 27.

Die Religionsdeklaration vom Jahr 1705 nahm den Lutherischen wieder, was sie, seit 6 Jahren genossen hatten. Da gieng ihr Streit mit den Reformirten von neuem an. * An gutem Rath und mitleidigem Beystand fehlte es nicht. Mit Gründen

* (Struv a. a. O. p. 1123.)

Gründen der Billigkeit focht man tapfer; mitunter freylich auch wohl mit vagen Behauptungen. Die Klage des lädirten Theils ließ sich hören; aber man wußte nicht zu helfen, weil man es mit Menschen zu thun hatte, die vom Billigseyn nichts wissen, sondern nur gezwungen sich dazu verstehen wollten, den Klagenden zu befriedigen. Die eigentlichen Rechtsfragen, auf die hier vornehmlich in Rücksicht der, vom westphälischen Frieden zu machenden, Anwendung, alles ankam, kamen gar nicht zum Vorschein. — Man klagte und schien nicht einmal recht zu wissen bey wem das eigentlich geschehen müsse. Man hatte keinen Richter: denn es fehlte an festen ausgemachten Grundsätzen, nach welchen gerichtet werden mußte; nach welchen nur einmal der Klagpunkt selbst vernünftig und genau zu bestimmen gewesen wäre.

Der Landesherr bekümmerte sich nicht darum die Rechte seines Richteramts auszuüben, als ob die Sache der Lutherischen und Reformirten ihn nichts angienge. — Und warum gieng sie ihn nichts an? weil er katholisch sey!! Und was hatte denn der Katholicismus mit dem Landesherrn zu thun? Freylich eben so viel, als der Kalvinismus und Lutheranismus — der katholische Landesherr vergleicht sich mit dem reformirten Landesherrn; der Lutherische mag nun auch sehen, wie er mit diesem fertig wird, den erstern geht das weiter nichts mehr an!! O Vernunft! wo blieb dein Licht und deine Wahrheit, womit du siegen solltest? Oder war es, daß deine Klugheit dir rieth, für diesmal dich stille und unbemerkt vor der Arglist vorbey zu schleichen, die so sehr mit bösen Künsten umgieng, deine Fackel dir auszulöschen?

Denkt man aber die Sache habe doch noch eine andere Bewandtniß: der Fürst habe sich nemlich mit den Reformirten so verglichen, daß diese für ihre Willfährigkeit seiner katholischen Parthey ein Theil am Kirchengut zuzugestehen, nunmehr auch ein, von ihm selbst ihnen bestimmtes, Eigenthum erhielten, welches, einmal von ihm zuerkannt, ihnen nicht mehr, ohne Widerspruch mit sich selbst, geschmälert werden konnte; daß es also wohl vernünftig sey, keinen dritten weiter mit seinen deßfalsigen Ansprüchen zu hören; so ist der Fall, wo möglich, noch schlimmer — zwey Partheyen theilen was einer dritten zugehört — der Landesherr begünstigt die eine Parthey, und um sie in den Besitz gewünschter Vortheile zu bringen, wird er nicht nur, sogleich durch die Theilung, ungerecht gegen das Eigenthum jener drittern, sondern, um die Begünstigte in solchem Besitz darinn zu erhalten, vergiebt er seiner

Autorität und seinen landesherrlichen Rechten das ihrige, und entzieht sich seiner Pflicht, indem er den rechtmäßigen Eigenthümer, der das Seinige in den Händen dessen, der das meiste davon hat, aufsucht, mit dem Vorgeben, in der Sache nicht Richter zu seyn, von sich weißt.

Entweder hatten seine lutherischen Unterthanen rechtliche Ansprüche auf das Kirchengut oder nicht — der Landesherr mußte solches entscheiden, und hatte es wirklich schon entschieden, indem er es ihnen durch Einführung des Simultaneums, wenn gleich auf eine, in einer andern Hinsicht, nicht ganz gesetzliche Art, zutheilte. — Sie hatten also, auch nach dem Vergleich mit den Reformirten, von ihm selbst bereits entschiedene, rechtliche Ansprüche darauf — sie mußten mit in den Vergleich gezogen werden; und wenn das, aus was immer für Ursachen, nicht geschehen war; so mußten sie hernach noch von ihm gehöret werden, er mußte sich ihres Rechts, als desjenigen seiner Unterthanen, annehmen, denn er war dazu da, und von ihm hieng alle Entscheidung ab. — Es geziemte ihm nicht die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche, wenn sie bey ihm klagten, ihnen zuzustehen, und nur zu bedauern, daß ihm die Hände gebunden seyen, ihnen zu helfen — denn die Hände waren ihm durch Ungerechtigkeit gebunden, die er aufzuheben den Beruf hatte, und woran ihn kein Mensch hindern durfte noch konnte — zu sagen, sein Vorgeben, nicht Richter seyn zu können, sey aus Verstellung und bösen Willen hergekommen, wäre doch wohl noch schlimmer, als zu sagen: so sah er die Sache an, und so ward sie ihm von denen, die ihn umgaben, vorgestellt.

§. 28.

Für die Lutherischen war nun nichts anders zu thun, als daß sie ihre Sache vor das hochpreißliche Corpus Evangelicorum brachten — dieses Corpus das, nach seiner Bestimmung, blos dem, immer um sich greifenden, Katholicismus einen Damm entgegen setzen, um niemals anders, als nach, beyden Kirchen gemeinsamen, Grundsätzen des Protestantismus handeln soll; gieng beynah selbst über dem Handel entzwey — daß das Forum nicht bey ihm sey, erkannte es selbst recht gut, sagte aber nicht wo man solches zu suchen habe. Und doch kam darauf alles an, so bald die Sache von ihm nicht durch einen Vergleich zwischen den streitenden Partheyen abgethan werden konnte. — Nur hätten freylich auch noch ferner die reformirten Stände,

 eben

eben so verbunden mit den Lutherischen, sich dieser ihrer bedrängten Glaubensgenossen bey dem Landesherrn annehmen müssen, als es vorhin in Ansehung der Reformirten geschehen war. Es war dies eine, um desto gerechtere Erwartung, je schreyender es auffiel, daß die Lutherischen durch die blos einseitige Aufhebung des Simultaneums so unglücklich waren, nicht nur um ihren Mitgenuß an den gemeinschaftlichen Kirchengütern zu kommen, sondern auch selbst noch an manchen Orten die Hälfte dessen an die Katholischen rein zu verlieren, was man ihnen vor der Einführung des Simultaneums ganz, und als ihr unbestrittenes Eigenthum, zugestanden hatte. Kirchen, Pfarrhäuser, Pfarr- und Schulbesoldungen, Heiligen und Allmosen hatten sie mit den Katholischen theilen müssen, und erhielten nichts wieder zurück, weil sie nicht genugsam unterstützt wurden. So sahen sich die Leute, die gutmüthig glaubten, daß ihnen würde geholfen werden, am Ende verlassen, hülflos, ein gutes Theil des Ihrigen noch dazu aus den Händen gespielt. Aber man hatte schon offenbar im Lande selbst mit den Glaubensgenossen zu sehr Parthey gegen die Lutherischen gemacht, oder doch zu wenig Notiz von ihnen genommen, als daß nicht allenfalls die Rechte den Letztern, um desto mehr vom katholischen Landesherrn zu erhalten, dem partheylichen Eigennutz hätten aufgeopfert werden sollen. Daher ist es auch nicht mehr befremdend zu sehen, daß sich diejenigen, die unpartheyisch und kräftig zur Vermittlung eines Vergleichs hätten mitwirken sollen, anfänglich zuweilen mehr als die Sachwalter ihrer reformirten Parthey erzeigten. *

Das Corpus Evangelicorum konnte, wie gesagt, in der Sache weiter nichts thun, als nach Anhörung beyder Theile, ihnen gerechte Vergleichsvorschläge machen — wurden diese nicht angenommen; so mußten die Partheyen auf ihren Richter verwiesen, es mußte aber auch vom Corpus Evangelicorum darauf gedrungen werden, daß vom Richter recht gesprochen, und dem lädirten Theil zu dem Seinigen verholfen, oder, waren seine Ansprüche grundlos, er abgewiesen werden möchte. Freylich mußte man hierüber in dem Corpore selbst erst einig seyn; was man aber nimmermehr werden konnte, wenn man nicht alle Partheylichkeit ablegte. Es gereicht zum Ruhm dieses Corpus, daß solches späterhin wirklich geschehen ist, daß man sich bey demselben vereinigte, um den streitenden Partheyen einen Vergleich anzutragen und, wie seine eigenen Worte lauten: „darzu kräftig einzurathen, und „zu dessen Annehmung mit allem Ernst zu vernehmen." Es giengen nemlich, die billigen

* (Struv a. a. O. p. 1262.)

billigen Vorschläge desselben dahin, daß wenn vom Landesherrn die Restitution der protestantischen Kirchengüter auf den Fuß des baadischen Friedens zu erhalten seyn möchte, die Reformirte alsdann den Lutherischen von der ganzen Masse der Kirchengüter 1/7tel zukommen lassen, und noch 1/7tel im Fall die Restitution auf dem Fuß des westphälischen Friedens heraus zu bringen sey; wo nicht, so sollte doch nach der Restitution dessen, was über und neben der Verordnung der Interims (Rel.) Deklaration den Gefällen an K. Gütern entzogen worden, nach der Billigkeit noch 1/2 7tel zu dem ersten hinzu gethan werden. — Und „sollte dieser gemeinnützliche Vorschlag von des Corpus Evangelicorum wegen durch dessen Bevollmächtigten von Reck beyden Theilen gethan, und durch ihn zu dessen Annehmung durch alle dienliche Vorstellungen zu bewegen gesucht werden." — S. das Conclusum in Conf. d. d. 20. Sept. 1721. in Fabers Europ. Staatskanzley Th. 43. p. 145.

§. 29.

Aus einem andern Conclusum d. d. 14. October 1721. ist ersichtlich wie der Churfürst selbst nunmehr den Vergleich zu hintertreiben suchte, indem er durch seinen Gesandten zu Regensburg seine Unzufriedenheit über die Bemühungen des Corpus Evangelicorum. den Streit zu vergleichen zu erkennen geben läßt. — Du lieber Gott! sein Vorfahrer am Regiment hatte durch seinen Gesandten bezeugen lassen: „wie er nichts mehr wünsche, als daß ein Mittel ausgefunden werden „könnte, um beyde evangelische Theile in der untern Pfalz in Güte auseinander „zu setzen, wozu er gnädigst alles mit beyzutragen geneigt wäre —" — dies besaget das eben angeführte Conclusum — und es bemerket dann weiter: „daß „die natürliche Ordnung mit sich brächte und allen Privatis erlaubt wäre, zuforderist unter sich einig zu werden, durch was für Mittel die bisherigen Differentien aus dem Wege geräumet und ein gutes Vernehmen wieder hergestellt werden sollte, und sodann hernach der hohen Landes- oder sonst ordentlichen Obrigkeit Confirmation darüber geziemend zu bitten:" L. c. p. 150.

Da inzwischen die Reformirten nichts nachgeben wollten, oder es auch nicht mehr konnten, weil, wie D. Mieg dem Herrn von Reck sagte: „der Churfürst „dem Kirchenrath nicht die geringste Gewalt über die Kirchengüter zu pactiren

 „ein-

„eingestünde" — wie auch die von den Reformirten: beym Corpus Evangelicorum gegen den Vergleichsvorschlag eingereichte Vorstellung besaget: „es ist am „Tage, daß es gar nicht in deren Reformirten freyem Willen und Macht steht, an „die evangelisch Lutherischen bey jetziger Verfassung etwas abzugeben, gestallten „weder der reformirte Kirchenrath noch die geistliche Administration über die geist„lichen Güter, freye Disposition und Macht haben, sondern Ihro Churfürstliche „Durchlaucht unser gnädigster Herr, sich dieses bis anhero vorbehalten, wie man „äusserlich vernimmt, auch von deßwegen, weil Sie des Dafürhaltens seynd, daß, „nach der Reformirten sämtlicher geistlicher Unterhaltungen auch andern nöthigen „Ausgaben überschiessen mögte, zur Landesrettung gebraucht und angewendet wer„den könnte." *

Eigentlich man fürchtete: „so könnten gar leicht, wenn ein Ansehnliches, um „andere daraus zu beneficiren, als ein Ueberschuß considerirt werden wollte, auch „dasselbe prätendirt werden. Allenfalls würden dieselbigen bey solchem Vergleich „die Disposition über die geistlichen Güter, ohne weitern Vortheil vor Katholischen „sich zu begeben nicht gemeynet seyn." **

Auch der, so betittelte, unverfängliche Antrag zwischen beyden evangelischen Theilen in der untern Pfalz d. d. 31. Martii 1722. p. 190. blieb ohne Wirkung. Die Hofnung des Herrn von Reck, die er in seinem Schreiben an das Corpus Evangelicorum *** heget: „Es werde dieses Conclusum nach seinem so billigen „und heilsamen Inhalt, mit geziemender Erkennlichkeit, dankbarlich angenommen, „mithin auch der unverfängliche Antrag gern gehöret, und endlich ein Gewisses „deßhalb festgesetzt werden," gieng keineswegs in ihre Erfüllung. Daß also zu wünschen gewesen wäre, das Corpus Evangelicorum hätte kräftig und ohne Rücksicht auf die bereits zum Theil erwirkte Zufriedenstellung der Reformirten, in dem eingeschlagenen Wege, darauf dringen mögen, daß der Churfürst selbst gerecht sey. — Es mußte

* (Faber a. a. O. p. 162.)

** (Faber a. a. O.)

*** (Faber a. a. O. p. 192.)

mußte wie vormals, so noch jetzt die Sache zur Sache des Protestantismus gegen den Katholicismus gemacht, und mit allem Nachdruck gehandelt werden; und da dies nicht geschah, so konnten die armen Lutherischen in der der Pfalz auch nicht zu dem Ihrigen gelangen — sie mußten bis auf den heutigen Tag selbst desjenigen beraubt bleiben, was ihnen das ehemalige Simultaneum entrissen hat.

§. 30.

Wenn man die, unter so ungünstigen Umständen, vormals versuchten, und, durch katholische Politik, wie durch Parthey- und Sektengeist, vereitelten Bemühungen, zur Beylegung des Streits in der Güte, ansieht, und damit die, so sehr veränderte, Lage der Dinge in unsern Zeiten vergleicht; so muß man sich nothwendig zu der Hofnung ermuntert fühlen, daß dieselben gegenwärtig wohl nicht so vergeblich seyn mögten, und daß man auf solchem, immer vorzuziehenden, freundlichern Wege, sehr wahrscheinlich noch zu dem gewünschten Ziele gelangen dürfte. Diese, dem Glauben an eine, zum Bessern fortschreitende, Menschheit, wohlthuende, Hofnung kann es nähren, und, zugleich dienen, die vormaligen Einwendungen der Reformirten in Kürze vorzulegen, wenn aus ihrer Antwort auf den, vorhin (§. 29.) angezeigten, vom ganzen Corpus Evangelicorum ihnen gemachten Vergleichsvorschlag das Hauptsächlichste ausgezogen und gezeigt werden mag, daß etwas solches in unsern Tagen schwerlich mehr erwartet werden darf. Sie verlangten * „daß man sie „nicht in ein oder die andere Weise de præsente zu deterioriren oder auch aufs Zu„künftige in Präjudiz und Gefahr zu setzen gemeynet sey." — Weder das eine noch das andere darf geschehen; sondern wie man beym Corpus Evangelicorum (S. dessen Conclusum d. d. 31. Martii 1722. p. 187.) „der Meynung nicht gewesen, de„nen Reformirten dasjenige, was sie zu ihrer unentbehrlichen Subsistenz selbst von„nöthen, zu entziehen" — so wird jeder Billigdenkende noch jetzt dabey stehen bleiben. — Nur muß die Sache unpartheyisch untersucht, und die hierher gehörigen Dinge müssen genau erortert werden.

Ihrer Einwendung: „der Vorschlag sey bey gegenwärtiger Verfassung des re„formirten Kirchenwesens und Statu derer geistlichen Güter und Gefälle impracti„cable" — wird, was jene Verfassung betrift, durch Bestimmung ihres Zustandes wie

* (Faber a. a. O. p. 157.)

wie solcher nach Vorschrift der protestantischen Gerechtigkeit neben der Verfassung des lutherischen Kirchenwesens gegenwärtig seyn soll und kann, damit der Nießbrauch der Kirchengüter an beyde Theile, Unterthanen eines Landes, und im übrigen, zur Ertragung gleicher Staatslasten, verbundene, gleich vertheilt werden mögte. Begegnet — und diese gemachte Bestimmung muß übrigens auch um so annehmlicher seyn, als der angeregte Status bonorum Ecclesiast. so sehr verbesserungsfähig ist.

Soll dem Baume unsers protestantischen Kirchenwesens geholfen werden; so muß er freylich von Schmarozerpflanzen, die ihm seinen Nahrungssaft entziehen, rein gehalten, und seine Pfleger müssen nicht läßig werden, seine, durch eine faule und untreue Verwaltung, ihm verursachte Schäden zu heilen. Die freye Disposition über die Kirchengüter, wenn sie eine willkührlich gesetzlose Verwendung derselben bedeuten soll, steht eigentlich weder dem Landesherrn noch andern Kirchenadministratoren zu — sie können nichts verschenken — wohl aber steht es ihnen zu, nach Grundsätzen des gemeinsamen Protestantismus gerecht zu seyn, und mehr verlangt man nicht. — Die Reformirten sagten: „Wann sich auch gleich Ihro Churfürstl. Durch„laucht dieser Disposition begeben würden, so wird es doch in des reformirten Kir„chenraths Macht nicht stehen, ganze Quotas von denjenigen geistlichen Gütern weg„zugeben, die gleichwohlen nicht ihr eigen." — Eben darum weil sie nicht sein eigen, müssen sie an diejenigen abgelassen werden, denen sie zugehören. — Aber sie sagen weiter, daß solche „der reformirten Kirche, und dieser nach denen Grund„gesetzen des römischen Reichs und Friedensschlüssen also bleiben müssen." Diese geben und lassen jedem das Seinige; aber dem, was seiner Natur nach veränderlich ist, die Eigenschaft der Unveränderlichkeit mitzutheilen, dazu ist kein Vermögen bey ihnen — sie können Kirchengüter wohl an einen Protestantismus, aber nicht an Lehrmeynungen eines Zeitalters der Protestanten binden; wollten sie es thun, so würden sie sich selbst widersprechen. —

Die positive Gesetzgebung läßt hier das Recht unentschieden, der Streit darüber wird also in dem noch unverzäunten Gebiete der Philosophie geführt, und von ihrer Rechtslehre erwartet er seine Entscheidung. Uebrigens läßt sich wohl denken, daß man in einer positiven Gesetzgebung darauf bedacht ist, die Rechte des Protestantismus gegen den ihm entgegengesetzten, durch seine Natur immer zum Angriff gedrungenen, und auf Eroberung und Unterdrückung arbeitenden Katholicismus,

sicher

sicher zu stellen. — Aber wie in einem Lande, zwischen den, nach ihrer Freyheit, verschieden denkenden, protestantischen Christen selbst, gewisse Vortheile an die Annahme, und Nachtheile an die Nichtannahme, dem Christenthum selbst nicht wesentlicher, sondern, nach dem jedesmaligen Zustand der Gelehrsamkeit, und der unendlichen Mannigfaltigkeit der Köpfe, stets veränderlichen Vorstellungsarten von einzelnen Lehren, verbunden seyn; wie dann eine herrschende protestantische Kirche da seyn, und sich über eine andere ebenfalls protestantische Kirche, in herrschaftlicher Majestät daher schwingen, durch den Glanz ihrer Vorzüge und bürgerliche Auszeichnungen diese demüthigen, diese durch irgend eine Art von rechtmäßigen Druck niederhalten möchte — nein dieß läßt sich nicht denken, und wenn sich gleichwohl Dinge dieser Art in der Erfahrung finden, da gehören sie zu den Anomalien, sie gehören unter die Rubrik aller der verdrießlichen Wahrnehmungen solcher Erscheinungen in den menschlichen Angelegenheiten, wo das, was ist, nicht ist, wie es seyn soll, die Welt der Vernunft und Sittlichkeit nicht einig mit der wirklichen. — Muß es denn aber darum so bleiben? oder hat nicht jeder Vernünftige den Beruf zur Herstellung einer vernünftigen und sittlichen Ordnung der Dinge beyzutragen.

Alles glauben und nicht glauben, wenn daran gewisse Vortheile oder Nachtheile gebunden seyn sollen; muß etwas moralisches seyn; und über die Moralität desselben können doch wohl nicht Menschen, sondern Gott allein kann darüber Richter seyn. In der Kirche steht ihr allein unter Gottes Gesetz, und er allein kann und will vergelten. — Zudem wenn man darüber befragt, seine Meynung aufrichtig sagen wollte: ob denn wohl der alte öffentliche Religionsglaube der Reformirten wirklich so ganz und nach allen Theilen, und zwar gerade da, wo er am ersten und am meisten anzutreffen seyn sollte, im gelehrten Stande, noch jetzt vorhanden sey, wie er es zur Zeit der Kirchentrennung gewesen ist? Was würde die Antwort seyn? Mag hier ein philosophischer Geschichtschreiber reden: „die deutsche reformirte Kirche verschwindet „in diesem Jahrhundert fast ganz aus der Geschichte; aber ihr Verschwinden ist die „erwünschteste Erscheinung, es ist der sicherste Beweis aller aufhörenden Partheythätig„keit, die bisher wie Halbbrüder getrennte Protestanten sind hier unvermerkt fast „wieder in eine Familie zusammen getreten, nachdem man die Erfahrung gemacht „hat, das nichts den Frieden mehr hindert, als wenn man feyerlich Friede miteinander schließen will. Der künftige Geschichtschreiber der Kirche des 18ten Jahr„hunderts wird also Zollikofers ausgebreitet wohlthätige Wirkungen, auf unser Zeit-

„alter

„alter in der Historie der lutherischen Kirche erzählen, und die Verdienste der Zür„cher Theologen — werden ihn auf eine angenehme Weise vergessen machen, daß „von Genf und Basel keine Stimme mehr gehöret wird." (Spittlers Kirchengeschichte p. 440.) Wer wird nicht gerne den vortrefflichen Zollikofer selbst hören: „Es „ist unsere Pflicht, daß wir die Grundsätze, auf welchen die Rechtmäßigkeit der „Reformation beruht, sorgfältig beybehalten und denselben gemäß denken und han„deln. Kein Mensch, keine Gesellschaft von Menschen ist befugt, sich die Herrschaft „über den Glauben und das Gewissen ihrer Nebenmenschen anzumassen, oder sie „durch gewaltsame Mittel zum Beyfall an gewisse wahre oder falsche Lehren zu „zwingen: ein jeder Mensch ohne Unterschied des Standes — ist nicht nur berech„tigt, sondern verpflichtet die Religion zu untersuchen, alles menschliche Ansehen „bey dieser Prüfung auf die Seite zu setzen, und blos seiner Ueberzeugung zu fol„gen: die Freyheit, Gott nach seinen eigenen Einsichten zu dienen, und seiner Er„kenntniß gemäß zu leben„ kann niemanden ohne die größte Ungerechtigkeit verwei„gert werden — aller Gewissenszwang ist eben so ungereimt in sich selbst, als ver„werflich und sträflich in den Augen des Höchsten. Dies sind die Grundsätze, auf „welche sich die Gültigkeit der Reformation stützt, mit welchen sie stehen oder fallen „muß. — Wollen wir unsere Vorrechte behaupten — uns derselben nicht unwür„dig machen; so müssen wir auch in dieser Absicht, gegen jedermann so handeln, wie „wir wünschen, daß man mit uns handle; wir müssen die Freyheiten, die wir besi„tzen, und die uns so schätzbar sind, auch andern angedeihen lassen. (ältere Predigt „1r B. p. 258.) Suchet andere eben so wenig zu beherrschen und einzuschränken, „als ihr beherrscht und eingeschränkt zu werden wünscht. Bedenket stets, daß wir „als Menschen und als Christen einander völlig gleich sind, daß das Christenthum „keine weltliche Staatsverfassung ist, nichts von Zwanggesetzen weiß, und daß allen „seinen Bekennern dieselbe Rechte zukommen." (Neuere Predigt 1r B. p. 127.) Noch eine Stelle des helldenkenden und edelgesinnten Redners verdienet, als ganz eigentlich hieher gehörig, abgeschrieben zu werden: „O saget meine Brüder, die „ihr der augsburgischen Konfession zugethan seyd, in welcher wesentlichen Lehre der „Religion und des Christenthums gehen wir wohl von einander ab? Beten wir „nicht alle denselben rc. erkennen und bekennen wir nicht alle die christliche Frey„heit in Glaubens- und Gewissenssachen? Was ist es denn, das uns von einander „trennen sollte? Ehemals hat man über verborgene Dinge, über die göttlichen „Rathschlüsse gestritten, und grosse, verehrungswürdige Männer in beyden Kirchen

„haben

„haben auf unrechtverstandene Schriftstellen, Meynungen und Lehrsätzen gebauet, „die nach unsern jetzigen bessern Einsichten irrig sind, nun höret man auf über „Dinge zu streiten, die niemand versteht." — — *

Würden sich aber die aufgeklärten Männer der Reformirten wohl nicht dazu verstehen, alle von ihren Vorfahren — von jener Geistlichkeit, und jenen fürstlichen Personen, die ihrem Religionssystem, mit den Menschen, auch unsre streitigen Güter anzuschmieden suchten — für wichtig und wesentlich gehaltene Lehrmeynungen als unveränderliche Wahrheiten und ihre eigene Ueberzeugungen zu unterschreiben: so ist es uns ihr Herz geständig, daß sich in der That diese Güter nicht mehr bey jenem protestantischen Calvinismus befinden, dem man sie doch nothwendiger Weise geweiht halten müßte, wenn man seine protestantische Nebenbrüder davon ausschliessen wollte. Wir kommen wieder zu den alten Widersprechern — wenn sie sagen: „Man habe ehemals beym Corpus Evangelicorum dafür gehalten, selbsten Churfürst Carl Ludwig hätte nicht dispensiren können, wovon sie nur Administratores seynd, welche selbige Namens des gesammten Churpf. Kirchenwesens verwalten" — so ist solches Dafürhalten nicht nur sehr richtig; sondern es kommt das auch eigentlich daher, weil dieselben als ein unveräusserliches Eigenthum aller Protestanten im Lande anzusehen sind. — Die Administratoren, Fürst und Geistlichkeit, haben für sich nichts als die Verwaltung. Wer giebt aber das Gesetz dieser Verwaltung? — ein paar vor Jahrhunderten gelebte Theologen, durch ihre Meynungen, oder der von dem gesetzgebenden Oberhaupte des Staats auszudrückende, allgemeine Wille des Volks? Und wenn es der letztere ist, so muß der doch immer mit sich selbst einig seyn — er kann nichts gegen sich selbst beschliessen — will er die Rechte eines jeden frey und gesichert haben; so kann und darf er sie nimmermehr und bey keinem einzigen einschränken und durch was immer für Zwang dem Willen der Mehrzahl ihre Fäuste gebrauchen, um ihren Willen gegen die Wenigern durchzusetzen, so sieht man was da für ein Recht herausspringt; — nemlich das Faustrecht — die in einem Lande zu einer Kirche vereinigten Protestanten können keinen andern allgemeinen Willen haben, als den, welchen das Gesetz des gemeinsamen Protestantismus ausdrückt: die Rechte eines jeden Einzelnen sollen

* (a. a. O. p. 130.)

ten gleich, und ihre freye Ausübung aller geschützt seyn. Wie und wo giebt sich aber dieser allgemeine Wille zu erkennen? Und wo befindet sich die schützende Macht, auf welche jeder sich in Ansehung seines Rechts verlassen kann? — Man kann ohne Bedenken antworten: eben in der Weisheit, Gerechtigkeit und Macht des Staatsoberhaupts — und braucht dabey eben so wenig bange wegen der Folgen zu seyn, als bey derselben Behauptung in Absicht des bürgerlichen Gemeinwesens, wenn man auf den Jammer der Völker, unter dem Druck des Despotismus hingewiesen werden wollte. — Wer konsequenzenscheu ist, nähert sich der Wahrheit nie — Schatten verführen den Furchtsamen, und vergebens beleuchtet ihm seinen Weg das Gestirn am Firmament.

In den zuletzt angeführten Worten lassen die Reformirten selbst so etwas fallen, was zeuget, wie sie wohl schon so eine dunkle Ahndung dessen hatten — selbsten, sagten sie, selbsten Churfürst Carl Ludwig hätte nicht dispensiren können — gewiß nicht, so sehr er auch reformirt gewesen — denn das Reformirtseyn gab hiebey dem Fürsten nichts. — Und eben so wenig giebt oder nimmt ihm das Lutherisch = oder Katholischseyn. — Nimmt er von diesen oder jenen etwas an, oder läßt er sich dadurch etwas nehmen; so ist klar, daß er nicht unverfälscht oder nicht ganz der Fürst ist, der er seyn soll, und in einem wie im andern Falle, wird er, so weit, auch seine Macht nicht weise und gerecht anwenden. Wenn auch in unserer deutschen Verfassung gegen den möglichen Mißbrauch gar nicht gesorgt wäre, was wäre zu machen? — Allein die Unterthanen sind doch wirklich darinn, wenigstens einiger Massen versehen — der westphälische Friede ist, als ein Reichsgrundgesetz, dafür da, den Fürsten, nicht den rechten Gebrauch ihrer Macht einzuschränken, sondern deren Mißbrauch zu wehren. Der Kaiser ist dann Richter — aber er kann auch wieder mehr, als das, er kann katholisch seyn? In solchem Falle hat unsere deutsche Verfassung den Vorzug; ohne einen noch höhern Richter dennoch den Richter zu zwingen, gerecht zu seyn; womit er sündigen möchte, damit kann er selbst gestraft werden; seine Schwäche und Zärtlichkeit für die Katholiken, wird durch die Furcht, daß die Protestanten, durch Ausübung des Widervergeltungsrechts, ihm ins Herz greifen mögten, in den Schranken des Gesetzes gehalten. Es wäre dasselbe, wenn in Streitigkeiten der Protestanten unter sich selbst, wobey nicht der katholische Kaiser Richter seyn kann, sondern der Landesherr es ist, dieser, aus Schwachheit, partheyisch und ungerecht wäre.

Es ist dann auch nichts weniger, als gründlich gedacht, wenn die Reformirten in ihrer obigen Einwendung sogleich weiter fortfahren: „sie, die Administratoren „können daher so wenig von den geistlichen Gütern ganze Quotas weggeben, als „wenig sie vor einiger Zeit die Kirche zum heiligen Geist Ihro Churfürstl. Durch„laucht für sich gegen ein Aequivalent zu überlassen im Stande waren."

Das Verhältniß der Protestanten unter sich ist ja im Reiche ganz ein anders, als dasjenige zwischen ihnen und der Katholiken. Begrif man denn nicht, daß man durch die gegentheilige Behauptung den westphälischen Frieden selbst entkräftete — ist es durch diesen nicht ausdrücklich festgesetzt, daß, was jenen unter sich gilt, nicht sofort auch den Katholischen gegen sie gelte? Die Reformirten und Lutherischen zu Heidelberg hätten sehr wohl wegen Abtretung ein und anderer kirchlichen Gebäude sich vergleichen können, das gieng das Corpus Evangelicorum nichts an. — Aber wenn der Fürst, als Katholik, ihnen solche Kirchengebäude abzudringen suchte, zumal, wenn er die ungerechte Absicht zeigt, ihnen eins nach dem andern und endlich alles Kirchengut zu entziehen; dann sind die protestantischen Kirchenadministratoren nicht berechtiget, dazu einzuwilligen, ja sogar die Heidelberger Gemeinde selbst konnte es nicht, weil dadurch das Verband, in welchem die protestantischen Gemeinden in der Pfalz zu einer Kirche zusammen gehalten werden, und das gerade unter solchen Umständen am meisten Kraft bedarf, geschwächt, ja selbst die Verbindung verletzt werden würde, in welcher alle protestantische Kirchen des deutschen Reichs unter sich zusammen hängen, um sich wechselseitig zu erhalten. Zu der Absicht, um in diese Verbindung Einheit und Kraft zu bringen, ist ein Corpus Evangelicorum errichtet worden, und dieses hat dahero mit Recht den Kirchenrath zu Heidelberg gewarnet, sich nicht auf Conventionen zum Vortheil der Katholischen mit Hingebung des protestantischen Kirchenguts, mit dem Landesherrn einzulassen, der sich selbst zum Werkzeug eines ungerechten Katholicismus machte.

Nur bey einem gänzlichen Verkennen dieser so wahren und einleuchtenden Grundsätze, konnten sie sich ferner vernehmen lassen: „dann so lange die in Pace Westphalica zwischen beyderseits Evang. gesetzte Limites nicht communi consensu „aufgehoben, und annoch ein jedes Theil in andern Orten auf sein Recht und den „Genuß dessen, was ihm nach denen Annis regulatavis zustehet, selbst unter denen

„Protestirenden beharret, so lange werden die Particulier conventiones derer Evan=
„gelischen unter katholischen Herrschaften, schwerlich ohne Präjudiz seyn,
„und von katholischer Seite immer ein gleiches können und wollen präten=
„dirt, auch wohl gar für billiger erkannt werden, hierüber mit seinem Landes=
„fürst, als particulieren Mitbürgern und Unterthanen im Lande zu conveniren."
Können und wollen! — wohl gar für billiger erkannt werden! — Nein, das hat der Geist des Protestantismus nicht dictirt: und das unterschreiben unsere jetzigen Reformirten gewiß nicht mehr. Es ist daher weiter nichts, als unstatthafte Folgerungen aus ganz falschen Voraussetzungen, wenn sich gleich darauf die Reformirten
„versprechen, daß das Corpus Evangelicorum; das mit einem höchstrühmlichen Ei=
„fer die alten Limites vertheidigt, da die evangelisch Lutherischen Consistoriales in
„der Pfalz gleichwohlen evidenter gegen den Buchstaben des westphälischen Friedens
„an derer Reformirten geistlichen Güter einen Anspruch machen, dieselbige besagte
„Reformirte bey demjenigen, was ihnen dieser Friede zuspricht, und gleichfalls
„fernerhin bey ihrer Gerechtsamen gelassen und vertheidigen werden." —

Was der westphälische Friede hieher gehöriges sagt und nicht sagt, davon hernach und das zu sagende soll hoffentlich für jeden, der überzeugt werden will, auch evident seyn. — Wann auch der Buchstabe darinn stünde, der gegen den Anspruch der Lutherischen zu streiten schien, so sollte man mit der Schrift bedenken, daß der Buchstabe tödtet, der Geist aber lebendig machet. Daß Gott den Menschen aufrichtig gemacht habe, ist der deutlichste Beweis, wenn er bey allen Künsten, die er sucht, sich doch so oft mit dem, was in ihm ist, unwillkührlich verräth. — Warum denn nur die lutherische Consistoriales; warum nicht die ganze pfälzische lutherische Christenheit genannt? — Ein vielleicht geheimes Gefühl von der grossen Unbilligkeit und dem Unrecht des Begehrens ließ es nicht zu, sich gerade und wahr auszudrücken; die Klugheit räth in solchen Fällen, der glimpflichsten und am wenigsten anstössigen Worte sich zu bedienen; und wenn es seyn kann, den Anführern der Gegenparthey nebenbey noch so eine kleine widrige Teinte von unruhigen Köpfen, die die Leute plagen, zu geben. Nunmehr gerathen die Verfasser in den alten unnöthigen Streit, über die ersten Reformatoren in der Pfalz, ob sie lutherisch oder reformirt gewesen. — Man weiß daß die Lutherischen die Geschichte ganz auf ihrer Seite haben; sie brauchen das aber nicht, man drischt

leeres

leeres Stroh wenn man sich darum zankt — alles kommt in den spätern Zeiten auf das wirkliche Daseyn der reformirten und lutherischen Christen an — die Rechtsregel, nach welcher von der Priorität des Besitzes auf die Potiorität des Rechts geschlossen wird, findet bey unserer Sache gar keine Anwendung; weil es blos darauf ankommt, das Dominum utile nach dem Willen des Domini directi zu reguliren — dieser der Dominus directus lebt in einem protestantischen Volke immer fort, während dem die Domini utiles ihr Dominum immer wieder an andere abtreten müssen — die ihnen folgen erhalten nicht dadurch, daß sie mit gleich grossen oder kleinen Schuhen in jener ihre Fußstapfen treten, ein Recht auf solches Dominum utile — der Tod hat alle Spur verwischt, und ihr voriges Daseyn unter den Menschen setzt und bestimmt nunmehr, nach ihrer Trennung von den Lebendigen nichts mehr in Ansehung des Rechts, das bey ihnen gilt. — Auch stund ihnen ja niemals mehr zu, als das Jus utilitatem ex re aliena percipiendi. — Ihr Recht hängt jedesmal von einer Ueberlassung des Domini directi ab — darum haben die Nutzniesser kein Recht darüber zu disponiren, wer nach ihnen Nutzniesser seyn soll: darum steht dies Recht der Disposition bey uns, mit der gesetzlichen Einschränkung auf Protestanten, dem Landesherrn zu — und weil Meynungen mit den Menschen sterben, kann ihnen kein ewig bleibendes Dominium directum beygelegt werden, um etwa Lutherische und Reformirte eben so, wie Katholische und Protestanten, immerfort getrennt zu erhalten. Dann nur von dem letztern kann, wie wenigstens die Protestanten behaupten, gesagt werden, daß er mit der Vernunft selbst gleich nothwendig und ewig unveränderlich existire. — Wo sind denn auch die Meynungen, die weyland die Trennung verursachten? Und denen man so grosse Dinge einräumen wollte? doch dies alles ist schon genug gesagt? Aber unbemerkt kann man es nicht lassen, daß unsre jetztlebenden Reformirten wohl gewiß, solcher Behauptungen sich schämen würden, mit welchen damaligen sogar ihr vermeyntliches Recht unterstützen zu können glaubten: „Casimirus habe zu allem, was er gegen die Lutherischen gethan, Fug und Macht gehabt.“ Wem fällt da nicht ein? O Casimire potens, Gott bewahre die Reformirten und alle Christenseelen vor solchem Fürstenrecht! — Noch mehr: „er habe die reformirte Religion so universaliter durch die ganze Pfalz eingeführt, daß durch damalig allerseits gezeigten „starken Religionseifer denen Evangelisch-Lutherischen kaum auswärts die Commu„nion zu empfangen gestattet werden wollen.“ — Das nennt nun jedermann eine erschröckliche Tyranney! — Und mit solcher abscheulichen Unterdrückung, mit dieser

ser gewaltsamen Niedertretung der Vernunft und Reichsgesetze meynte man den angemaßten ausschließlichen Besitz des Kirchenguts noch fester begründen zu können! — Zwar mußte doch das Verfahren in etwas mit dem Geiste der Zeiten entschuldiget werden; aber gleich zeigt sich weß Geistes Kinder die Verfasser selbst waren: „Und ob wohl, fahren sie fort, besagte Evangelisch-Lutherischen während dem „30jährigen Krieg hin und wieder einer mehrern Freyheit sich angemasset." — Konnte ihre Gewissensfreyheit von jemand anders, als von Glaubensdespoten, Anmassung gescholten, und so selbst dem Religionsfrieden Hohn gesprochen werden? Fürwahr von solchen Leuten war noch keine Anerkennung von Grundsätzen der Gerechtigkeit, die Protestanten einander schuldig sind, zu erwarten; aber wer muß sich nicht freuen, wenn er in unsern Zeiten unpartheyische Urtheile von Reformirten, wie folgendes liest: „Wäre Churfürst Ott Heinrich siebenzehn Jahr älter „geworden, oder hätte Friedrich III. acht Jahre länger gelebt, so würden die in „der Pfalz untereinander lebenden Protestanten von beyderley Konfession nicht Ur-„sache haben, ihre Augen schamhaft nieder zu schlagen, wenn sie die Lust anwandelt, „die Geschichte ihrer Väter in ihr Gedächtniß zurück zu rufen." * Wer möchte wohl noch jetzt so sprechen? „so haben sie doch auch unter dem Evangelisch-Lutherischen „König Gustavo Adolvo ein mehrers nicht als dieses erhalten, ut liceat ipsis (wie „die Worte lauten) Pastores suis sumptibus alere, und ist man Churfürstli-„cher Seiten, selbsten in denen damaligen betrübten Zeiten, darzu un-„gern kommen, alldieweilen sie aber dadurch wirklich in etwas besser waren, als zu-„vor, ist auch ihnen in sofern im westphälischen Frieden deren vom Herrn von Gem-„mingen von deßwegen vor sie geforderte Status Anno 1624. genehmet." Wer würde noch jetzt so etwas in den Tag hinein schreiben? Blos der Stadt Oppenheim nahm der Edle von Gemmingen sich an, der übrigen Pfälzer mit keinem Wort. ** Er bat den Congreß: „man mögte denen Herren Pfälzischen selbst repräsentiren, „wie unbillig, dasjenige mit Gewalt durchdringen, was in specie der Stadt Eger „Ihrer K. Majestät selbst nicht gebilligt wird — man mögte diesen vielleicht dato „unerhörten, gewiß aber ganz erschröcklichen Umstand konsideriren, daß nemlich in „dieser Stadt, seithero dem Religionsfrieden das Religionswesen zum neunten- und „zehendenmal verändert worden — er ersucht pa Visara Christi dieser Fluctuation „dermaleinst ein Ende zu machen." Man hatte sogar der besondern Verträge mit

dieser

* (Wunds Magazin für die pfälzischen Geschichte 1. B. p. 157.)

** (Dessen Brief in Struv a. a. O. p. 593. und p. 1214.)

dieser Stadt nicht geschonet — und eben so ist auch hernach ihren lutherischen Einwohnern dasjenige nicht so ganz geworden, was ihnen der Friede bestimmte. — „Daß aber, fahren sie fort, die Reformirten hierzu etwas geben sollen, ist nicht „verordnet" — aber auch nicht, daß sie nichts dazu geben sollen. — „Haben sie „es dann noch zu fordern kein Recht, indem all ihr Jus dergestallt positive in dem „Art. IV §. 19. enthalten, daß, wann sie auch vorher eine andere Prätension gehabt, und denen Reformirten litem morirt hätten, selbige dadurch aufgehoben ꝛc. „— erweislich ist, das nicht so, und kann nicht so seyn — kann auch ihnen so wenig eine Generalis reservatio Juris, oder das Aliunde zu Statten kommen, als „sie im geringsten keinen Titulum Juris, der nicht in Pace Westph. gänzlich erörtert, anzuführen vermögen." — Dies kann wahr oder falsch seyn, wie man es nimmt — den Titulum der Lutherischen, nemlich ihren Protestantismum, hat der Friede wohl erörtert; aber nicht den Fall der Anwendung bey ihnen noch besonders und genauer bestimmt. — Die Frage: haben die lutherischen Einwohner eines Landes eben so wohl wie die Reformirten, auf einen verhältnißmäßigen Antheil an die Nutzung des protestantischen Kirchenguts desselben gerechte Ansprüche; oder sind sie, wenn ein Theil, wärs auch der größte, mit dem Regenten, reformirt ist, davon, und zwar für immer, ausgeschlossen? blieb völlig unterschieden. — Aber das hiermit unterlaufende Mißverständniß rückt sogleich hervor. — „Da im Gegentheil eben „dergleichen reservationae Juris antiquioris & Principis, die Katholische zu „gänzlichem Umsturz des westphälischen Friedens und beyderseits „Evangelischen der Pfalz sich bedienen würden." — De jure? oder als eines Vorwands? das erstere kann nicht seyn, weil die alten Rechtsansprüchen zwischen Protestanten und Katholiken durch den Frieden positiv und auf immer niedergeschlagen werden — und was er den beyden Abtheilungen Einer protestantischen Kirche frey ließ, auch nothwendig bey einer freyen Kirche, frey lassen mußte; nemlich die zweckmäßigste Benutzung und, daraus sicher ergebenden, Rechte der Theilung ihrer Kirchengüter; das geht jene die Katholischen gar nichts an; — man sieht die Herrn kannten noch keinen andern etwa reservirten Titulum, als den des vormaligen Besitzes; und da wäre freylich, was dem einen Recht, dem andern billig gewesen, dann aber des Prozessirens kein Ende, und der westphälische Friede so gut, als gar nicht da. Aber daß schon das Factum des wirklichen Daseyns einer grossen Anzahl von lutherischen Protestanten in einem Lande, für sie ein Recht an das protestantische Kirchengut daselbst begründe, ließen sie sich gar nicht einfallen. — War

indessen zu solchem Rechte die Qualification des Protestantismus erforderlich; so konnte ja nimmermehr ein Katholik dasselbe haben.

Als eines Vorwandes? Nun wohl hatte man damals alle Ursachen schüchtern und auf seiner Hut zu seyn. — Aber bey einem Fürsten der nichts will, als was gerecht ist, verhält sichs ja anders; und man würde offenbar ihn durch das Mißtrauen gröblich beleidigen — als ob er fähig wäre, nach so nichtigen und elenden Behelfen zu greifen, um seine Unterthanen zu unterdrücken.

Was nun noch ferner angeführt wird, um den Lutherischen ein schädliches Stillschweigen zur Last zu legen, oder auch noch eins und das andere Gehässige von ihnen zu insinuiren; trift theils gar nicht zur Sache, theils ist es historisch unrichtig.

Sie schließen — weil das Corpus Evangelicorum die Portage nicht ex capite Juris verlangen könne und wolle; so könnten und wollten sie sich nicht dazu verstehen das ihrige mit den Lutherischen gutwillig zu partagiren. — Weil denn auch die Lutherischen nicht so viele Prediger brauchten — weil sie vermittelst eines von vielen Jahren her gereichten Zuschusses und ihre ansehnliche Accidenzien wohl und besser, als die Reformirten leben könnten — und wo es fehle Collekten helfen mögten, auch sie selbst dazu bey bessern Kräften beyzutragen sich nicht entziehen würden; so bitten sie ohne weiteres den gemachten Vorschlag zum Vergleich zurück zu nehmen.

Das war denn ordentlich, als wenn der ganze Handel nur darauf hinaus liefe, von seinem Tisch Speise und Trank, wozu man selbst noch Appetit hat, an Leuten abgeben zu sollen, die jedoch leben könnten, weil, falls das Bettelbrod ihnen ausgienge, andere sie erhalten müßten. — Kein Gedanke an diese andere und an eine Schuldigkeit solche Lasten ihnen abzunehmen. Als ob die Herrn bey Tische, mit den sich meldenden Gästen, nur in der Welt wären, zu essen und zu trinken! — Man wird so billig seyn, einzusehen, daß jeder sich der Nächste ist, und niemand was wegschenkt. Doch wird sich zeigen, was zu thun ist, wenn man selbst erst satt ist. Nur Lebensmittel einer Geistlichkeit; keine Mittel zur Verbesserung des gesammten Kirchen- und Schulwesens im Lande, zur Abhelfung der Bedürfnisse desselben, zur Volksbildung, waren zu vertheilen. Aber das Unglück hat von jeher gewollt, daß

auch

auch die protestantische Geistlichkeit so leicht vergaß, im Dienste der Kirche zu stehen. — Als Glaubensherrscherin zog sie so gerne ein demüthig gehorsames Laienthum hinter sich nach. Wirklich hat nun auch das Volk von ihrer methaphysischen und exegethischen Zwistigkeiten nie Notiz, und immer nur so viel Antheil daran genommen, als es seinen Führern gelang, seine Leidenschaften aufzureizen. Aber es steht von ihr zu hoffen, daß, wenn es auch der Aufklärung noch nicht gelungen wäre, sie zu der Willigkeit zu bekehren, ihren, nicht zu ihrem Stand und Orden gerechneten, Mitbürgern das ihrige zu geben und zu lassen, doch schon die Lehren und Warnungen in den Begebenheiten unsrer Zeiten diese Sinnesänderung bey ihr bewirket haben könnten. Man wird sich nun wohl eher entschliessen, sich nach dem Exempel dessen zu richten, der nicht gekommen ist, daß er sich dienen lasse, sondern daß er andern diene. Man wird sich so viel besser in seine Belehrung zu schicken wissen: „Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heisset man „gnädige Herren; ihr aber nicht also: sondern der größeste unter euch soll seyn, „wie der Jüngste, und der Vornehmste, wie ein Diener. Denn welcher ist der „Größeste? der zu Tische sitzet, oder der da dienet? Ists nicht also, daß der zu „Tische sitzet? Ich aber bin unter euch wie ein Diener.„

§. 31.

Vielleicht mag es auch mit aus Besorgnis, dem katholischen Landesherrn zu viel einzuräumen, geschehen seyn, daß man ihnen nicht, selbst in Gemäsheit einer, von den Reformirten beym Corpus Evangelicorum kommunicirten Antwort auf eine Vorstellung der Lutherischen, die Sache zur rechtlichen Entscheidung übergab. — Die Reformirten, um Johann Casimirs gegen die Lutherischen verübte Gewaltthätigkeiten zu rechtfertigen, sagen darinn: „Es kann niemand entsezt seyn, als der Tempore deiectionis etwas besessen, noch jemand entzogen werden, was nicht sein „ist. Die geistlichen Güter sind ja nicht der dimittirten Geistlichen gewesen, und „haben dieselbigen kein Recht, als ihren Gehalt, daraus Zeit währende Bedienung „aufhört. In Rechten gehören die Verordnungen darüber der hohen Landesobrigkeit „wie im Friedensschluß selbst Art. V. §. 30. decidirt ist, das Eigenthum aber ist „res nullius, und die Gefälle gehören ad usus sacros & pios; denen auch durch „die Reformation nichts entzogen wird, wann schon die Pfarrer geändert, und an

„dere, die gleichfalls von der im Reich approbirten Religion oder Augspurgischen „Konfession sind, an deren Stelle gesezt werden.“ *

Wohl gesprochen, und wirklich kann man sich dabey zufrieden geben. Offenbar haben sich hier die Reformirten von der Gerechtigkeit überraschen, und zu einem recht treuherzigen Geständnisse ihres Unrechts bringen lassen. — Wenn nur die hohe Landesobrigkeit im Geiste des Protestantism, oder der Augspurgischen Konfession handelt, dann mögen die Gefälle an Lutherische oder Reformirte ad usus sacros et pios kommen, das gilt gleich viel — sie wird solche also, weil sie gerecht ist dahin verwenden, wo man sie, zur Beförderung des Zweks, am ersten und nöthigsten braucht. — Dabey darf sie gleichwohl den Gemeinen ihre Prediger nicht nach Gefallen nehmen, und mit denen einer andern Konfession vertauschen; wie aus einem ganz richtigen Saz, fälschlich gefolgert wird; denn zu so was ist sie doch keineswegs berechtigt. — Das Reformations-Recht übt sie nur als Repräsentant der Gemeinen, und also nicht gegen dieser ihren Willen aus. „Das Eigenthum der geistlichen Güter ist res nullius„ — Ein sehr deutliches Geständniß, daß man sich nicht getraute, es sich anzumassen. — Habt ihr sie aber nicht als das Eurige ansehen können, wie in aller Welt habt ihr es doch den Lutherischen wehren wollen, sie auch bey sich ad usus pios et sacros zu verwenden? — Proprietas mea nihil aliud est, nisi ius mihi competens, excludendi alterum ab usu ejus, quod est meum. Quum in omne suum competat ius tale excludendi, omne suum continet pro prietatem et est proprium, und ferner in illo jure, quod mihi competit excludendi alios ab usu tov meum consistit proprietas (Achenwall Prolegom. Juris nat. §. 122. A. Jus Nat. §. 54.)

Aber diese Güter sind doch wirklich nicht nemini hominum propria — sondern was man nicht gestehen wollte, und lieber etwas absurdes zu sagen, alle protestantischen Christen der Pfalz haben Theil daran. Auch stehen die usus pii et sacri so um Gottes Willen da, daß man wohl sieht man wüßte nichts vernünftiges mit ihnen anzufangen.

§. 32.

Selbst über das so wichtige jus reformandi war man beim Corpore Ev. noch nicht völlig im Reinen. Was darüber der W. Friede bestimmt hatte, war für unsern Fall

* Struv L. c. p. 1356 — 57.

Fall nicht hinreichend. Denn so sezte derselbe zwar fest: Theils fürs Vergangene, daß es bey den, von lutherischen oder reformirten Reichsständen in ihren Ländern einmal gemachten Veränderungen sein Verbleiben haben sollte: Theils fürs künftige, daß sie keine dergleichen Veränderungen mehr gegen den Willen ihrer Unterthanen sollten vornehmen. * Wie nun aber, wenn die Unterthanen solche Veränderungen verlangten; war der Landesherr verbunden sie ihnen, als ihr Recht zu verwilligen? oder hatte er das Recht sie ihnen zu verweigern, wenn sie nicht mit seinen Religionsbegriffen harmonirten? — Von diesem Reformationsrecht frug sichs: Wer sollte es haben? Der Fürst? Welche nachtheilige Consequenzen! — Das Volk? Wie sollte dieses Rechte haben, die die Willkühr der Fürsten einschränkten? Wer getraute sich das zu sagen? Und dann: wann und wo hatte es davon Gebrauch gemacht? Ja welchen vernünftigen Gebrauch sollte es davon je machen können? Alles Schwierigkeiten, die sich nicht durch das was schon geschehen war, nicht durch das Herkommen, heben liessen — nicht das Positive, sondern das Naturrecht allein, konnte aus der Noth helfen, und zwar ein solches, wie man es nicht hatte. — Und doch war es von der entschiedensten Wichtigkeit, hierüber gewiß zu seyn, und etwas ausgemachtes zu haben, um unsern Streit darnach schlichten zu können. — Nicht sowohl, um zu erkennen, was für Berechtigung Friedrich III. Ludwig und Kasimir zu den von ihnen vorgenommenen Veränderungen gehabt; darauf kam, bey der damaligen Lage der Dinge, gar nichts mehr an — sie waren nun einmal geschehen, und man mußte die Sachen nehmen, wie man sie vor sich fand. — Wo reformirte Gemeinden waren, obgleich durch Kasimirs widerrechtliches Verfahren, da mußte man sie ja lassen, wenn man nicht eben so wie er handeln wollte: sondern vielmehr, (da die Güter der Kirche ihre Reformation begleiten, um zu entscheiden: ob diese Güter — in einem stetigen und nothwendigen Zusammenhang mit diesem Rechte — zugleich mit diesem der Willkühr des Fürsten zu überlassen, oder aber jene, so wie dieses dem Volk, als sein Eigenthum, zuzugestehen seyen, daß sonach der Fürst also nur, in der Eigenschaft eines kirchlichen Repräsentanten den allgemeinen Willen zu vollziehen habe. Diese Entscheidung würde zu der Regel geführt haben, nach welcher die beyderseitigen Behauptungen der Reformirten und Lutherischen, ** die beyde vergassen: Wer alles will, der will nichts, zu

* (Putters Geist des W. Friedens p. 376. sq.)

** (Struv. a. a. O. p. 1309.)

zu limitiren, und sodann nicht die vorigen veränderlichen Zustände der protestantischen Kirche in der Pfalz, sondern ihr jeziger anzunehmen gewesen wäre, um das suum cuique darnach zu bestimmen. Nach dieser Entscheidung würde sich gezeigt haben, daß in der vorliegenden Streitsache nicht blos — wie man bey dem Corpus Ev. zu glauben schien, * eine compositio amicabilis, sondern allerdings ein Rechtsspruch sehr möglich sey. Und nachdem die Reformirten einmal die billigsten Vorschläge zum Vergleich nicht anhörten, sich zu gar keinen verstehen wollten, und selbst den von ihrem eigenen bisherigen mächtigen Beschüzer, dem sie so viel zu verdanken hatten, dem König von Preussen vorgeschlagenen Compromiß auf den König von England, oder wer es sonst seyn möchte, schlechthin verwarfen; ** nicht weniger durch alle Bemühungen des ganzen Corpus Ev. nicht dahin zu bringen waren, die von ihm, durch dessen Bevollmächtigte von Reck, übergebene Vorschläge zu einem billigen Vergleich (§. 30.) sich gefallen zu lassen; so blieb ja nichts anders übrig, als viam juris einzuschlagen.

§. 33.

Auf diesem muß nun noch jezt die Sache zur Entscheidung gebracht werden, falls es nicht (was doch sehr zu wünschen wäre) in gütlichem Wege geschehen mögte. — Die alten Rechtsansprüche der Lutherischen dauren noch fort, um so mehr, da selbst die, von den Katholischen und Reformirten zum Nachtheil der Lutherischen gemachten Religions-Deklaration vom deutschen Reiche nur als ein Interims-Vergleich angesehen worden; auch dieselbe von dem Corpus Ev. nicht agnoscirt, ja späterhin von ihm gerade zu für nichtig erklärt worden ist, *** auch sich die Lutherischen hiebey nichts weniger, als eines nacivi silentii schuldig gemacht haben — und hätte man sie zum silentio genöthiget, so könnte es ihnen nicht einmal schädlich seyn; ja wären sie selbst von einem Richter abgewiesen, welches doch nicht ist, so würde dessen Entscheidung, nach dem protest. Kirchenrecht, an unheilbare Nullitæt laboriren, und daher die Restitution nicht versagt werden können, zumal da vollends durch eine Staaten Revolution und andere Ursachen das vormalige Verhältniß der Reformirten und Lutherischen Kirche in der Pfalz so auffallend verändert ist.

§. 34.

* (Struv a. a. O. p. 1339.)
* (Struv a. a. O. p. 1300.)
* (Struv a. a. O. p. 1436.)

§. 34.

Es läßt sich keine Art von gerechtem Erwerb auffinden, oder auch nur erdenken, durch welchen die Reformirten zu einem ausschließlichen Besitz der Kirchengüter gelangt seyn sollten. — Eigenmächtige Zueignung, wenn solche auch in jeder Hinsicht vollständig, in den ältern Zeiten geschehen wäre, giebt kein Recht — die gewaltsame Austreibung der lutherischen Pfarrer ꝛc. eben so wenig, weil, wie die Lutherischen schon in ihrem Wahrheitsspiegel * bemerkt haben, die Pfarrer nichts eigenes gehabt, die Lutherischen Gemeinden aber ihr Recht conservirt — der Landesherr, der von keiner Parthei seyn darf, konnte sie ihnen nicht geben; der Protestantismus, dem derselbe zumal selbst beipflichtete, würde jeden Versuch von der Art für Null und nichtig erklären. Als solcher war er verbunden jeden bey seinen Rechten zu schützen, (§. 6. 21. und 23.) als Mitglied ihrer Kirche hat er sie, blos zu seiner Zeit, etwa begünstigen mögen. — Selbst nicht einmal durch einen Vertrag den beide Theile in irgend einem der vorigen Zeitalter darüber errichtet haben möchten (wovon doch nirgends eine Spur anzutreffen ist) hätten die damaligen Lutherischen ihren Nachkommen etwas vergeben können, (§. 7.) die lutherischen Gemeinden in der Pfalz, konnten ihre Rechte auf die im Lande gemeinschaftlichen Kirchengüter nicht übertragen, und sie haben es nie gethan. Ihr von dem reformirten abweichender Religionsbegrif, stund ihnen vollkommen frey, und sie konnten dadurch, daß sie ihn beibehielten, während dem andere den ihrigen veränderten, an den Kirchengütern nicht das geringste verlieren (§. 11.). Ja sie konnten sogar dadurch nicht einmal gehindert werden, im allgemeinen protestantischen Verband zu Einer Kirche zu verbleiben; (§. 12.) sie sind wirklich lang genug darin verblieben (§. 24.). Und dieses zwar nicht nur nach vernünftigen protestantischen Begriffen; sondern auch nach den, aus der Geschichte erweislichen Thatsachen, die jenen Verband noch weiter erhärten, oder doch in ein helleres Licht setzen. Dieser letztere Punkt verdient um so mehr noch eine nähere Beleuchtung, als sich dabey auch der, von den Reformirten selbst, bey aller ihrer damaligen Uebermacht und Selbstsucht, nicht verweigerte Mitgenuß der Kirchengüter, sich veroffenbaret.

* (Struv p. 1165.)

35.

Je weiter wir an der Geschichte, als zur eingeführten Reformation zurükgehen, je mehr zeigt sie uns die pfälzische Kirche, als ein, in allen seinen verschiedenen Theilen, bey ihren edlen freien Verhältnissen, wohlverbundenes Ganzes. Sie läßt uns an denselben, zwar nicht gerade die sanfteste Harmonie des Mannigfaltigen: das späte Produkt der Cultur; aber doch immer noch eine glükliche Zusammenstimmung dieser ihrer Theile, zu Einer protestantischen Kirche, erblicken. Wie aber übermäßige und schlecht unterstüzte Lasten ein Gebäude nach und nach auseinander treiben, so gieng es denn auch dieser Kirche. Unerträglicher Druk derer, die, ohne auf das Gesez der Reaktion in der auflebenden Geisterwelt zu achten, durch ihre theologische, mitunter auch physische, Instrumenten alles immer fester zusammen zu pressen suchten, verursachte eine Spaltung, die, unter demselben, länger denn ein Jahrhundert hindurch fortwährenden, Druk, immer grösser ward — bis endlich das lezte Band, der starke eiserne Haken selbst, durch den man noch alles nach seinem Belieben zu bändigen gehofft hatte, plözlich abbrach, und dann die vollständige Trennung unvermeidlich erfolgte.

Noch im Anfang der Regierung Friedrich des dritten hielt dieß schöne Ganze einer freien Kirche, ungekünstelt und ungenöthigt, wohl zusammen. Nicht das Volk, nur die Gelehrten stunden streitlustig in Partheyen gegen einander. Nur die Störer der öffentlichen Ruhe wurden, wie billig, vertrieben. Uebrigens lebten hier Lutheraner und Zwinglianer von der strengern Observanz mit den Philippisten in einer Kirchengemeinschaft beisammen, die ihren Mitgliedern allen gleiche Rechte verstattet. „Von einer kirchlichen Trennung der deutschen Protestanten, war zu dieser „Zeit noch keine Rede, Melanchton und mehrere gelehrte und gute Männer hatten die Idee, daß, der Verschiedenheit der Meinungen über den Lehrpunkt vom h. „Abendmal ohngeachtet, eine kirchliche Gemeinschaft bestehen könne, und es ist „wohl nicht zu zweifeln, daß eine untadelhafte und edle Liebe für die dem Men„schen so theure Denk- und Glaubensfreiheit sie darauf geführt hatte. — Kurfürst „Friedrich der dritte nahm diese Idee wenigstens anfänglich mit vieler Wärme „auf. — Es ist schwer zu sagen: ob, wenn der Kurfürst keine weitere Veränderun„gen getroffen hätte, eine Trennung der deutschen Protestanten erfolgt seyn würde, oder „nicht? Aber so viel kann man kühn behaupten, daß auf diesen Fall die Idee des

„Kur-

„Kurfürsten, wenigstens in Oberdeutschland und am Rheinstrom, wo sie überall „Beifall fand, nicht unausführbar würde gewesen seyn: Allein Friedrich arbeitete in „der Folge der Zeit selbst seiner Idee entgegen.“ — * Das war freilich schlimm, denn sobald sich Friedrich von dieser Idee entfernte, um die Religionslehre und kirchlichen Einrichtungen durchaus zu der, von ihm und seinen Theologen beliebten Einförmigkeit zu bringen; so musten auch schon lutherische Gemeinden reformirte Prediger annehmen, die er ihnen gab. Indessen konnte das wohl Unmuth und Widerwillen gegen den widerrechtlichen Zwang bey ihnen erwecken; offenbar aber traten sie doch dadurch nicht aus der allgemeinen kirchlichen Verbindung, wenn sie nicht so ganz gleichförmig mit ihrem Fürsten denken konnten, dessen Macht selbst ihre Freiheit eines solchen Austritts so fühlbar ihnen einschränkte. Ohnehin ist ja der Prediger kein Pabst, oder auch kein Organ eines solchen, bey seiner protestantischen Gemeinde, deren Mitgliedern vielmehr ihre Privatüberzeugungen allemal frei gelassen sind: sie trennen sich dadurch nicht von der Kirche, wenn sie nicht gerade alle einzelne Lehren des Kirchenglaubens für nothwendige und alleinseligmachende Wahrheiten halten, und wenn sie denn auch den Einrichtungen und Gebräuchen nicht so ganz Beifall geben, die sie jedoch ihr Gewissen nicht hindert, aus Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, zu beobachten. Man kann ja auch wohl mit manchen Gesetzen und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, in der man lebt, unzufrieden seyn, und z. B. der monarchischen oder aristokratischen Verfassung den Vorzug geben, und doch dabey ein recht guter und getreuer Unterthan bleiben, der alle Revolutioniren verabscheut. Genug, so viel der Lutherischgesinnten unter einem herrschenden reformirten Clerus gewesen seyn mögen, (daß aber deren viel gewesen sind, kann wohl nicht gezweifelt werden. — Ein reformirter Schriftsteller rechnet wenigstens „wahrscheinlich den grösten Theil des Volks zur strenglutherischen Parthey.“ **) So gab es doch keine abgesonderte lutherische Kirche. Und wenn man nicht jenen Clerus allein für die Kirche halten, ihn nicht mit den Schlüsseln des Himmelreichs versehen will; sondern die Menge der sich äusserlich zu ihr haltenden, durch Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, Annahme der Taufe und

* (Wunds Magazin für die Kirchen und gelehrte Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz 2. B. p. 53 = 54.

** Wund a. a. O. p. 42.)

und des Nachtmals, obgleich bey noch so verschiedenen Ueberzeugungen, in ihrer Gemeinschaft stehenden, aus den Laien auch für etwas gelten läßt: so ist nicht abzusehen, was der Behauptung noch könnte entgegengesezt werden, daß die Lutherischen mit den Reformirten in einer protestantischen Kirche zusammen lebten. Gleichwie die Reformirten, die sich in ganz lutherischen Ländern befinden, oder, im umgekehrten Falle, die Lutherischen, als Protestanten, den im Lande üblichen Gottesdienst besuchen und zur Kommunion gehen, und das ihnen von der sogenannten herrschenden Kirche nicht verwehret wird, ob sie gleich ihrem bisherigen Glauben nicht entsagen: eben so, und weil sie der Landesherr, durch Wegnahme ihrer Prediger, nöthigte, mit noch mehrerm Rechte, bequemten sich die protestantischen Pfälzer zu den äussern Einrichtungen der Kirche, die man abwechselnd im Lande zur herrschenden machte — bald als Lutherische zu den Reformirten, unter Friedrich III. — bald als Reformirte zu den Lutherischen unter Ludwig VI. — und endlich wieder als lutherische Landesbewohner, die zulezt unterlagen, zu den Reformirten — ohne daß weder die einen, noch die andern aufhörten, reformirt oder lutherisch zu seyn. Von der Zeit an, da der Administrator Casimir den leztern alle ihre Prediger entzog, hatten sie nun zwar beynahe vierzig Jahre lange keine Lutherischen mehr, wohl aber reformirte, und so auch einen öffentlichen Gottesdienst nach dem reformirten Kirchensystem: dabey sind sie aber doch lutherisch geblieben; denn im dreissigjährigen Kriege, da jezt das Recht des Stärkern den Reformirten zu weichen gebot, nahmen sie wieder überall lutherische Prediger an — * Zwei Personen haben ein Getränke gemeinschaftlich, von welchen die eine, ob es gleich nicht so ganz nach ihrem Geschmak ist, doch, weil sie Durst hat, und kein andres haben kann, eben so wohl trinkt, als die andere, der es besser schmekt.

„So lange zu einer kirchlichen Vereinigung mehr erfordert wird, als eine gleich„mäßige gottesdienstliche Einrichtung für das Volk, und weise Verträglichkeit zwi„schen Lehrern, die in den Hauptsäzen des so edel einfachen Christenthums mit ein„ander einig sind, dürfte sie wohl nie zu Stande kommen" — sagt ein reformirter aufgeklärter und biederer Schriftsteller (in seinem Versuch einer Geschichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs Kurfürst von der Pfalz, p. 161.) bey Gelegenheit der von Karl Ludwig gemachten Vereinigungs-Versuche. So lange also, mag

* (Struv a. a. O. p. 557.)

mag man wohl sagen, in einer protestantischen Kirche nicht mehr verlangt wird, werden auch reformirte und lutherische Meinungen ihrer Mitglieder sie nicht hindern, vereinigt zu seyn und zu bleiben. Daß die herrschende Parthey derer, die den reformirten Meinungen zugethan waren, mehr verlangte, nämlich, daß alle Christen in der Pfalz mit ihr gleichförmig meinen sollten, daß sie den Lutherischen nicht ihre Freyheit lassen wollte, daß sie diese zurüksezte, im Genusse kirchlicher und bürgerlicher Vortheile verkürzte, und überhaupt in ihren Rechten beeinträchtigte, das hat eben späterhin die Trennung hervorgebracht.

Der Geist des eben genannten ruhmwürdigen Kurfürsten erhob sich wirklich zu jener Allgemeinheit des Begriffs, ob er gleich nicht immer den Chikanen wehren wollte, oder konnte, die sich einander die Eigenheiten der beyden besondern Religionsbegriffen in seinem Lande machten. Die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirchen in Deutschland war, wie der eben angezogene Schriftsteller sagt (a. a. Ort p. 146.), eine der Lieblingsideen des Kurfürsten; und er sorgte deshalb auch dafür, eine aufgeklärte und moderate Geistlichkeit zu haben, von welcher wirklich die Unterscheidungszeichen für ausserwesentliche Dinge angesehen wurden. Er selbst erklärte sich darüber: „Weil man, wie gesagt, in fundamento einig und so weit man in diesen „3 Punkten discrepant seye, pro fundamento nicht zu achten, so seye es zu rechnen „unter die Sachen, in welchen eine evangelische höchste Obrigkeit mit Zuziehung ih„rer Geheimen = und Kirchenräthe Maas und Ziel vorschreiben könne, wie sie es in „ihrem Lande wollte gehalten haben“ * — freilich etwas zu weit gegangen, wenn er befugt zu seyn glaubte, den Partheyen ihr eigenes in der Lehre nehmen zu können; aber man sieht doch, daß er in seinem Lande nur Eine protestantische Kirche sah und annahm. — Einen noch deutlichern Beweis davon liefert uns sein Dekret den Uffsaz einer evangelischen Kirchenordnung betreffend. Darinn sagt er unter andern ** — „Es ist Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Meinung und Absehen dißfalls „dahin gerichtet, wie die zwischen Ihren Unterthanen und Angehörigen durch die „Religions = Differentien veranlaßte, doch nicht so sehr aus dem Unterschied der Re„ligions-Artikel selbst, als aus der Menschen eigenem Humor, Widerspenstigkeit, „Singularität, Eigensinnigkeit einiger Theologorum, eigener Liebe, Stolz und Ge-

* (Der angeführte Versuch Beil. p. 46.)

** (a. a. O. p. 132.)

„winnsucht herkommende, auch von andern, umb mehrern Ansehens und Genusses „willen gehegte Verbitterung, ohne Veränderung der Lehrpunkten selbst, so viel „möglich und thunlich seyn wird, möchte aufgehoben werden. Weil dann nun die Er„fahrung bezeugt: daß der gemeine Mann, welcher sowohl in der Kirche als bür„lichen Societät den grösten Haufen ausmacht, in seinem, von dem Unterschied der „Religion fassenden Vortheil, mehr auf die Differenz der äusserlichen Kirchengebräu„chen und Ordnungen, obgleich selbige kein Stük der Religion seynd, noch die Se„ligkeit daran gelegen, als auf die Lehrpunkten selbst, deren Subtilität, und worinn „eigentlich die Zwietracht sich gründen solle, er mehrentheils nicht verstehet, Ach„tung gebe; als haben höchst ermeldt Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu obigem Ende „um zur Aufrichtung einer äusserlichen denen geistlichen Versammlungen wohl an„ständigen Conformität, dienlich und rathsam erachtet: eine gemeine evangelische „Kirchenordnung, denen sich alle Kirchenbediente in ihrem Churfürstenthum ange„hörigen Landen und Bottmäsigkeit, auch wo sie es sonsten üblich hergebracht, ge„brauchen sollen, ausgehen zu lassen," — (p. 124.) „haben, aber auch für gut an„gesehen, zuförderst von allen und jeden unter Ihrer Bottmäßigkeit stehenden evan„gelisch reformirten und lutherischen respektive Kirchendienern, Inspektoren und „Pfarrern ihre Meinung und Gutachten einzunehmen, auf was Weiße sothane Kir„chenordnung ohne Veränderung und Vermischung der Religionspunkten selbst, am „füglichsten eingerichtet werden möchte. Ist demnach mehr höchstgedacht Ihrer „Churfürstl. Durchlaucht gnädigster Befehl und Will an Dero Kirchenrath, Kraft „dieses die gebührende und schleunige Verfügung zu thun, damit alle und jede ihre „Kirchendiener erwähntes ihr Gutachten zum längsten innerhalb drey Wochen von „dato an zu rechnen bey denselben einschicken mögen. — "

Sehr wohl unterschied der Kurfürst den Streit der Meinungen und Leidenschaften der Theologen von der christlichen Einigkeit den Gemeinden — auch die Lutherischen wurden, wie billig, zu Rathe gezogen — der Kurfürst mit seinem Kirchenrath und Kirchendienern sind und handeln bey der Sache als ein organisirtes Ganzes, um der Kirchen (§. 8.) selbst mehr Zusammenhang und Uebereinstimmung durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung zu geben. Aber gleich bey ihrer, hernachmals erfolgten, Trennung verlangten und erhielten die Lutherischen auch eine eigene Kirchenordnung. — Mag man immerhin die Absicht gehabt haben, nur den Lutheranern ihre eigene Meinungen abzugewöhnen; so zeigt doch diese Absicht selbst

selbst, wie wenig man gesonnen gewesen sey, sie aus dem Kirchenverbande loszugeben.

Der gemeinschaftliche Kirchenrath selbst sagt: „Er erinnere sich seines Amts zu seyn, wie denn auch der Schwäbisch Hällische Receß ihr dazu anweise, daß das evangelisch lutherische Religions- und Kirchenwesen in Kurpfalz Landen von demselben gehandhabet werden". * In gedachtem Receß heißt es: „So viel auch den, „zu Handhabung der evangelisch reformirten und evangelisch lutherischen Kirchen „und Schulen angeordneten Kirchenrath, deßgleichen die zu Unterhaltung der Pfar„rer und Schuldiener, wie auch verfügender Reparation der Kirchen- Pfarr- und „Schulhäuser, und übrige Administration derer, zu obigem Gebrauch „gewidmeten geistlichen Kirchen-Güter und Gefällen rc. zu „lassen. ** Auch waren die Lutheraner unter den reformirten Kurfürsten, so schlimm es ihnen übrigens ergieng, doch so glüklich, daß „im reformirten Kirchen„rathe in Angelegenheiten ihrer Religion ihren ersten Predigern Siz und Stimme „eingeräumet wurde." ***

Bey der im Jahr 1688, um den Zwist der beyden Religionspartheien beyzulegen, gehaltenen Conferenz, ward es daher, auch von Seiten der Reformirten, für billig angesehen. „Daß nicht nur aus dem lutherischen Ministerio und der Ge„meinde etliche mit in das Presbyterium; sondern daß auch von ihnen einer oder „zwei in den Kirchenrath genommen, oder vier beständige Kommissarii oder Consi„storiales, darunter ein Präses aus denen Lutherischen konstituirt werden möchten, „welche alle vorfallende Casus der Lutherischen in der ganzen Pfalz decidirten." ****

Im Jahre 1697. ward von den Lutherischen, „anbelangend das regimen Ec„clesiasticum kontestiret (wie dann solches vorhero bey der Konferenz öfters, und „zwar mit selbstiger Anführung des aus der Trennung entstehenden Nachtheils be„schehen) daß man solcher Seiten nicht gemeint sey, sich vom Kirchenrath zu sepa„riren." *****

H 2 Al-

* (Struv p. 748.)
** (Struv p. 690.)
*** (Pütters systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden p. 254.)
**** (Struv p. 719.)
***** (Struv p. 756.)

Die Theilnahme der Lutherischen in der Pfalz am Genusse der protestantischen Kirchengüter des Landes kann nicht bezweifelt werden. Obgleich die Reformirten sie je länger je mehr davon zu verdrängen suchten, so hat es ihnen doch damit nie so ganz gelingen wollen. Schon der lutherische Kurfürst Ott Heinrich sagt in seinem Testament vom Jahre 1558. „Wir haben, so viel die Klöster und Kirchengüter anbetrift, eine Reformation und Aenderung fürgenommen, welche gleichwohl noch nit gar in das Werk gezogen. Wir sind aber bedacht — mit den eingezogenen Klostergütern und Kirchengefällen — christenlich zu handeln, und dieselbe zu Schulen, Spitälern und andern dergleichen milden Werken, auch was nach Bestellung solcher milden Werken ferner übrig ist zu einer gemeinen fürstehenden Landesnothdurft Trost und Rettung zu vermehren, und im Fall es vonnöthen sey, wieder dergestalten anzuwenden — so ist unser endlicher Wille und Meinung, ordnen disponiren auch hiermit, daß unsre instituirte Erben, und insonderheit diejenige so in der Kur succediren werden, solche unsre christliche Ordnung, wo sie einmal angericht ist, also bleiben lassen, vertheidigen und ernstlich handhaben. Wo wir aber bey unserem Leben solche Ordnung, und wie es mit den geistlichen Gütern fürter soll gehalten werden nit gänzlich oder vollkommentlich anordnen, oder in das Werk bringen möcten; so bitten, ermahnen und erinnern wir unsere Erben und Nachkommen, und insonderheit den nächsten Churfürsten, schaffen auch, disponiren und ordnen hiemit, daß Ihre Liebden, solches mit treuem embsigen gottseligen Fleiß nach unserm Absterben fürderlich und dermassen verrichten, wie sie es vor Gott dem Allmächtigen und seinem strengen Gericht, auch jetzund in ihrer Conscienz und für aller Ehrbarkeit zu verantworten gedenken. In welchen Ihre Liebden fleißig erwegen und zu Gemüth führen sollen, daß solche Güter einmal der Kirchen, Schulen, Hospithalen und andern dergleichen milden heilsamen Werken übergeben, zugeeignet, und verwidert, und derwegen in kein Profan oder weltliche Gebräuchen ausserhalb höchster und äusserster fürstehender Landesnothdurft verwendet werden ꝛc." *

Gleichwie nun dieser lutherische Kurfürst auf solche Weise ganz allgemein das Kirchenwesen seiner protestantischen Unterthanen versorgt hat, ohne die Zwingliianer, wenn etwa deren wirklich schon im Lande waren, wie man behauptet hat, im mindesten davon auszuschliessen. — Eben so hat auch sein reformirter Nachfolger, Friederich

* Wunds Magazin für die Pf. K. und gel. Geschichte, 2. B. p. 124.

derich III. nicht daran gedacht seinen lutherischen Unterthanen den Mitgenuß an den Kirchengüter zu entziehen. Beide vernünftig denkende und edelgesinnte Fürsten sorgten für alle, und ihre Absichten waren auf das gemeine Wohl gerichtet. Daher sind die Verordnungen des leztern in Ansehung dieser Güter eben so allgemein, wie die von einem. *

Von dem Tode dieses Fürsten an gelangten die Lutherischen durch dessen Sohn, einem Regenten ihres Glaubens, zu eben den Vorzügen und Vergünstigungen, die sie nach siebenjährigem Genusse, sämtlich wieder an die Reformirten abtreten musten. Sie genossen aber unläugbar, auch in den folgenden Zeiten der Beraubung des ihnen eigenen öffentlichen Religionsbegriffs, aller der Vortheile, die der Staat seinen Bürgern, durch eine, von ihm zur herrschenden und alleinigen im Lande gemachten, Religion gewähren kann: an der angeordneten öffentlichen Religionsübung Theil nahmen, und alle kirchliche Anstalten, nach Gefallen, benuzen zu dürfen. — Ja sie wurden sogar zu deren Benuzung zum Theil gezwungen — wobey der so wichtigen, mit dem Kirchenwesen verbundenen Erziehungsanstalten, nicht nur zum Bürger der Kirche, sondern auch des Staats, in höhern und niedern Schulen, noch besonders zu gedenken ist; an welchen dann die Jugend der Lutherischen allezeit, wie die der Reformirten Theil nahm. Es folgte der dreissigjährige Krieg, in welchem die Lutherischen, auch für ihre Gewissensfreyheit, noch manches gewonnen. Unter den Kurfürsten Karl Ludwig und Karl wurden lutherische Prediger, und zwar nicht ex gratia, sondern ex obligatione, aus den gemeinschaftlichen Kirchengütern besoldet. ** Ja es haben die Reformirten selbst „in einer zu Regenspurg übergebenen Vorstellung angeführt: es hätten die kurpfälzischen Lutheraner Kraft des Status von 1624. annoch 29 lutherische Prediger und 6 Schuldiener, welche ihre fundirte Salaria aus den Kirchengefällen gereicht werden." *** In der (§. 30.) angeführten Schrift sprechen die Reformirten zwar nur von einem seit vielen Jahren, den Lutherischen gereichten Zuschusse: man versteht das aber schon.

Eben

* Wund a. a. O.

** Struv p. 1215.

*** Struv p. 1265.)

Eben wegen solcher Gütergemeinschaft befanden sich auch die, den Lutherischen durch besondere Stiftungen, eigene, Kapitalien in der gemeinschaftlichen Verwaltung. Nicht weniger wurden deßwegen die Allmosen der Lutherischen immer zum Ganzen geschlagen, und sie hatten alsdann daraus ihre Gebühr zu empfangen. * Selbst so manche auswärtige lutherische Gemeinden konnten nicht vom Mitgenuß dieser Güter verdrängt werden, und daher sind solche; bis auf den heutigen Tag, obgleich unter einer andern Landeshoheit gelegen, dennoch der kurpfälzischen evangelischen lutherischen Kirche in einer gewissen Verbindung geblieben.

Bedenkt man nun, daß sich bey den Lutherischen die Angelegenheiten der Kirchengüter, noch so lange in diesem Zustande erhalten haben, da sich doch die herrschenden Reformirten wahrscheinlich in nichts verkürzten; so wird es mit einemmal klar genug, was das für ein Status Ecclesiasticus gewesen sey, von welchem der westphälische Friede spricht, um ihn den Lutherischen zu versichern, womit aber ihre Gegner immer so unbekannt gethan haben. Doch davon kann weiter unten erst die Rede seyn.

§. 36.

Auch ist die Administration unserer Kirchengüter, von der reformirten Kirche ganz unabhängig. Sie nimmt keine Befehle von ihrem Kircherrath an, so wenig, als dieser sie angeordnet hat. Die Reformirten gestehen selbst in ihrer (§. 30.) angeführten Schrift, daß der Landesherr darüber disponire. Von jeher sind sie nur im Besitz dessen gewesen, was aus denselben, zur Erhaltung ihres Kirchenwesens, gesezlich und herkommlich abgegeben worden. Es ist schon gesagt, selbst damals, als sich der Landesherr zu ihrer Kirche hielt, kann man nicht behaupten, daß sie sich im Besitz des Ganzen befanden. Nur durch eine unstatthafte Verwechslung der öffentlichen und Privatperson des Fürsten ists möglich, sich so etwas einzubilden. Nicht weil er reformirt, sondern weil er Landesherr war, stund ihm die Disposition darüber zu. Es war und blieb zu allen Zeiten, durch die Religionsfrieden gesondertes und gesichertes Kirchengut der Protestanten, was die spätern katholischen Fürsten zu Gunsten ihrer Religionsparthei thaten, das haben die vorigen Reformirten zu Gunsten der Ihrigen und zur Verkürzung der Lutherischen gethan. Durch solche gesezlose und widerrechtliche Handlungen kann uns aber gewiß

* Struv. p. 718. 719.

aus die Hoffnung nicht benommen werden, daß endlich einer kommen wird, der nichts weiter als Landesherr seyn, nicht nach Gunst, sondern nach den ewig unveränderlichen Regeln der Gerechtigkeit handeln, wegen der vorigen Vergünstigungen die sich beschwehrenden Partheyen vergleichen, und das noch übrige Kirchengut, als wahres protestantischen ansehen und behandeln will.

„Dem Landesherrn steht die Aufsicht auf alle Kirchensachen und Anstalten, „welche Einfluß in das gemeine Wohl haben, wegen desselben, zu — „daher kann jeder, der von der Kirche gemißhandelt und lädirt worden ist, seine „Zuflucht zu dem Landesherrn nehmen, damit diesen wenigstens im Wege „der Oberauffsehenden Gewalt, die Beschwerden aufheben, und ihm zur „Genugthuung verhelfen möge (Appellatio ab abusu.) *

§. 37.

Nicht nur zur Zeit der Trennung, hätte von Rechtswegen ihr verhältnißmäßiger Antheil an den, bis dahin sogar in Gemeinschaft gebliebenen, Kirchengütern abgegeben werden sollen. (§. 13. und 23.) Um jezt für ihre eigene obere Kirchenadministration, durch welche nunmehro ihre gemeinsame Angelegenheiten, an der Stelle des zuvor damit belastet gewesenen, reformirten Kirchenraths, besorgt werden mußten, die nöthigen Erhaltungsmittel zu haben; so wie auch die, durch Partheylichkeit ihrer bisherigen reformirten Vorgesezten, zurück gesezten und verkürzten lutherischen Gemeinden in dem vollen Genuß der ihnen zukommenden kirchlichen Vortheile zu sezen: sondern es muß solches auch noch jezt geschehen. (§. 32.) Ihre Ansprüche dauren bis daher fort, sie sind noch eben sowohl gegründet wie damals, und werden durch die so lange Verzögerung ihrer Befriedigung, durch die daraus bisher immer grössere erwachsene Beschädigung, und um desto dringender und unabweislicher. Wofür schon vor achzig Jahren das Gefühl der Billigkeit so sehr und so allgemein gestritten hat, daß selbst der damalige mächtigste Beschüzer und eifrigste Vertheidiger der Reformirten, der König von Preussen, nicht umhin konnte, den Lutherischen durch den Vorschlag zum Vergleich (§. 28.) sich mitbehülflich zu erzeigen; das wird nun nicht nur durch die weitere Aufklärungen der hier einschlagenden Rechtsbegriffe, sondern auch durch so manche, in den Meinungen und Verhältnissen der Menschen vorgegangene Veränderungen und daran so

angen=

* Grundsäze des Kirchen R. der Protest. von Schnaubert p. 147. 148.

augenscheinlichen Einfluß auf zweckmäßige Einrichtungen, und auf die Wohlfahrt des Staats, zu einer, so viel mehr alle Aufmerksamkeit des Regenten verdienenden, und so viel stärkern und unnachgiebigern Forderung strenger Gerechtigkeit. Von grosser Wichtigkeit ist gewiß bey der Sache eine neue hier noch eintretende Betrachtung. — Die Ansicht des vormaligen und gegenwärtigen, so sehr veränderten Verhältnisses der Anzahl lutherischen und reformirten Einwohner in der Pfalz. Was meinen Wohnort betrift; so haben die lezten in einem Zeitraum von 30 Jahren und etwa 5/6 Theil dahier ab — und jene um so viel zugenommen. Dies geschah hier vornehmlich dadurch, daß die Reformirten ihre Kinder nach und nach alle Lutherisch werden ließen, so daß ihnen gegenwärtig auch kein einziges derselben mehr nachwächst. Wenn nun gleich eine so große Abnahme auf einer, und Zunahme auf der andern Seite nicht durchgehends im Lande angenommen werden mag; so wird doch dieselbe als sehr auffallend groß allenthalben von jedem Beobachter bemerkt, und allgemein, auch reformirter Seits zugestanden.

Nach einer Specification, die von den Reformirten herrührt, also nach ihrer eigenen Angabe, befanden sich im Jahr 1710. nicht mehr als 15849. evangelisch lutherische Seelen in der Churpfalz,* und gegenwärtig steigt ihre Anzahl wohl schon bis zu etlich und achtzig Tausend, die bisherigen Ursachen ihres, wenn man auch die damalige Angabe der Lutherischen, nach welcher um selbige Zeit ihre Anzahl sich auf 50000 beloffen haben soll, neben die obige stellt, noch immer schnellen Anwachsens, wirken unaufhaltsam fort, sie müssen also auch künftig immer zu, und die Reformirten, abnehmen. Die Lage unsers Landes, das von lauter evangelisch lutherischen Nachbarn umgeben ist; das Herein- und Hinausheurathen rc. bringt es nothwendig so mit sich. Und nun lege man sich die Frage vor: Haben wohl die evangelisch Lutherischen in der Churpfalz beinahe ein Drittheil der Landeseinwohner — haben die protestantisch lutherischen Nachkommen, protestantisch reformirter Vorfahren nicht die gerechtesten Ansprüche auf das vorhandene protestantische Kirchengut? Haben sie die nicht, gesezt auch, daß dieselben vormals auf eine gerechtere Weise, sich dessen ausschließlichen Besiz zueignen, gesucht hätten, als solches wirklich geschehen ist? Wollte jemand das behaupten; so müßte er annehmen, diese Güter stünden den Calvinisten zu, in so fern sie das sind; und bey einer solchen Annahme, würde man aufhören Protestant zu seyn, also auch überhaupt nur Theil an protestan-

tischen

* Struv p. 1210.

tischen Kirchengütern zu haben. — Man müßte annehmen, dieselben könnten das Eigenthum einer Dogmatik seyn, welches sich im richtig verstandenen Protestantismus widerspricht. — Man müßte annehmen, sie könnten endlich selbst noch von einem Lehrbegrif besessen werden, der keine Anhänger hat; welches die größte Absurdität ist. Und von alle dem hat wohl nie etwas in den hellern Köpfen Zwingliis, Calvins und Luthers Plaz gehabt. Sind aber je Lehrbestimmungen und Kirchenbesizungen in einen so widersinnigen Zusammenhang gebracht worden; so muß er aufgehoben werden, und jeder Vernünftige muß den falsch verderblichen Meinungen widersprechen, die ihm zum Grunde liegen.

Sollte man noch den Verlust des Ueberrheins wahrscheinlich finden, womit dann die wahrscheinliche Entschädigung mit benachbarten Ländern zusammen hienge, so würden wir vollends ganz in den (§. 19.) bestimmten Fall kommen, und das dort gesagte, in jeder Hinsicht, hier angewendet werden müssen.

§. 39.

Auch steht dem Rechte der evangelisch Lutherischen nichts positives entgegen, um nicht die Forderung eines, nach ihrem gegenwärtigen Zustande verhältnißmäsigen Antheils an den protestantischen Kirchengütern unsers Landes im Wege rechtens durchsezen zu können.

1) Nicht die Religions-Deklaration von 1705 — (§. 32.). — Sie hat die ihr ausdrücklich anbedungene Genehmigung des Reichstags nicht erhalten; sie ist sogar vom Corpus Evangelicorum geradezu annulliret worden.* Obgleich durch dieselbe die Katholischen einen Theil der gedachten Güter bekommen haben; so hält man sich doch noch stets, wie vormals, lediglich an die Reformirten: nicht blos, weil sie dadurch den größten Theil der Kirchengüter in ihre Gewalt bekommen haben; sondern vornehmlich, weil die Lutherischen allenfalls eben sowohl als die Reformirten, sich einseitig mit den Katholischen abgefunden haben könnten.

2) Nicht der hällische Receß de a. 1685. dieser sezt blos fest, daß alle Gerechtsame in statu quo bleiben sollen.

* Struv p. 1444 und 1457.

3) Nicht der osnabrückische Frieden zwischen den Katholischen und Protestanten ist er in der Pfalz, wie überall in Deutschland, entscheidend. Es kann aber keineswegs behauptet werden, daß derselbe auch im Verhältniß der pfälzischen Reformirten und Lutherischen im geringsten etwas zum Nachtheil der leztern entschieden habe.

§. 40.

Man könnte allenfalls ganz dahin gestellet seyn lassen, ob den Lutherischen in gedachtem Frieden das Jahr 1624. zur Norm angewiesen sey oder nicht? Denn man möchte die Frage bejahen oder verneinen wollen; so bliebe doch dabey immer unsere Sache geborgen. Setzen wir den äussersten Fall: es sollten zur Zeit des Friedensschlusses keine Seele in der Pfalz lutherisch, sondern alles reformirt gewesen seyn; nun aber seyen nach und nach immer mehrere lutherische Gemeinden entstanden, die mit den reformirten eine geraume Zeit und so lange in einer protestantischen Kirchengemeinschaft blieben, bis sie sich bewogen fanden sich von derselben abzusondern, und eine eigene Kirche zu formiren: so konnte diese Tochter protestantischer Freiheit sogleich mit Recht verlangen, mit ihrer Schwester gleich gestellt zu werden (§. 19.) Die Freiheit muß beständig die Gerechtigkeit bey sich haben; im Protestantismus zerstören sich beide einander selbst durch ihr Gegentheil. Daß aber der gedachte Friede die Absicht gehabt haben sollte der allenfallsigen Annahme des lutherischen Lehrbegriffs bey den protestantischen Pfälzern einen Riegel vorzuschieben, wird sich wohl kein Mensch einfallen lassen.

§. 41.

Wir sind aber noch weit davon entfernt, diesen äussersten Fall annehmen zu müssen. Unläugbar befanden sich im Jahre 1648. noch viele, durch Trübsal bewährte, lutherische Christen in unserer Pfalz. Beynahe vierzigjährige Bedrückungen hatten sie nicht aufzureiben vermocht. Wie stark ihre Anzahl zu der Zeit gewesen sey, läßt sich zwar nicht ganz genau bestimmen: aber da sie späterhin, nachdem sie nach fünfzig Jahre lang in einem nicht viel bessern Zustande, als der vorige war, geschmachtet hatten, nachdem die alten Lutheraner nach und nach weggestorben waren, und man sie unablässig zu schwächen gesucht hatte, zu Anfang dieses Jahrhunderts sich noch so zahlreich zeigen; so läßt sich schon daraus abnehmen,

men, daß bey dem Friedensschlusse ihre, gewiß weit größere, Anzahl überaus beträchtlich gewesen seyn müsse. Hätte es nicht von Zeit zu Zeit gewisse Erhohlungspunkte für sie gegeben; so würde ihr allmähliges gänzliches Verschwinden fast unvermeidlich gewesen seyn.

Bekanntlich gieng die Reformation in der Pfalz so sehr, als in irgend einem andern Lande vom Volke aus. Hier, wie in allen benachbarten Ländern und in ganz Deutschland, hieng anfänglich das Volk durchgehends keiner andern, als der Lehre Luthers an. Der Reformator selbst streuete seinen Saamen zu Heidelberg aus, und Brentius und Billican verbreitete seinen Lehrbegrif daselbst, und von da aus im Lande, mit desto grösserm Erfolge, je mehr die persönliche Anwesenheit des kraftvollen Mannes, hier, wie anderwärts, dazu beytragen mußte, seine Autorität noch geltender und wirksamer zu machen. Da der Kurfürst Ludwig V., obgleich bis an sein Ende († 1544.) ein guter Katholik, doch alle gewaltsame Maaßregeln verabscheuete, und immer nur Frieden zu stiften suchte; so hatte das Reformations-Werk unter ihm einen, zwar nicht ganz ungehinderten, aber durch seinen eigenen, sich selbst überlassenen, Trieb, doch immer weiter um sich greifenden Fortgang. Es erhielt derselbe seine Nahrung sowohl von den im Lande befindlichen gut lutherisch gesinnten Predigern und andern angesehenen Anhängern Luthers, als auch von jenen, welche in dem benachbarten Ritterschaftlichen, im Zweybrückischen und sonst, allenthalben so frühe und mit einem so thätigen Eifer reformirten. Friedrich II. gab vom Jahre 1545. an dem Verlangen seines Volks nach, gestattete den öffentlichen Gottesdienst nach den Grundsäzen der Augspurgischen Konfessions-Verwandten, und bekannte sich dann auch selbst zu dieser Konfession.* Sein noch eifrigerer Nachfolger Ott Heinrich war ebenfalls ein erklärter Lutheraner, wie schon der zu Frankfurt, wegen der Zwistigkeiten in den Glaubenslehren unter den Evangelischen, errichtete Abschied erweißet, den derselbe mit andern lutherischen Fürsten unterschrieben hat.** Könnte es nun wohl nach allem diesem noch einem Zweifel unterworfen seyn, daß bey dem Tode dieses Fürsten († 1559.) etwa hie und da einen einzelnen Prediger und Gelehrten ausgenommen — alle pfälzischen Protestanten der lutherischen Konfession zugethan waren?

 Mag

* Struv. pfälz. K. Gesch. p. 32.

** Struv. p. 65.

Mag es seyn, daß Friedrich III., der jezt seinen reformirten Glauben im Lande einführte, dabey eben nicht mit auffallender Gewaltthätigkeit zu Werke gieng. Er handelte nicht übereilt, sondern mit kluger Vorbereitung seiner Schritte. Melanchtons Ansehen mußte die Absichten seiner Theologen unterstüzen. — Man folgte, wie es schien, den Rathschlägen dieses Freundes und Gehülfen Luthers, eines den Pfälzern um so wertheren Mannes, weil er ihr Landsmann war. Der Kurfürst selbst bekannte sich beständig zur Augspurgischen Konfession, in welcher die Partheyen immer noch einen Vereinigungspunkt hatten. Man sah noch nirgends kirchliche Trennungen. Noch war keine Scheidewand zwischen den Lutherischen und Reformirten erbaut. Da nur wenige Prediger, zum Theil als Störer der bürgerlichen Ruhe, abgesezt wurden; so haben sich ohne Zweifel unter Friedrichs III' siebenzehnjährigen Regierung noch viele lutherischen Prediger, zumal auf dem Lande, wo man es nun wohl so genau mit ihnen nicht nahm, wie in der Stadt, erhalten. Das pfälzische Volk mochte sich daher größtentheils noch immer für lutherisch halten, während dem es allmählig immer mehr von Luthers Lehrbegrif ab, und zu dem der schweizerischen Theologen hinüber geleitet ward. So ist es nun auch sehr begreiflich, warum Ludwig VI. bey seinem raschen und wirklich gewaltsamen Verfahren in Aufhebung der reformirten kirchlichen Einrichtungen seines a. 1576. verstorbenen Vaters, und durchgängiger Wiederherstellung eines lutherischen Kirchenwesens im Lande, so wenig Widerstand gefunden hat. Mit der ungerechten Behandlung, welche hiebey jene von seinen Unterthanen, die eifrig reformirt waren, und vornehmlich deren Prediger, zu erdulden hatten, kann wohl niemand zufrieden seyn. Allein so viel ist doch auch gewiß: die pfälzischen Bürger und Bauern legten um selbige Zeit den wenigen, und von den Lutherischen so wenig unterschiedenen, reformirten Meinungen und Gebräuchen noch nicht jene Nothwendigkeit und Wichtigkeit bey, als solches späterhin geschehen ist. Und es hatte eben deßwegen desto weniger Schwierigkeiten, ihnen Kirchenverfassung, Bücher, Meinungen und Namen, ohne viele Umstände jezt wiederzugeben, die sie vor siebenzehen Jahren noch gehabt hatten, und die sie, bisher entbehret zu haben, sich kaum überreden konnten. So wohl der dagewesene und noch an manchen Orten spürbare Calvinismus; dessen in den Gemüthern zurückgelassenen Saamen aufs sorgfältigste und gründlich auszurotten, sich die hierin vorzüglich eifrigen, aus Schwaben hergekommenen Prediger, ohne Zweifel zur sehr angelegenen Pflicht machten, als auch die jezt

zum Vorschein getretene, den Reformirten so widrige, Concordienformel, waren zu natürliche Veranlassungen des häufigen Polemisirens, auch in den öffentlichen Vorträgen, vor dem Volke, als daß dadurch nicht in seinen Augen der Unterschied zwischen beiden Partheyen viel grösser und wesentlicher hätte gemacht werden sollen, als es derselbe unter Friedrich III. gewesen war. So räthlich es den vorigen reformirten Lehrern seyn konnte, nicht zu stark und geradezu gegen den älteren Glauben des Volks zu eifern; so nöthig mußte es den gegenwärtigen lutherischen scheinen, um eben jenen ältern Glauben wieder herzustellen, denjenigen aus allen Kräften zu bestreiten, durch welchen man ihn zu verdrängen gesucht hatte. Man hatte die gedachte Bekenntnis-Schrift im Lande angenommen, und der Eifer der, um sie her versammelten, Lutherischen wurde von ihr um desto mehr angefacht, je strenger und sorgfältiger die Absonderung, je unverträglicher die Entgegenstellung der Glaubenslehren beyder Theile war, die man ihr verdankte.

Als daher nach Ludwigs VI. Tode — († 1583. daß also die Freude der Lutherischen nur sieben Jahr dauerte) — Johann Casimir — von dessen vormundschaftlicher Regierung an sich eigentlich erst die strenge und allgemeine Einführung des Calvinismus in der Pfalz datirt * nicht etwa blos sich berechtiget hielt, seinen Glaubensgenossen, den noch im Lande vorhandenen Reformirten, ein ihren Bedürfnissen angemessenes Kirchenwesen wieder zu geben, und, welches dann freylich schon etwas ganz anders war, den jungen Kurprinzen gegen den ausdrüklichen lezten Willen seines Vaters zur reformirten Religion erziehen zu lassen; sondern so gar, mit Hintansezung des brüderlichen Testaments und der Mitvormünder, mit Nichtachtung der Reichsgeseze und des Religionsfriedens, und ohne alle Schonung der Menschen = Christen = und Bürgerrechte, es unternahm, alles Lutherthum aus dem Lande auszutreiben, und dagegen seinen Glauben einzuführen; — da wollte es ihm nun nicht mehr so leicht mit dem Reformiren gehen. Es wurde derselbe nicht nur von der Akademie und Geistlichkeit, sondern auch von der lutherischen Bürgerschaft zu Heidelberg mit Bittschriften wiederholt angegangen. Die Mitglieder der Akademie stellten vor: „Daß sie sich mit Herz „und Mund zu der ihnen bisher in der Kirche aus Gotteswort fürgetragenen Lehre bekennen-

* Schroeckii Hist. Rel. & Eccles. Christ. p. 263.

„bekennen, daß es ihnen, Gewissens halber ganz beschwerlich fallen wolle, die ih„nen das Exercitium der Religion gänzlich sollte benommen werden, daß die Ge„wissen ganz frey, und mit Benemmung des öffentlichen Exercitii nit beschwert noch „trostlos gelassen werden sollen — sie baten um Gottes, ihrer und der ihrigen „Seelenheil und Seligkeit willen, ihnen doch nur zum wenigsten zween aus ihren „bisherigen Kirchendienern gnädigst zu vergünstigen ꝛc." — Die lutherische Gemeinde (dazu gehörte der verhältnißmäßig weit grössere Theil der Einwohner *) erklärte sich unter anderm: „Weiß der liebe Gott, daß Eure Fürstl. Gnaden, als „unserer gnädigsten Obrigkeit, wir in allen bürgerlichen, weltlichen Sachen, allen „möglichsten und unterthänigsten Gehorsam begehren zu erzeigen, aber was unsere „Religion betrifft, bezeugen wir vor Gott, daß wir solche mit gutem Gewissen nit „verlassen, und uns zu einer andern Religion begeben können." ** — Sie wurden keiner Antwort gewürdiget. — Alle lutherischen Lehrer an Kirchen und Schulen wurden vertrieben; und die Gemeinden — musten sich unter das Joch beugen: jene der vogteylichen Ortschaften allein ausgenommen, wo Kurpfalz damals die Jura Episcopalia noch nicht ausübte, und wo sich daher auch das althergebrachte lutherische Religionswesen unverändert bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Nun hört man freylich eine geraume Zeit hindurch kaum mehr etwas von den Lutheranern in der Pfalz — wenn nicht etwa, daß Kurfürst Friedrich IV. seinen entschlossenen Willen zeigt, ihr Aufkommen auf alle Weise zu verhindern. Was konnten wir von Gefangenen der Vorzeit wissen, die, ohne Fürsprecher zu haben, oder selbst sprechen zu dürfen, menschliche Gewalt und Willkühr unterdrükt hat? Ihre Klagen verhallten im Kerker oder starben in ihrer Brust. Indessen wird man sich einigermassen einen Begriff von der Behandlung machen können, welche die pfälzischen Lutheraner zu erdulten hatten, wann man weiß, daß unter der Administration Johannes von Zweibrücken dem, in pfälzische Pfandschaft gerathene Städtchen Waibstatt, wo alles ganz katholisch, wo keine reformirte Seele sich befand, im Jahre 1611 sein katholischer Pfarrer genommen, und Statt dessen ein reformirter Prediger aufgezwungen wurde. den dasselbe auch hernachmals noch unter Kurfürst Friederich V. bis zur Restitution an den Bischoff von Speier, vier Jahre lang behalten

* Wunds Magazin der pfälzischen Kirchen und gelehrte Geschichte 1. B. p. 147. — Tübinger Bericht p. 348.

** Struv p. 480. 481.

ten muste. Davon heißt es in des dortigen Kirchenbuchs-Verzeichnis der Stadtpfarrer: Anno 1608. alius ignotus usque ad calvinistam 1611. Nov. Anno 1615. post calvinistam in Julio postulatus R. D. Eberhardus Bleuster &c. — Wie viel mehr musten sich nun wohl die lutherischen Gemeinden im Lande sich der Gewalt submittiren, und ihre Prediger von der, alles meisternden, reformirten Geistlichkeit anzunehmen, sich gefallen lassen! Freylich mögen manche aus ihnen die Kirche der lutherischen Nachbarschaft eben sowohl unterweilen besucht haben, als dieses unter den vorigen lutherischen Kurfürsten von den Reformirten über dem Rhein geschehen ist; die, wie Herr Kirchenrath Wund, in seinem osterwähnten Magazin, berichtet, zu den Kirchen ihrer Glaubensgenossen in Herzog Casimirs Gebiet kamen. Wie heimlich und mit wie vieler Schüchternheit aber solches geschehen muste, kann man sich leicht denken, wenn man sich nur der oben angeführten Aeusserung von Seiten der Reformirten selbst erinnert: „Man hat ihnen nicht verstatten wollen, auch nur „auswärts das heilige Abendmal zu empfangen." Gleichwohl erhielten sich, dieselben, bey allen Bedrängnissen, die sie auszustehen hatten, die 34 Jahre hindurch bis zum Ausbruch des schreklichen Kriegs, in so grosser Anzahl, daß uns die Geschichte sagen kann: „Nun prävalirte zwar dermalen die reformirte Religion, wie „sie unter Pfalzgrafs Johann Casimirs Vormundschaft eingeführet, von Kurfürst „Friedrich IV. und V. fortgepflanzet worden, jedoch waren die Evangelisch-„Lutherischen noch die stärksten im Lande, zumahlen die mehresten „kurpfälzischen Landstände und von der Ritterschaft der A. C. zugethan." * So verderblich der dreissigjährige Krieg, den Lutherischen in der Pfalz eben sowohl, als den Reformirten, gewesen, so würden doch jene ohne ihn, allem Ansehen nach, sich mit der Zeit ganz haben verlieren müssen. Bey dem Ausrottungssystem, das man gegen sie anhaltend befolgte, würden die Alten nach und nach weggestorben seyn, und im Jahre 1685, wo der lezte reformirte Kurfürst starb, möchten sich dann nur noch wenige ihrer Kinder gefunden haben, die am väterlichen Glauben festhielten. Allein im Jahre 1623 wurde die reformirte Geistlichkeit von den katholischen Kriegsvölkern, die das Land in Besiz genommen hatten, vertrieben, die Lutherischen wurden Anfangs begünstiget, und so erhielten sie jezt wieder in Städten und auf dem Lande ihr Religionsexercitium.** Zwar gieng es bald nachher ihnen nicht besser

* Struv a. a. O. p. 551.

** (Struv p. 357.)

besser, als den erstern: inzwischen hatte doch ihr Religionswesen wieder auf einige Zeit aufleben können. Der Retter Gustaph Adolph kam auch zu ihnen; und ob ihnen gleich nach dessen Tode die Reformirten wieder nahmen, was sie konnten; so blieb ihnen doch hie und da noch etwas übrig. Bey dem Friedensschlusse waren beide Theile in gleichem Verhältnisse zusammengeschmolzen. Aber von nun an stunden die Lutherischen wieder ganz unter einem reformirten Regenten, der seine Parthey begünstigte, die ihrige niederhielt, und es so recht darauf anlegte, sie dem Schoose seiner Kirche doch endlich einzuverleiben. Dasselbe war es unter seinem Nachfolger, und so ist sichs nicht zu verwundern, daß sich am Ende des vorigen Jahrhunderts, da man sich trennte, nicht mehrere, wohl aber, daß sich ihrer nur noch so viele vorgefunden haben.

Anmerk. Es ist zu bedauren, daß die systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden bey der Absicht die Sache der Reformirten ins Licht zu sezen, die unsrige hie und da gelegenheitlich etwas zu sehr in Schatten stellt. Zuverläßig war das nicht die Absicht ihres verehrungswürdigen Herrn Verfassers; blos einseitige Angaben veranlaßten denselben dazu. Die Stelle in der gedachten vortreflichen Schrift pag. 253. ist den lutherischen zu nachtheilig, als daß es nicht nöthig seyn sollte, sie durch einige Bemerkungen etwas mehr zu erläutern. „In dem Verhältnisse — heißt es daselbst — „zwischen den Reformirten und Lutherischen war in der Pfalz vom Jahre 1559. an „(nur die kurze Regierung des lutherischen Kurfürsten Ludwigs VI. 1576 — 1583 abge„rechnet) bis 1685. ein solches Uebergewicht auf Seiten der ersteren, daß noch im Jahre 1695 nur sechs lutherische Pfarrer im ganzen Lande waren." Es hat das wohl seine Richtigkeit: nur könnten die Worte leicht so mißverstanden werden: als ob die Reformirten ihr Uebergewicht nicht sowohl von der Staatsgewalt, (wie es doch eigentlich der Fall war) sondern von ihrer grossen Einwohnerzahl hergehabt haben sollten; daß sie zu den Lutherischen etwa in einem solchen Verhältnisse, wie die Zahl ihrer Pfarrer zu den Pfarrern der leztern gestanden hätten. Das kann nun gewiß nicht gesagt werden. Schlimm, sehr schlimm war es, daß sie nur so wenige und bis zum dreisigjährigen Krieg, von 1583 an, eigentlich gar keine Pfarrer hatten. Sie hätten doch „deren schon neun und zwanzig, nach der Reformirten eigenem Geständnis, haben sollen — „welchen ihre fundirte Salaria aus denen Kirchengütern zu verreichen waren." (Struv p. 1265.) So wenig wurden selbst die ausdrücklichsten und bestimmtesten Verordnungen des Westphälischen Friedens respektirt! — Warum man im Jahr 1695 nur sechs lutherische Pfarrer im Lande zählte? dies können einige Beispiele des Verfahrens beantworten, das man sich gegen die Lutheraner erlaubte. — Dem bemeldten Frieden schnurstraks entgegen

hat

hat man im Jahre 1672 der lutherischen Gemeinde zu Niedersaulheim, wo nur zwei reformirte Seele waren, ihren Prediger gewaltsam genommen, und seine Stelle von nun an mit einem reformirten besezt. (Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung rc. p. 126. sq.) Eben so dem Frieden entgegen wurde der, bis auf einigen Hintersassen vom Filial, ganz lutherischen Gemeinde des Fleckens Rotenburg ihr Prediger entzogen, und ein reformirter bey ihr angestellt, worüber sich diese Gemeinde nach beynahe 40 Jahren (a. 1687) beschwerte, und wieder einen lutherischen Pfarrer verlangte (d. angef. Schrift p. 130. Struv p. 885.) Auf gleiche Weise wurde die ganze lutherische Gemeinde zu Breitenbronn behandelt, da sie sich von 1671 an, einen reformirten Pfarrer muste gefallen lassen, bis ihr auf ihr Ansuchen 1687 wieder ein lutherischer gegeben ward. (Struv p. 715.) Es ist fast unglaublich, aber doch geschichtlich wahr, daß es der Despotismus so weit trieb.

Ferner heißt es — System. darst. p. 254. — „Auch war bey ihren kleinen Gemein„den der Mangel nie so groß, daß man ihn nicht durch Kollekten oder andere milde Bei„träge aus den Mitteln der reformirten Kirchenkasse abgeholfen hätte.“ — So stellt es „nun wohl die neueste Geschichte der pfälzischen Reformirten vor: als ob die Reformirten von je her, stets gütig gegen ihre mittellosen lutherischen Brüder, den Bedürfnissen ihres Kirchenwesens immer so zu Hülfe gekommen wären, daß sie nie Mangel litten. — Sehr schön und christlich wäre das freilich gewesen. Aber wenn man nicht das wenige, was etwa hie und da zu einem Kirch- Pfarr- oder Schulbau ganz armen Gemeinden beygetragen ward, gar zu hoch anschlagen will; so verhält sichs doch in Wahrheit sehr anders. Auch hier mag ein Exempel aus den ältern Zeiten beweisen. Das Corpus Evangelicorum, noch immerfort von Lamentationen der Lutheraner in der Pfalz belästiget, erinnerte abermals die Reformirten, sich doch ihrer armen lutherischen Brüder anzunehmen. Diese beschlossen dann im Jahr 1736 auf einer zu Heidelberg gehaltenen Synode, den Lutheranern eine Kollekte vorzuschlagen, wozu sie von den reformirten Kircheneinkünften die Summe von 15000 fl. geben wollten. Das ganze Kapital sollte angelegt, und von den jährlichen Zinsen sollen die lutherischen Kirchen- und Schuldiener besoldet werden. „Ein Vorschlag, merkt Mosheim an, der freilich die Lutheraner keine hohen Be„griffe von der Mildthätigkeit ihrer protestantischen mitten unter den reichen Güter ihrer „Voreltern sitzenden Brüder fassen ließ, und in der That auch manche Bedenklichkeiten „mit sich führte. Denn die Lutheraner sollen dagegen versprechen, den Reformirten „die Religionsübung an allen den Orten, wo sie dieselbe 1685 gehabt, auszuwirken, „und auf alle Ansprüche gegen die Reformirten Verzicht leisten. — So „blieb also die lutherische Kirche in der Pfalz ihrem Mangel überlassen; und war genö„thiget, die dringendsten Bedürfnisse für ihre Kirchen und Schulhäuser durch auswärtige „Kollekten von Zeit zu Zeit herbeizuschaffen.“ — Mosheims Kirchengeschichte von Schle-

gel, 6. B. pag. 659. — Klein pflegen manche Reformirte gerne alles bey den Lutherischen zu machen, nur nicht ihren Mangel; also war auch dieser, ihrem Vorgeben nach, nie groß „bey den kleinen Gemeinden." — In der Stadt Heidelberg steht gegenwärtig die Anzahl der Lutherischen zu den Reformirten im Verhältniß etwa wie vier und ein halbes zu fünf: jene haben zwei Prediger, die sie ex propriis erhalten müssen; diese haben deren sechs, die sehr schön besoldet sind. Auf dem ansehnlichen Dorfe Schluchtern ist ein gut besoldeter reformirter Prediger bey einer Gemeinde von vielleicht zehn Haushaltungen. Der dortige lutherische lebt von seiner Gemeinde, die ihm mit einem zwei Stunden weit entlegenen Filial zu arbeiten genug giebt. Daß sich so schnell „die Anzahl der lutherischen „Prediger im Jahre 1708 schon auf 30, und im Jahr 1714 auf 45 vermehrt hat — Syst. Darst. p. 225 — scheinet zwar dem Verfasser der N. Gesch. der Pf. Ref. nicht recht zu gefallen, denn er erinnert „man habe eben so ehededem in den niederländischen Unruhen lutherische Geistliche unter der falschen Vorspiegelung in das Land gerufen, daß König Philipp ihrer Religion nicht ungewogen sey, und sie in ein Bedürfniß gegen die Reformirten verflochten, auch mit ihrer Hülfe diese unterdrükt." — am a. O. p. 256. — Aber richtiger und natürlicher würde man wohl die auffallend schnelle Vermehrung der lutherischen Geistlichen in der Pfalz mit dem vergleichen, was sich in neuern Zeiten im Oestreichischen zugetragen hat. Joseph II. bändigte die Intoleranz seiner katholischen Geistlichkeit; er hob den alten Druk der Protestanten auf, und sogleich zeigten sich in seinen Staaten überall protestantische Gemeinden. Eben so können jene bey uns angenommene Prediger zum deutlichen Beweis dienen, daß der Lutheraner in der Pfalz noch sehr viele müssen gewesen seyn, die endlich einmal vom lange geduldeten Drucke befreit, sogleich Lehrer annahmen, ob sie sich gleich genöthiget sahen, solche aus ihren eigenen Mitteln zu erhalten. — Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1710 belief sich die damalige Volksmenge der lutherischen Einwohner in der Pfalz auf 15849. — Dieß ist die einseitige Angabe der Reformirten. — Struv S. 1210. — Die entgegengesetzte von Seiten der Lutheraner ist: daß ihrer wohl mehr als 50000 waren — Struv p. 1147. — Im Jahre 1790 war die Summe der lutherischen Pfarrer 97; die der Schuldiener 163. — Wundt Magazin 2. B. p. 151. — Bey den Reformirten 236 Pfarrer, 464 Schuldiener — am a. O. p. 147. — Bey den Katholischen 212 Pfarrer, 447 Schuldiener — am a. O. 1. B. p. 410. — Nimmt man nun nach — Widders geographischer Beschreibung der Kur Pfalz Th. 1, S. 36. — die ganze Volksmenge zu 279375 Seelen an, von welcher ein Drittheil — 93125 — katholisch sind — System. Darstellung S. 246 — so haben wir noch 186250 Protestanten. — Hierunter darf man wohl die Lutherischen wenigstens zu 80000 Seelen annehmen; so bleiben noch 106250 Reformirte. — Dieß führet zu dem gewiß jedem Unpartheiischen höchst auffallenden Resultate: Daß die lutherischen Prediger und Schullehrer in der Pfalz — bey ihren schlechten, größten Theils in den Gemeinden

zu

zu sammelnder, Besoldungen, bey welchen sie auf den sogenannten Anfangsdiensten oft viele Jahre lang harren und ihr eigenes Vermögen zusezen müssen, und wovon sie noch obendrein, (da eine Kurfürstliche Verordnung das Konsistorium berechtiget, jede zu besezende Pfarrei durch einen Vicarium ein Jahr lang versehen zu lassen, und unterdessen die Besoldung derselben für sein Kanzleipersonale, das ohne dies einzige, gnädigst bewilligte, Auskunftsmittel mit seinen obwohl hohen Sporteln allein nicht bestehen konnte, einzuziehen) bey jedesmaligem Antritt eines Dienstes zum wenigsten den vierten, aber auch an bessern Stellen den dritten Theil, und wohl noch mehr, von einer Jahres Besoldung abgeben müssen — noch einmal so viel Arbeiten, besonders wegen der vielen Filialorten, zu verrichten haben, als die gut besoldeten, durch keine Art von Abgaben belästigten Reformirten. — Und daß be nahe ein Drittheil der Einwohner des Landes ihr Kirchen- Schul- und Armenwesen fast ganz aus ihrem Beutel erhalten muß, während dem die beiden andern Theile die Kirchengüter des Landes und der Voreltern für sich allein benuzen. Gewiß, wenn irgendwo der Kollisionsfall, wohl oder übel erworbener Rechte mit dem gem einen Wohl existirt, so ist es bey uns hier in der Pfalz: und es darf daher schon in dieser Hinsicht nicht so bleiben; da „auf dieses, das gemeine Wohl, die einzige Absicht des Landesherrn, gerichtet seyn muß, und er sich dabey selbst über Reichs- und Landesgrundgesetze (wenn es deren auch wirklich geben sollte) wegsetzen darf." — Schnauberts Grundsäze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland p. 143. —

§. 42.

Bey Beantwortung der Frage: ob und in wie ferne der Westphälische Friede in Absicht der Rechtsansprüche der Lutherischen in der Pfalz, an die im Lande vorhandenen protestantischen Kirchengüter, überhaupt etwas und insbesondere zum Nachtheil derselben entschieden habe oder nicht? kommt es sehr wesentlich auf einige vorläufige Bemerkungen an, die, so natürlich und handgreiflich sie auch seyn mögen, und so bedeutend der Einfluß ist, den sie auf eine richtige Beurtheilung und Auslegung derjenigen Stelle des Friedens, die man von gegnerischer Seite geglaubt hat, den Lutherischen entgegen sezen zu können, augenscheinlich haben; gleichwohl in den ehemaligen Streitigkeiten beider Theile etwas vernachläßiget zu seyn scheinen. Es ist auf die Principien, Meinungen und Absichten der beym Friedensgeschäfte interessirten und unterhandelnden Personen überall sorgfältig Rüksicht zu nehmen. Bey jedem Objekte der Unterhandlung müssen die Umstände, die Veranlassung und der Zwek derselben ins Auge gefaßt, und bey der Erklärung verglichener Punkte stets mit in genaue Erwögung gezogen werden. Auch erfordert die

Achtung, die man dem Friedensinstrumente schuldig ist, demselben allemal, wenn wo eine Stelle desselben eine verschiedene Auslegung zuließe, den besten Verstand beyzulegen, der mit dem, was unwidersprechlich vernünftig und gerecht ist, übereinstimmt.

Da jeder zu schliessende Friede einen Zustand des Krieges voraussezt; so waren Kaiser, Könige, Fürsten und geringere deutsche Reichsstände, die sich jezt wegen des Religionswesens in Deutschland, als einer Hauptursache des bisherigen, so lange geführten, Krieges zu vergleichen suchten, nur in zwey einander entgegengesezte, Partheyen, die katholische und protestantische, getheilt, zwischen welchen dann eigentlich der Frieden auch geschlossen ward. Jede der beiden Partheyen, von gleichem Eifer für ihren Kirchenglauben und ihre Kirchenverfassung beseelt, bemühte sich denen, die sich dazu bekannten und hielten, mochten es nun eigene oder fremde deutsche Unterthanen seyn, so viele nicht nur kirchliche sondern auch bürgerliche Prärogative, Rechte und Vortheile zu verschaffen, und jene, die sich nicht dazu bekannten und hielten, so sehr hiebey einzuschränken, als es nur immer räthlich schien, und als es der Widerstand der andern Parthey zugab. Nur darinn zeigt sich ein merkwürdiger Unterschied zwischen beiden, daß, so wie es der Geist der verschiedenen Kirchensysteme mit sich brachte, von katholischer Seite, bey welcher die Jesuiten einen so mächtigen Einfluß hatten, mehr das sogenannte Beste — die möglichste Herstellung und Erhaltung des Reichthums — der Kirche, als das damit verknüpfte zeitliche Wohl der Unterthanen, bezielet ward, und daß man hingegen von protestantischer Seite mehr für die Freiheiten und Benuzung der eingezogenen Kirchengüter, zum Besten der Unterthanen, besorgt war. Uebrigens hatte auch der Staatsglaube noch immer seine Lehren, dessen Verfassung seine Einrichtungen, welche mit den Prätensionen der einen, wie der andern Kirche in Kollision kommen konnten; und begreiflich musten leztere allemal den Kürzern ziehen, wenn sie, nach politischen Grundsäzen, die von allen als nothwendige und allgemein gültige Wahrheit anerkannt waren, nicht zugegeben werden konnten.

Nachdem einmal der Streit zwischen den Katholiken und Protestanten beygelegt, das Religionswesen verglichen, die seit der Reformation eingezogenen Kirchengüter den leztern gänzlich nachgegeben waren; so bekümmerten sich jene nicht weiter darum, daß diese, auch nicht recht mit einander zufrieden, noch eins und das andere

aus=

auszumachen haben, und wie sie dann ihren Zwist vergleichen möchten — sie fragten nicht darnach, ob künftig Reformirte oder Lutheraner in einem Lande mehr oder weniger dominiren, welche von beiden die zahlreichsten darinn seyn, ob beide zugleich, oder nur ein Theil von ihnen, die zugestandenen, und nunmehr protestantischen, Kirchengüter zu geniessen haben würden; hatten auch nicht darnach zu fragen. Durch alles dasjenige, was zwischen den Katholiken und Protestanten verglichen worden war, ward auch nicht das mindeste in dem Verhältnisse verändert, in welchem die zwei Theile der leztern zu einander stunden: die Wirkungen davon waren für diese vollkommen gleich. Daher konnten die, nachher zwischen den Protestanten verglichene, Punkte, ob sie gleich, in das Friedensinstrument aufgenommen, mit den andern gleiche gesezliche Gültigkeit erhielten, weil sie durch das zuvor schon mit den Katholiken verglichene ihre, mit dem eigentlichen Fliedensschlusse nothwendig und unveränderliche zusammenhängende Bestimmungen erhielten, in Fällen, wo man unter sich eben so sprach, wie man zuvor gemeinschaftlich gegen die Katholiken gesprochen hatte, schon nicht einerlei Eigenschaften mit den leztern haben, noch mit ihnen von völlig gleicher Bedeutung seyn. So war man zwischen den Katholiken übereingekommen, daß, in den bestimmten Fällen, theils das Jahr 1624, theils die Herstellung nach der Amnestie zum ewigen Entscheidungsziele auch für den Religionszustand dienen sollte. * War es nun z. B. ein reformirter Stand, der mit seinen Unterthanen auf solche Weise nach der Amnestie hergestellt wurde; so bezog sich das dadurch bestimmte ewige Entscheidungsziel, bey seinem reformirten Kirchenwesen blos allein auf die Katholiken, keineswegs aber auf seine lutherischen Unterthanen, die er etwa haben konnte, und so auch im umgekehrten Falle; diesen ward dadurch nichts mehr, als blos auch ihr Verhältnis gegen die Katholischen bestimmt, aber an ihnen etwa im Jahre 1718 nicht ausgeübten und von den Reformirten lädirten Rechten im geringsten nichts gezogen — und wenn die Regel der Amnestie für alle Protestanten, irgendwo den Lutherischen nicht gelten, wenn ihnen etwas genommen werden sollte, so muste solches als die Ausnahme ausdrüklich und mit ganz deutlichen Worten auch besonders erklärt werden. Die allgemeine Regel lautete dann so: Quemadmodum veno tales restitutiones omnes & singulae intelligendae sunt, s a l v i s j u r i b u s q u i b u s c u n q u e tam directi, quam utilis dominii, in vel circa bona restitu-

enda,

* Pütters Geist des Westph. Fr. p. 359.

cunda, sive secularia, sive ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cujusvis tertio competentibus. (O. 3. 2.) Also, so gar nicht blos in dem Falle, wo einem (Lutherischen oder Reformirten) Stand überhaupt, worunter denn allemal auch schon seine sämtlichen protestantischen Unterthanen mit begriffen waren, sondern wenn sogar auch einen solchen mit Benennung seiner lutherischen oder reformirten Eigenschaft, die Amnestie in weltlichen und geistlichen Dingen zuerkannt worden wäre, konnte dieses doch seinen lutherischen Unterthanen in ihren obgleich im Jahre 1618 unterdrükten Rechten, wenn sie diese nur sonst noch nicht verlohren hatten, nichts nehmen: sie waren vielmehr alsdann, als der dritte Theil anzusehen, dem seine Rechte durch jene allgemeine Clausel ausdrüklich vorbehalten blieben.

„Alles, was Kraft der allgemeinen Amnestie zu restituiren war, verstand sich „doch so, daß keinem sonst gegründeten Rechte dadurch Abbruch geschehen sollte„ * Gleichwie des dem einen Theil, in Absicht gewisser bestimmter Rechte angewiesene Jahr 1624. dem andern Theil, der durch die Amnestie hergestellt ward nichts präjudiciren sollte — so etwa, daß z.B. an Orten, wo in gedachtem Jahre die reformirten Prediger von ihren Gemeinden vertrieben waren, und dieser ihr Kirchenwesen von Lutherischen in Besiz genommen worden, solches keinesweges zu jener ihrem Nachtheil gereichen könnte — eben so sollte auch weder dies Jahr jenem Theil selbst, noch auch die Amnestie des andern Theils, ihm präjudicirlich seyn. „Terminus autem anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt.. „ (O. 5.13.) Hat sich nun in der Folge zwischen den Protestanten ein Theil von dem andern für seine Glaubensgenossen, die Unterthanen des andern Theils waren, gewisse Vortheile oder die künftige Unverlezlichkeit gewisser Rechte ausbedungen; hat man alsdann das Verglichene in Frieden selbst aufgenommen, und demselben mit den übrigen Verordnungen desselben gleiche gesezliche Gültigkeit gegeben; so wurden hierdurch die dabey nicht ausdrücklich bedungene anderweitigen Rechte derselben um so weniger eingeschränkt oder gar für aufgehoben erklärt, je weniger es nöthig war den durch die allgemeinen Verordnungen des Friedens schon zugesicherten Rechten noch eine besondere Sicherstellung zu ertheilen, und je deutlicher er allenthalben zu erkennen gab, seine Absicht sey, gegen jedermann

* Pütter am a. O. p. 332.

man gerecht zu seyn. Man konnte seine Ursachen haben, die in dem ältern bedrängten Zustande solcher Unterthanen, oder auch in der Verwirrung und den Unordnungen, die der Krieg überall angerichtet hatte, ihren Grund hatten, wodurch man sich z. B. bewogen fand, für alle, oder einen Theil, der ihnen so besonders sicher gestellten Rechte, einen Zeitpunkt zu bestimmen, wo sie solche ausgeübt haben müssen, wenn sie ihnen auch künftig noch als Rechte gelten sollten, (und selbst dieses nur in so weit als Vernunft und Gerechtigkeit einen Verlust solcher Rechte durch ihren jeweiligen verhinderten Nichtgebrauch für etwas erlaubtes und mögliches erklärten.) — Man konnte hierzu das Jahr 1624. für tauglich finden; so darf nun dies festgesetzte Entscheidungsziel in Ansehung ausdrüklich bestimmter besonderer Rechte zwischen Protestanten z. B. der Benuzung von Kirchen und andern kirchlichen Gebäuden an Orten, wo sich reformirte und lutherische Gemeinden befanden u. s. w. — schlechterdings nicht mit dem zwischen Katholiken und Protestanten in bestimmten Fällen angenommenen Entscheidungsziel des Jahres 1624. für einerley und gleichbedeutend gehalten werden — 1) schon darum nicht, weil durch das leztere eine im Krieg einander zugefügte Beleidigungen und Ungerechtigkeiten, oder auch vorhin bestrittene Rechte, verglichen wurden, um Frieden zu schliessen; da hingegen bey ersterem sich Freunde die es so genau mit einander nicht nahmen, nicht zu nehmen brauchten und es auch ohne Verletzung ihrer eigenen protestantischen Grundsätze nicht konnten, über einen und den andern strittigen Punkt sich verglichen, um desto besser zu harmoniren: aber auch — 2) weil ein solches zwischen den Protestanten in Absicht gewisser Dinge angenommene Entscheidungsziel schon durch dasjenige, was man von dem gemeinschaftlichen Feind, nachdem man so viele Jahre gemeinschaftlich gegen ihn gekämpft, und Gut und Blut für die gemeinsame Sache aufgeopfert hatten, im Frieden mit ihm gemeinschaftlich erhalten hatte, seine besondern und eigenthümlichen Bestimmungen bekam, die, wenn sie ihm nicht eigen seyn sollten, allemal von den beyden protestantischen Theilen ausdrücklich wieder aufgehoben werden mußten. So gewiß die allgemeine Amnestie in einem Lande keinem Menschen etwas weiter gab, als die Herstellung in den Besiz dessen, was er im Jahre 1618. mit Recht oder Unrecht, besessen hatte, aber keine Berechtigung zu einem an sich ungerechten Besiz, aus welchem er vielmehr hernachmals vertrieben werden konnte, indem hiebey der Friede „allen possessorischen und petitorischen Rechtsmitteln ihren freyen Lauf ließ„ * — so gewiß

* Pütters am a. O. p. 360,

gewiß nahm das zwischen den Protestanten in einzelnen, nahmhaft gemachten, Stücken zur Entscheidung angenommene Jahr 1624, ebenfalls keinen Menschen nur ein einziges seiner übrigen nicht benamten, aber sonst erweislichen Rechte. Es ist ganz etwas zufälliges, daß gerade eben dasselbe Jahr beliebet wurde, welches man sonst auch zum ewig unveränderlichen Entscheidungsziele mit den Katholiken angenommen hatte; oder vielmehr, man fand sich dazu durch Gründe bewogen, die gar nicht mit jenen einerley waren, welche die kriegführenden Partheyen zu dieser Wahl bestimmten. — Leztere erwählten dies Jahr, weil durch daselbe, nach langem Hinauf- und Herunterhandeln, endlich das Mittel aufgefunden ward, das, „wie es die Natur eines Vergleichs, der mit beyderseitiger Nachgiebigkeit (dato et retento) geschlossen wird„ mit sich bringt, jedem Theil so viel gab und nahm, daß es sich der andere gefallen ließ, um dann die Hand zum Frieden zu bieten.* Jene, die Protestanten, hingegen nahmen es zur Beylegung ihres Zwistes an, weil es zum Besten der Unterthanen gereichte, welchen es galt. Es hätten sich diese lezteren jedes andere Jahr eben so wohl, als das von 1624. belieben lassen können; und wenn nun solches wirklich geschehen wäre, wenn sie z. B. das Jahr 1620. genommen hätten; wie hätte man denn wohl je sich einfallen lassen können, dies Jahr mit einem andern ewig unveränderlichen Entscheidungsziele der Angelegenheiten zwischen Katholiken und Protestanten zu parallelisiren? Wie konnte man denen aber auch ohne dieses je so verschiedenartige Dinge verwechseln?

Hätten die protestantischen Regenten Deutschlands jederzeit protestantisch genug gedacht, um nirgends ihr Reformationsrecht über seine Gränzen hinaus, mit angemaßten päbstlichem Ansehen, zu erweitern, und nirgends die Gewissensfreyheit und Rechte ihrer Unterthanen in Religionssachen zu beeinträchtigen; oder hätten auch, welches freylich diesmal nicht gut gewesen wäre, die beyden protestantischen Religionstheile bey den Unterhandlungen weniger Eifer für ihren Glauben und dessen Anhänger gehabt: so würde offenbar unter ihnen gar nichts zu vergleichen gewesen seyn — sie hätten keinen Krieg und mithin auch keinen Frieden zu schliessen. Nun aber war durch das gewaltthätige Verfahren, womit in einigen protestantischen Ländern Veränderungen im Religionswesen vorgenommen worden, jedoch nicht so wohl von Seiten lutherischer, als vielmehr reformirter Stände, der wechselseite Partheieifer erregt, und in Bewegung gesezt worden, sich seiner, von dem andern

Theil

* Pütter am a. O. p. 257 — 388.

Theil übel behandelten Glaubensgenossen anzunehmen. Die Beschwerden also, worüber lutherische und reformirte Protestanten unterhandelten, betrafen keine Kriegs-Beleidigungen, sondern blos allein das den Glaubensgenossen des sich Beschwerenden von dem andern Theil zugefügte Unrecht. — Der einzige Gegenstand der Unterhandlung war die Aufhebung dieses Unrechts und seiner Folgen, und Sicherstellung dagegen für die Zukunft; wobey sich denn auch alles auf die kirchlichen Freyheiten und Rechte der Unterthanen und die deßfallsige Einschränkung der Willkühr der Fürsten, als seinen einzigen Zweck, bezog. Jene, die Unterthanen führten ihre Sache nicht selbst; ihr einziger Vertreter war die, durch Partheyeifer erweckte und in Thätigkeit gesezte Gerechtigkeitsliebe jener Stände, die von ihrem Glauben waren. Weil die Folgen des Geschehenen nicht, ohne neues Unrecht zu begehen, aufgehoben werden konnten, so kam man überein, daß es bey dem Geschehenen sein Verbleiben haben sollte; wodurch denn aber nicht zugleich jene andern schlimmen Folgen, von solchem Unrecht, die man nicht nur aufheben konnte, sondern auch mußte, wenn nicht Schwarz in Weiß, Unrecht in Recht verwandelt werden wollte, befestiget und verewiget werden sollten. Weil man fürs künftige die bisherigen und jezt beschwerlichen Ungerechtigkeiten verhüten und unmöglich machen wollte; so schrieb man sich Regeln vor, die denn aber natürlich nur in so weit einschränkend waren, als es die allgemein angenommenen Staatsrechtslehren erlaubten.

Anmerk. Es kann noch mehr zur Erläuterung und Bestätigung des Gesagten dienen, wenn man sieht, mit welchen unnatürlichen Wendungen und unglücklichen Sprüngen ganz neuerlich ein, allem Vermuthen nach reformirter, Schriftsteller, seiner Parthey in der Pfalz, einen ausschließlichen Besiz der protestantischen Kirchengüter, mit Berufung auf den Westphälischen Frieden, zu behaupten sucht. „Die katholische Clerisei, — sagt er — „ bot bald nach dem Religionsfrieden allen Mitteln auf, die evangelische Religion „wiederum völlig zu unterdrücken, und daher alle geistliche Güter, nach denen sie so „sehr gelüstete, nach und nach wieder an sich zu ziehen, und den Protestanten davon nichts „zurückzulassen. Diese hingegen opferten Blut und Leben für ihre Religion auf, und da „endlich nach vollen 30 Jahren jede Arglist und Gewalt der allein seligmachenden Kirche „an ihrer Standhaftigkeit scheiterte, so — und in Absicht der geistlichen Güter gieng ihr „Versuch in dem Frieden nicht so wohl auf eine bestimmte Theilung, als vielmehr auf „die Vergleichung allgemeiner Regeln, nach denen die Masse der eingezogenen oder re„formirten Güter mit der Erweiterung des protestantischen Territoriums vergrössert wer-

„den sollte.„ — Alles sehr richtig. Fand denn aber hernach auch noch zwischen den reformirten und lutherischen Protestanten eine solche Vergleichung allgemeiner Regeln, in Absicht der geistlichen Güter Statt? Oder auch was immer für eine andere Vergleichung? Kam die Sache zwischen ihnen auch nur zur Sprache? — Erweiterungen des reformirten oder lutherischen Territoriums in der Art, wie man sie bisher zu Stande gebracht hatte, sollten künftig nicht mehr erlaubt seyn. Machten sich dieselben aber auf eine vernünftigere Art, als durch Gewalt, so hatte man dabey auch in jedem Lande die Vernunft zum Rathgeber und Richter. Hätte diese etwa für gut halten können, einer Dogmatik zu gefallen, und zur Beglückung einer derselben zugethanen Geistlichkeit, sich selbst Fesseln anzulegen und sich fürs künftige alles Handeln zum Besten einer nicht geistlichen Volksmenge unmöglich zu machen? Dies ist zum Glücke darum nicht geschehen weil bey den Unterhandlungen die allgemeine Menschenvernunft, und keine von jenen Arten derselben, in der bekannten Specification nach der Analogie der Luftarten, das Präsidium führte. — „Beedes schienen die zwo Extreme zu seyn, zwischen welchen das endlich — (nicht zu vergessen unter Katholiken und Protestanten) — „verglichene Ge„sez, nach einem beederseits getroffenen Temperament, mitten inne lag. Der Geist „dieses Gesezes — gieng vornehmlich dahin, von den geistlichen Gütern so viel möglich „noch zu retten, was für seine Kirche zu retten war, und diesen geretteten Theil gegen „alle fernere Reformation völlig sicher zu stellen." — Der Geist desselben war also hier für die Katholischen vortheilhaft gestimmt. — „Mit diesem Grundsaz stund natürlich das „Religionswesen — (wohl zu merken, das Katholische und Protestantische) — jedes Lan„des selbst in unzertrennlichem Verhältnis." — Allerdings; und gerade aus dem Grunde weil die Kirchengüter mit dem Religionswesen eines jeden Landes in unzertrennlichem Verhältniße stehen, durften nun auch die lutherischen Einwohner eines Landes, denen der Friede ihre ungehinderte öffentliche Religionsübung noch besonders versicherte, nicht vom Mitgenusse der vorhandenen, gemeinsamen protestantischen, Kirchengüter ausgeschlossen werden; und eben, weil das natürlich war, bedurfte es nicht einmal einer besondern Erinnerung für einen protestantisch reformirten Landesherrn. Auch ist es wahr: „die wirkliche Theilung der Religion und der Güter, — (nehmlich zwischen Katholiken und Protestanten) — „hatte also zur Absicht, daß beede jedem Theil — „(nehmlich gedachter„maaßen) — „unwiderruflich verbleiben, und keiner derselben, es möchte der Vorwand auch seyn, welcher er wollte, an den andern hierüber mehr Anspruch machen sollte." — Aber nun höre man, was unmittelbar darauf, wie die bündigste Folgerung aus den unumstößlichsten Vordersätzen so zuversichtlich gesagt ist: — „So, wie die Religion selbst „in die Katholische, Lutherische und Reformirte ausschliessend getheilt ward, so gieng es „auch mit der Masse des Kircheneigenthums, welchem ein unveränderlicher Religions„Charakter aufgedrückt wurde, den es auf immer behalten sollte, und auf diese Weise

„hob

„hob der westphälische Friede alle Arten von Ansprüchen auf, die einer oder der andere „Theil daran haben konnte.“ — (Ueber die Wirkung der westphälischen Friedenshandlungen auf das Religionsw. in der Unterpfalz — 1798. — p. 91 — 92.) — Der Verfasser nimmt hiebey keinen Anstand, gar auch noch die beweisende Stelle des Friedens zu citiren: „Fiat itaque restitutio omnium Electorum Principum & Statuum utriusque „religionis &c. — Als ob alles, Religion und Kirchengüter, in gleicher Art dreytheilig zugeschnitten worden wäre, einem der drey Theile alles gelten müsse, was und wie es dem andern gilt, und das utriusque den Beweis dafür lieferte! Ein Protestant kann von einem Kircheneigenthum sprechen dem ein unveränderlicher Religions-Charakter; doch wohl ohne Zweifel mit Hülfe eines theologischen Systems, aufgedrukt seyn soll.!

Wir wollen aber noch eines und das andere von einem Schriftsteller hierauf antworten lassen, der unsern obigen Verfasser gewiß am ersten und besten zurechtweisen kann. — Ausser dem, was der berühmte Staatsrechtslehrer in seinem Geist des westphälischen Friedens hierher gehöriges sagt — z. B. p. 367 — 368. „Der Friede spricht wohlbe„dächtig nur von Gleichheit beiderley Religionen. — Eine gegenseitige Gleichheit „dreyer Religionen ist im westphälischen Frieden nicht gegründet, vielmehr dem wahren „Geiste des Friedens ganz entgegen.“ — Ausser dem heißt es auch in der offterwähnten systematischen Darstellung der pfälzischen Rel. Beschw. p. 78. „Man spricht von einer „allgemeinen gegenseitigen Gleichheit der drey im Reiche eingeführten Religionen, als „ob Katholische, Lutherische und Reformirte in völlig gleiche Religionsverhältnisse gesezt „wären, und als ob daher zwischen Katholischen und Reformirten eben das Recht seyn „müßte, was Reformirte und Lutherische sich unter einander zugestehen.“ — Von einer sol„chen Gleichheit dreyer Religionen spricht der westphälische Friede gar nicht. Er sezt „nur die beyderley Religionen, Katholische und Evangelische, in gleiches Verhältniß.,

§. 43.

Daß zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses die sehr zahlreichen lutherischen Pfälzer bestens gegründete und unverlierbare Rechts-Ansprüche auf die im Lande vorhandene protestantische Kirchengüter gehabt haben, ist durch alles bisherige hinlänglich am Tage. Nun darf man sich dieselben nur so natürlich, so einleuchtend und unwidersprechlich vorstellen, als sie es in den Augen eines jeden verständigen Menschen seyn musten; so wird man es schon dem, in gedachtem Frieden herrschenden, Geiste der Gerechtigkeit unmöglich zutrauen können, daß seine Meinung sey, unsern Lutherischen das große und so offenbare Unrecht der Vernichtung dieser ihrer Ansprüche anzuthun; und so wird man sich auch um so mehr

im rechten Gesichtspunkte befinden, aus welchem seine Verordnungen für die Pfalz allein richtig, und für ihn selbst unbeleidigend, beurtheilt werden mögen. Sie hatten um ihres Protestantismus willen, eben sowohl, wie die Reformirten, unbeschreibliche Leiden des bisherigen Krieges auszustehen gehabt; sich von ihren Besizungen vertrieben, ihre Wohnungen, ihr Eigenthum verheeret und zerstöret gesehen, ihr Blut im Kampfe vergossen, ihre Angehörigen hingeopfert. — Ihnen stund das gleichmäßige Recht der Nuznieſſung dieser Güter mit ihren reformirten Mitbürgern nach dem protestantischen Kirchenrechte zu; selbst eine vernünftige Politik muste es ihnen zugestehen, und, wenn es noch ein mehreres bedürfen konnte, so sprach überdieß der Religionsfrieden für sie, ja die deutlichsten testamentlichen Verordnungen der ältern Kurfürsten, eines reformirten Friedrichs III. eben sowohl, als seines lutherischen Vorfahren Ott' Heinrichs, kamen ihnen zu Statten. Was dagegen seit einiger Zeit durch willkührliche Gewalt geschehen war, konnte ihnen an ihrem Rechte nichts benommen haben, und so groß auch das darinn ihnen zugefügte Unrecht gewesen, daß es von dem ganzen übrigen Deutschland gemißbilligt worden; so hatte es sie doch nicht einmal aus dem wirklichen Mitgenusse dieser Güter gesezt, wenn man nicht die ihnen entzogene lutherische Geistlichkeit für die ganze lutherische Kirche in der Pfalz gelten lassen will. So wenig die Verlezung und Einschränkung ihrer Gewissensfreiheit, und die Entziehung einer freien öffentlichen Religionsübung nach ihrem Gefallen, ihnen hatte das Recht dazu benehmen können; eben so wenig konnten selbst die von reformirten Regenten allenfalls im Lande gemachten Einrichtungen, wornach nicht nur ihre Kirche zur herrschenden bestellt, sondern auch die vorhandenen protestantischen Kirchengüter ausschließlich für ihre Glaubensgenossen bestimmt worden wären, bey ihren hälftigen lutherischen Unterthanen je die Würkung einer gerechten Ausschliessung gehabt haben. Wie, wenn etwa ein Regent so partheyisch wäre, wenn er sich von seiner reformirten Geistlichkeit verleiten liesse, alle Aemter und Stellen im Lande mit lauter Reformirten zu besezen, und zu verordnen, daß es auch künftig so gehalten werden, daß allezeit alle seine, wenn auch noch so zahlreiche, lutherische Unterthanen gänzlich von denselben ausgeschlossen bleiben sollten: wäre das gerecht von ihm gehandelt? Und würde sich wohl ein gerechterer Nachfolger im geringsten daran kehren, oder sich für verbunden halten, solch eine Verordnung zu respektiren? Gewiß nicht. Alle vom Staat abhängige Vortheile müssen zu erlangen, von seiner Seite allen seinen Unterthanen

unver-

unverhindert und gleich möglich seyn. Und alle Benuzung der Kirchenmittel zu ihrem Zwek muß von ihr unverhindert und gleich möglich seyn für alle ihre Mitglieder — nichts Unsinnigeres als deßfallsige Prärogative in einer freien protestantischen Kirche! — „Das mindeste Vorrecht, das ihr euern Religions- und Gesinnungs- „verwandten öffentlich einräumt, ist eine indirekte Bestechung, die mindeste Frei- „heit, die ihr den Dissidenten entziehet, eine indirekte Bestrafung zu nennen. — „Und welches sind die Gränzen der Vorrechte auf der einen und der Einschränkung „auf der andern Seite? Mit einer mäßigen Gabe von Dialektik erweitert man diese „Begriffe, und dehnet sie so lange aus, bis sie auf der einen Seite bürgerliche „Glükseligkeit, auf der andern Unterdrückung, Verbannung und Elend werden." * „Weder Kirche noch Staat sind berechtiget, mit Grundsätzen und Gesinnungen „Vorzüge, Rechte und Ansprüche auf Personen und Dinge zu verbinden, und den „Einfluß, den die Wahrheitskraft auf das Erkenntnißvermögen hat, durch fremden „Einfluß zu schwächen. Selbst der gesellschaftliche Vertrag hat weder dem Staate „noch der Kirche ein solches Recht einräumen können; denn ein Vertrag über Dinge, „die ihrer Natur nach unveräusserlich sind, ist an und für sich ungültig, „hebt sich von selbst auf." ** „Alles andere mag niemand vererben, was Sache „ist (nicht Persönlichkeit betrift) und als Eigenthum erworben und auch von ihm „veräussert werden kann." — (Kirchengüter können bey Protestanten von keinem Kirchenglauben erworben, mithin auch nicht seinen Anhängern ausschließlich zugewand noch von ihnen fort und fort in Ewigkeit nur auf sie vererbet werden. — Von keiner größern oder kleinern Anzahl Mitglieder der Kirche, können die übrigen vom Mitgenusse ihrer Güter ausgeschlossen, also auch nicht ihr alleiniger Nießbrauch erworben und vererbet werden) „nur nicht verhindern, daß die Glieder eines „gemeinen Wesens, wenn ihr Talent, ihr Fleiß und ihr Glük es ihnen möglich „macht, sich nicht zu gleichen Umständen zu erheben befugt wären." (Es darf also auch der Staat keinen Theil seiner Bürger durch Zurücksezung, oder einem andern Theil, um seiner Religionsmeinungen willen zugewandte Vortheile und Vergünstigungen daran verhindern.) „Aus dieser Gleichheit kann kein Mensch, der in „einem rechtlichen Zustande eines gemeinen Wesens lebt, anders als durch sein ei-

„genes

* Mendelsohn Jerusalem p. 65-66.

** am a. O. p. 85-86.

„genes Verbrechen" (dergleichen der lutherische Kirchenglaube in Deutschland nicht ist) „niemals aber weder durch Vertrag oder durch Kriegsgewalt fallen; denn er „kann durch keine rechtliche That (weder seine eigene, noch die eines andern,) auf„hören, Eigener seiner selbst zu seyn und in die Klasse des Hausviehes eintreten, „das man zu allen Diensten braucht, wie man will, und es nuch darinn ohne seine „Einwilligung erhält, so lange man will, wenn gleich mit der Einschränkung, „(welche auch wohl, wie bey den Indiern, bisweilen durch die Religion sanktionirt „wird,) es nicht zu verkrüppeln oder zu tödten". * Sollte denn nun gar die Religion — verzeih es, o du Tochter des Himmels! den Menschen, wenn sie deinen Namen so mißbrauchten! — sollte sie die Religion, wenn sie das Prädikat der Reformirten oder Lutherischen erhielte, bey den Christen schlimmer, als bey den Indiern, willkührliche Anordnungen in einem Lande sanktioniren, durch welche ein Theil der Einwohner mit Gütern überfüllet, und daneben die andere Hälfte, der man die Mittel ihrer moralischen Bildung entzieht, oder ihren Gebrauch verhindert, in den Fall gebracht wird, wo nicht moralisch verkrüppeln zu müssen, doch ihre Anlagen nicht so frey, und ganz entwickeln zu können, wie ihre besser begünstigte Mitbürger?

§. 44.

Die bekannte Stelle des Westphälischen Friedens, (Art. IV. §. 19.) auf welcher sich die Reformirten, von allen Seiten in die Enge getrieben, beständig herum drehen, ist nun diese: „Augustanae Confessionis consortibus, qui in possessio„ne Templorum fuerant, interque eos civibus & incolis Oppenheimensibus, ser„vetur Status Ecclesiasticus anni 1624 ceterisque id desideraturis, A. C. exerci„tium, tam publice in Templis ad statas horas, quam privatim in aedibus pro„priis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini ministros pe„ragere liberum esto." Diese Stelle nun geht offenbar theils auf die Erhaltung des Kirchenbesitzes und kirchlichen Zustandes im Jahr 1624. theils auf künftige Sicherstellung freyer Religionsübung der Lutherischen: wobey denn ihren anderweitigen Rechtsansprüchen im geringsten nichts präjudiciret worden. Sehr deutlich sind die Ausdrüke, und wo etwas nicht ganz deutlich wäre, so fällt die natürlichste Auslegung

* Kant politische Meinung p. 42. 43.

legung ganz zum Vortheil, nie zum Nachtheil der Lutherischen aus. Sie sollten es mit ihrem Gottesdienste halten, wie sie wollten, nur in der Ordnung, daß sie nicht mit den Reformirten in den Kirchen in Kollision kämen, sondern ihnen zu rechter Zeit wichen. Ein Unbefangener wird die Bestimmung ad statas horas, schwerlich anders, als von dem gemeinschaftlichen Besiz der Kirchen verstehen können. Doch wir wollen uns dabey nicht aufhalten. Aber unwidersprechlich ist doch von einem Status Ecclesiasticus die Rede. Selbst der Reformirte von Henniches muß, wie Struv * bemerkt, hiebey gestehen: Quamquam enim hic solummodo possessionis templorum fiat mentio, quia tamen illis totus status Ecclesiasticus anni 1624. „servari debet bona omnino in computum venient, si idem eorum status fuisset." Und das ist er allerdings gewesen. Die Lutherischen haben sich vor dem Frieden im rechtlichen und wirklichen Mitbesitz der Kirchengüter befunden; ja sie befanden sich sogar auch nachher, wenn gleich überall widerrechtlich verkürzet, noch dabey. (§. 35.)

§. 45.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der Status, von welchem der Friede in Ansehung der Lutherischen in der Pfalz spricht, und dessen Erhaltung er ihnen ausdrüklich für alle Zukunft zusichert; sogleich nach geschlossenem Frieden im ganzen Lande möchte untersucht und unpartheyisch aufgenommen worden seyn. Bey mancher lutherischen Gemeinde könnte dann wohl izt sich das Kirchenwesen in bessern Umständen befinden, als es leider, der Fall ist. An wie manchen Orten mögen wohl im Jahr 1624 geistliche Zehenden und andere Gefälle von den Lutherischen für ihre Kirchen und Schulen benuzt worden seyn, die nachher wieder von der geistlichen Administration ihnen entzogen wurden! Und wie manche Gemeinden mögen damals ihre eigene Prediger gehabt, und nachher wieder, um einiger weniger reformirten Einwohner ihres Orts willen, verlohren haben! Schon zur Zeit des Friedensschlusses muste es, nachdem der Krieg noch 24 Jahre fortgewütet, und überall alles drunter und drüber geworfen hatte, nachdem bis dahin auch die Reformirten wieder manches an sich gezogen und verändert hatten, schon nicht mehr so ganz leicht seyn, zu bestimmen, wenigstens ergab sich das nicht so von selbst, in welchem Verhältnisse im

* am a. O. p. 595.

im Jahre 1624 die Lutherischen zu den Reformirten gestanden, wo sie damals Prediger und welche Kirchengüter sie im Genusse gehabt haben. Doch hätte um diese Zeit gewiß noch viel zu ihrem Vortheil geschehen können. Aber wer dachte an eine solche unpartheyische Untersuchung, wie sie nöthig gewesen wäre? Wo nahm sich ein Mensch der Sache der armen Lutherischen an, die jezt freylich nur wenig mehr haben mochten, aber im Jahre 1624, wo die reformirte Geistlichkeit vertrieben war, und sie erstlich von den Katholiken begünstiget wurden, gewiß viel besessen hatten? Ohne eigenes Konsistorium, ohne Verbindung, ohne Rathgeber, durch den schrecklichen Krieg ermattet, konnte sie nicht die Furcht abhalten nur nach Hülfe zu fragen? Konnten sie sich selbst helfen? Wer vertheidigte sie gegen diejenigen, die ihren mächtigen Arm ausstrekten, um sie von neuem unter den alten Druk zu nehmen? Und dem ohngeachtet, da man nicht das geringste gethan, das lutherische Kirchenwesen bey den Gemeinen in der Pfalz zu ordnen, ihm eine, der Forderung des Friedens gemäße, bestimmte Gestalt und dauerhafte Verfassung zu geben, da man vielmehr alles sich selbst überlassen hatte, um sich aus seinem verwirrten trübseligen Zustande herauszuheben, so gut es konnte — ja es nicht einmal seine noch übrigen Kräften frey gebrauchen, es nicht einmal seinen eigenen Gang ganz ungehindert hatte gehen lassen; sondern nachdem man auch noch jenen kläglichen Zustand geschickt benuzt, um es immer mehr noch zu schwächen — nachdem man noch fast ein halbes Jahrhundert anhaltend an seiner gänzlichen Vernichtung gearbeitet, ihm erweislich der ausdrüklichen Verordnung des Friedens entgegen, so vieles entzogen, und wirklich schon die Zahl der Prediger bis auf 6 herunter gebracht hatte — nun konnte man so unbillig und ungerecht seyn, die Lutherischen, die jezt einmal Freiheit erhielten, wieder Prediger anzunehmen, deren man sie beraubt hatte, und ein eigenes abgesondertes Kirchenregiment zu errichten; die aber alle Mittel dazu in den Händen der andern Kirche, von der sie sich trennten, sahen, und daher diese von ihren Vätern her ihnen zustehenden Mittel, einen verhältnißmäßigen Antheil an den protestantischen Kirchengüter des Landes, so wie es das Bedürfniß ihres Kirchenwesens erforderte, von dieser andern Kirche heraus verlangten — so unbillig und ungerecht konnte man da seyn, ihnen zu sagen: sie hätten im Jahre 1624 keinen Antheil an diesen Gütern gehabt, und der Westphälische Friede verlange, daß sich ihr Status Ecclesiasticus nach diesem Jahre richten soll! — Erhalten, nicht genommen, hätte den Lutherischen das werden sollen, was sie in gedachtem Jahre besessen hatten —

gleich

gleich gehalten mit den Reformirten, nicht bey ihren Bedürfnissen zurükgesezt, hätten jener ihre Gemeinden werden sollen — und wo man noch Prediger bey ihnen nöthig hatte, die hätten in einer protestantischen Kirchenverfassung, in der man noch beiderseits verbunden lebte, dieselben den Gemeinden gegeben und für deren Unterhalt eben so, wie bey den Reformirten gesorget werden sollen. — Wenn der Friede jenes ausdrüklich verlangte, so war er damit ganz und gar nicht gemeinet die andern Forderungen der Gerechtigkeit aufzuheben. Da nun aber die Vorgesezten dieser Verfassung nicht so, wie es ihre Schuldigkeit mit sich brachte, mit Ablegung aller reformirten Partheilichkeit und Herrschsucht, als protestantische Repräsentanten einer, reformirte und lutherische Gemeinden in sich befassenden, Kirche für die Erhaltung der lezteren und Verbesserung ihres Zustandes durch unpartheyische Anwendung der dazu gewidmeten Mittel, gesorgt, vielmehr unablässig an ihrer Zerstörung gearbeitet hatten; da endlich der natürliche Erfolg einer so ungerechten Behandlung eine gänzliche Trennung war: so muste nicht nur, nach der ausdrüklichen Forderung des Friedens, jene Erhaltungsmittel, die erweislich im Jahr 1624 in den lutherischen Gemeinden vorhanden waren, diesen sämtlich überlassen und zurükgegeben werden; sondern es wollte und konnte auch der Friede ganz und gar nicht entgegen seyn, sowohl dasjenige, was zur Subsistenz der Administration einer besondern lutherischen Kirche, welche nunmehr die bisher dem gemeinschaftlichen Kirchenrathe obgelegene Geschäfte und Angelegenheiten der Gemeinden übernahm, als auch so viel, als sonst noch in diesen Gemeinden zu ihrem Kirchenwesen erforlich war, um sie darinn den Reformirten im Lande gleichzustellen, aus dem gemeinschaftlich protestantischen Kirchenvermögen ihnen herauszugeben. Hierzu hätte sich die reformirte Geistlichkeit um so williger erzeigen sollen, je mehr es ihr bekannt seyn konnte, daß es nicht möglich sey, alles was die Lutherischen im Jahre 1624 besessen hatten, jezt noch genau zu erörtern, und daß also schon in der Hinsicht unmöglich, selbst der ausdrüklichen Forderung des Friedens gemäß, durch eine völlige Zurükgabe desselben, den Lutherischen volle Geerchtigkeit widerfahren könnte. — Um so williger hätte sie dazu seyn sollen, je ansehnlicher bereits die noch wirklich zu berechnende Summe der friedenswidrig den Lutherischen entzogenen, und bis dahin von ihr genossenen Kirchengüter war. Doch ihr guter Wille war nichts. Sie benuzte vielmehr das Mißtrauen der protestantischen Reichsstände gegen den katholischen Landesherrn, um dem Westphälischen Frieden, in ihren Vorstellungen bey denselben

selben, eine solche Deutung zu geben, bey welcher es den Katholischen nicht möglich wäre, mit dem Vorgeben, daß sie einerlei Normaljahr mit den Lutherischen hätten, eben das für sich zu verlangen, was man den Leztern zugestünde — und so gelang es ihr damals die Wünsche und Absichten ihrer Selbstsucht zu befriedigen, indem sie die gerechte Sache ihrer Mitbürger jenem Mißtrauen zum Opfer brachte. Dieser Friede selbst meint es aber gewiß so böse nicht mit uns.

§. 46.

Man könnte sich allenfalls damit begnügen, zu sagen, daß die (§. 43.) angeführte Stelle des Westphälischen Friedens mit keinem Worte unsere Lutherischen von den pfälzischen Kirchengütern ausschließt — daß die Reformirten eben so wenig im Stande sind, in gedachtem Frieden irgend eine Stelle nachzuweisen, in welcher dieselben ihnen geradehin ausschließlich zugeeignet werden — daß das darinn den ersteren, zur Erhaltung gewisser, eben dadurch, bestimmter Rechte, zugestandene Jahr 1624 nicht mit demselben, zwischen Katholiken und Protestanten verglichenen, Jahre für einerley und gleichbedeutend gehalten werden kann und darf. — Daß der Friede endlich, indem er ihnen Rechte zu versichern gedachte, nicht die Absicht haben konnte, noch andere Rechte, die sie hatten, zu beschränken und zu vernichten; eine solche Absicht hätte er wenigstens ausdrüklich erklären müssen, und da dieses nicht geschehen ist, darf man sie ihm nicht zutrauen. (§. 42. vergl. mit §. 45.) Es traten aber noch weitere Betrachtungen ein, die uns sowohl in der Veranlassung und dem Zwek der obigen Stelle, als auch in der streitigen Sache selbst, und deren Beschaffenheit, und sogar in den Absichten der unterhandelnden protestantischen Stände, nicht den mindesten Grund entdecken lassen, zu vermuthen, daß von unsern Kirchengütern auch nur bey der Unterhandlung, die Frage gewesen, geschweige denn etwas darüber zum Nachtheil der Lutherischen entschieden worden sey.

§. 47.

Worüber hatte sich denn eigentlich der zu Oßnabrük einerseits unterhandelnde lutherische Religionstheil gegen den Reformirten in Absicht seiner Glaubensgenossen in der Pfalz zu beschweren? Es war nämlich eine allgemein bekannte und gemißbilligte Thatsache, daß die reformirten Regenten des Landes, von dem Administrator

Casimir

Caſimir an, ſchon ſeit etlich und ſechzig Jahren her, ihren ſehr zahlreichen lutheriſchen Unterthanen Gewiſſensfreiheit und öffentliche Religionsübung entzogen hatten. Eine ſolche Behandlung derſelben erklärten Vernunft und Proteſtantismus und Reichsgeſeze für ungerecht. Dieß groſſe in die Augen fallende Unrecht war nun zu entfernen, und für die Zukunft unmöglich zu machen. Auch wußte man — oder erinnerte zufälliger Weiſe der edle von Gemmingen daran, der ſich durch ſeine Menſchenfreundlichkeit bewogen fand, ſich der durch ſo vielfältige Veränderungen geplagten, und von der Geiſtlichkeit wie ein verächtliches Spielzeug herumgehudelten, Lutheriſchen zu Oppenheim anzunehmen — daß während des Krieges hie und da wieder lutheriſche Gemeinden in der Pfalz zum Beſiz von Kirchen und einer öffentlichen Religionsübung gekommen ſeyen. Nun war auch ſolches Ihrige gegen ein gleiches gewaltthätiges Verfahren ſicher zu ſtellen, wie man es von den bisherigen reformirten Regenten geſehen hatte, und wie es auch künftig noch die, unter einem reformirten Fürſten, im Lande herrſchende Geiſtlichkeit befürchten ließ. Gerade das iſt es nun auch, was ſich in obiger Stelle des Friedens findet: Herſtellung entzogener Rechte und Sicherſtellung derſelben wie der Beſizungen des Jahres 1624 — nicht aller Rechte, ſondern nur ſolcher, die man ſich durch die bisher erfahrnen und künftig befürchteten Verlezungen her- und ſicher zu ſtellen — nicht aller Beſizungen, ſondern nur ſolcher, die man ſich durch das bisherige Wegnehmen derſelben für die Zukunft zu verſichern veranlaßt fand.

§. 48.

Die Kirchengüter in der Pfalz waren zwiſchen beiden proteſtantiſchen Religionstheilen kein Objekt der Unterhandlung, und konnten es auch nicht ſeyn. Der Friede erwähnt ihrer nur in ſo ferne, als ſie in dem Vergleich mit den Katholiken überhaupt an Kurpfalz, durch die, ſowohl auf die ſämtlichen proteſtantiſchen Unterthanen, als auf den Landesherrn ſich beziehende, Amneſtie reſtituiret werden. Es wird derſelben ſonſt nirgends mit einem Worte gedacht, als in der einzigen Stelle, in welcher das ſcharfſichtigſte Auge gewiß keinen reformirten Religionskarakter, der ihnen vorgeblich aufgedrükt ſeyn ſoll, und wodurch ſie alſo zu einem, von keinem Lutheraner zu berührenden, Heiligthum geworden wären, entdecken kann. Man leſe ſie auch hier: „Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & ſingulis eccleſiaſticis & ſecularibus bonis juribusque & appertinentiis, quibus ante motus

Bohemicos electores principesque Palatini gavisi sunt — restituantur." (O. 4. 6. M. 5. 14.)

Wie hätte denn aber auch hernach noch wegen dieser Güter etwas zwischen den lutherischen und reformirten Ständen unterhandelt werden können?

1) Kann man nicht einmal sagen, daß die Lutherischen in der Pfalz von der Theilnehmung an der Benutzung dieser Kirchengüter bis dahin ausgeschlossen gewesen wären. Für den besondern Religionsglauben, dem sie ergeben blieben, hatten sie derselben nicht bedurft, weil ihnen keine, diesem gemäße, besondere öffentliche Religionsübung zugelassen war; und für diejenige, welche der Staat ihnen gab, hatte eben er auch bisher jene Güter verwendet. Mithin konnte es um diese Zeit noch gar keine deßfallsige Beschwerde geben, und der Friede nichts entscheiden, wo nichts bestritten war. Der Staat hatte ja die Güter auch seinen Lutherischen Bürgern, wenn gleich nicht auf die Art, wie sie es wohl gewünscht hätten, immer zu Gute kommen lassen. — Er hatte Prediger für sie angestellt und von denselben besoldet; hatte solche zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen bey ihnen angewiesen. — (§. 35.) — Niemand konnte noch sagen, daß die Lutherischen in der Hinsicht fühlbar lädiret worden wären, und so existirte auch von ihrer Seite noch keine, diesen Punkt betreffende, Klage. In so weit kann man es also auch zugeben, daß durch den Frieden „den bisherigen Irrungen zwischen Lutherischen und Reformir„ten in der Pfalz ein Ende gemacht war.* — Auch mag diese Stelle wohl nicht anders zu verstehen seyn. Erst in der Folge, da ihre Gemeinden wieder lutherische Prediger hatten, oder zu haben verlangten, da sie sich jezt zurükgesezt und die Reformirten gegen sich begünstigt sahen; vornehmlich von dem Zeitpunkt der Trennung von diesen, und Errichtung eines eigenen Kirchenwesens der Lutherischen — erst von da an erweckten ihre Bedürfnisse dergleichen Klagen, die je nachdem ihre Hoffnung der Hülfe stieg oder fiel, bald lauter bald schwächer gehöret wurden, und vom unpartheyischen Staats-Oberhaupte, als Klagen der einen Religions-Gesellschaft im Lande gegen eine andere, jene gerechte Entscheidung erwarteten, die sie zwar während diesem ganzen Jahrhundert noch nicht erhalten konnten, aber noch zu erhalten hoffen dürfen.

2) Stun-

* Pütters System. Darst. p. 64.

2) Stunden die pfälzischen Kirchengüter unter der Disposition des Landesherrn und nicht seiner reformirten Geistlichkeit. Mag man auch gesucht haben, und mag es selbst zuweilen unter den reformirten Regenten gelungen seyn, die Gränzen der Kirche in das Gebiet der Staatverfassung hinein zu erweitern, um z. B. eine Universität im Lande zu einer ganz reformirten zu machen, oder sonst die Güter nur den Kirchglaubigen zuzuwenden; so bleibt das nicht; es giebt sich allemal seiner Zeit wieder zur Ordnung. — Mehr, als die nöthigen Erhaltungsmittel konnte ja ohnehin die Kirche nicht besizen. Das Recht der Disposition hatte der Friede hauptsächlich nur dahin bestimmt, daß, so wie von protestantischen Regenten nicht über die katholischen Kirchengüter seines Landes zum Vortheil seiner Glaubensgenossen; eben so auch nicht von katholischen Regenten, zum Vortheil der ihrigen, über die protestantischen seiner Unterthanen, sollte disponiret werden können. Zwischen den Protestanten selbst erhielt hernachmals dies Recht keine engere Begränzung — ganz unverrückt blieb die Linie, durch welche eine gleiche gerechte Ausübung desselben gegen alle protestantische Unterthanen, von partheylicher Ungerechtigkeit geschieden wird. Wie hätten denn auch die beyden unterhandelnden Religionstheile — deren Vorfahren zum Theil, aus Frömmigkeit und Liebe zu ihren Unterthanen, die eingezogenen Kirchengüter dem Kirchen- Erziehungs- und Armenwesen ihrer Länder widmeten, zum sie aber auch, mehr oder weniger, ihren Kammergütern beylegten — sich einander viel an diesem ihrem Dispositionsrechte disputirlich zu machen, und die Hände deßfalls gar zu sehr zu binden, nur geneigt seyn sollen? Der Landesherr war allemal Richter, wenn zwischen seinen Unterthanen solcher Güter wegen Streit entstehen sollte, und er konnte sagen, daß er alsdann zu machen wissen werde, was recht sey. Gehörte doch die Sache zur Landeshoheit, zu demjenigen Territorial-Recht, dessen freye Ausübung so wohl in geistlichen, als weltlichen Gegenständen der Regierung, durch den Frieden selbst, jedem Reichsstande ausdrücklich zugesichert wurde * —.

Weil es hiebey sein Verbleiben hatte; so ist nun auch im Frieden überall nur die Rede von den Fällen, wo lutherische Regenten in reformirten oder reformirte in lutherischen Ländern sich befinden würden; daß da jedesmal keiner der-

* Pütters Geist des W. Fr. p. 457.

derselben, um den Lehrbegriff, zu welchem er sich bekenne, gegen den Willen der Unterthanen, einzuführen, die, zum Bestehen des, bereits im Lande vorhandenen, Kirchenwesens, gewidmeten Mittel seinen Unterthanen sollte entziehen können. Des Falls von einem katholischen Regenten, der gegen seine lutherischen und reformirten Unterthanen gleich gerecht, ganz unpartheyisch, seyn würde, oder auch von einem solchen, der, lutherisch oder reformirt, den Regenten von seinem Religionsglauben durchaus trennen würde, um lediglich nach seinen höhern Pflichten zu handeln, ist gar nicht gedacht — sehr natürlich, weil diejenigen, welche hier einen Frieden schlossen, der künftig als ein Reichsgrundgesez betrachtet werden sollte, nimmermehr die Absicht haben konnten, die heiligen Geseze der Gerechtigkeit selbst zu entkräften, noch jemand zu ihrer Verlezung zu berechtigen. Auch dessen ist nicht gedacht, wenn besonders noch das gemeine Wohl in einem Lande erfordern sollte, entweder bey einer schon damals vorhandenen, oder nach und nach heranwachsenden, gleichen, oder doch der Gleichheit sich sehr nähernden, Anzahl von lutherischen oder reformirten Einwohnern, die kirchlichen Bedürfnisse der einen, wie die der andern aus den allgemeinen Kirchenmitteln zu versorgen. Das alles waren Dinge, die jeder weisen und gerechten Regierung frey anheim gestellet blieben und verbleiben mußten, wenn man nicht alle Begriffe von Recht und gesunder Politik verwirren wollte.

Anmerk. Da die Einwohner der Pfalz etwa zu gleichen Theilen aus Reformirten und Lutherischen bestunden — (§. 41.) so hätten doch gewiß, wenn man ja gemeinet gewesen wäre, die Kirchengüter jenen ausschließlich zuzueignen, eine solche Ausschliessung der lezteren um so mehr namentlich und ausdrücklich geschehen müssen, als ihnen sonst nicht nur durch den Frieden selbst ihre Rechtsansprüche auf dieselben ausdrücklich vorbehalten blieben — (§. 42.) sondern auch überdies noch die, anderwärts in Absicht solcher Länder, wo die Einwohner insgesammt, oder doch fast alle reformirt oder lutherisch waren, aufgestellten Grundsäze, wegen der so großen, so wesentlichen und augenscheinlichen Verschiedenheit der Verhältnisse, in unserm Lande nicht die mindeste gültige, ihrer Bedeutung, ihrem Innhalt und ihrer Absicht angemessene, Anwendung finden können. Da sich aber von einer solchen Ausschliessung derselben nicht das geringste findet; so erhellet auch hieraus, daß der westphälische Friede die Güter weder dem einen Theil zueignen, noch den andern davon ausschliessen wollte, sondern sie ganz der Gerechtigkeit des Landesherrn überließ, um darüber nach protestantischen Grundsäzen zu disponiren.

§. 49.

§. 49.

Von den beiderseitig unterhandelnden protestantischen Ständen, konnten weder die Lutherischen die Absicht haben, ihre Glaubensgenossen um das ihrige zu bringen, noch auch selbst die Reformirten zu erkennen geben, daß sie geradehin ungerecht gegen ihre eigenen Unterthanen zu seyn gedächten, indem sie ihre Rechtsansprüche nicht weiter untersucht, sondern unterdrükt wissen wollten. Im Gegentheil man wollte aller bisher sichtbar gewordenen, sowohl Calvinischen, als Lutherischen, Partheylichkeit gegen die Unterthanen fürs künftige wehren, und durch Festsezung ihrer vorhin gekränkten Rechte die Willkühr der Fürsten einschränken. Freylich sollte es in Ansehung des Geschehenen in so weit sein Verbleiben haben, daß, auf was immer für eine Art, mit Recht oder Unrecht, bisher Veränderungen im Religionswesen vorgenommen worden; so sollte, in Lehre und Lehranstalten, wie solche zu den Reformirten oder Lutherischen gehörten, es alles bey dem, wie es zu der bestimmten Zeit gewesen, belassen seyn. — Damit man z. B. nicht wieder reformirte Prediger jezt von reformirten Gemeinden fortjagen mögte, um ihnen lutherische zu geben, weil sie solche vor 1583 unter Ludwig V. gehabt hatten, die von dem Administrator Casimir eben so verjagt worden waren. — Wenn künftig wieder ein Landesherr lutherisch seyn würde; so sollte er seine reformirten Unterthanen bey ihrer kirchlichen Verfassung, und derselben nothwendigen Erhaltungsmitteln (in so fern sie das waren, und, der Natur der Sache nach, die Ihrigen seyn konnten), belassen; nichts zu deren Nachtheil verfügen, um seinen lutherischen Glaubensgenossen Gunst zu erzeigen. — Ja, es sollte, und dieß wurde schon durch die, zwischen den Katholiken und Protestanten verglichenen Amnestie, nicht erst durch obige zwischen den Reformirten und Lutherischen verglichene Stelle (§. 43.) so bestimmt. — Wenn etwa die Lutherische ihren åltern ausschließlichen Besiz und ihre gewaltsame Vertreibung zu erweisen im Stande wären; dessen ohngeachtet dieser ihr Rechtstitel für erloschen erklärt und gehalten und die gegenwärtige Possessores in so weit als rechtmäßige angesehen werden, in wie weit sie solches, nach ihrem gegenwärtigen Verhältnisse zu den Lutherischen, seyn konnten.

Ganz unentschieden blieb dabey die Frage: Wenn eine Gemeinde, der man etwa einen reformirten Prediger aufgedrungen hatte, nun mehr einen Lutherischen

verlangten, und nach ihrem Rechte, das ihr auch der Friede ausdrücklich zugestanden, annahm; ob derselbe die von einem Reformirten bisher genossene, Besoldung nunmehro zu geniessen haben würde, und so auch die Kirchengebäude der Gemeinde verbleiben mußten, oder nicht? Auch verstand sich das von selbst; denn Prediger und Kirchengebäude sind für die Gemeinde und diese nicht für jene da. So verlangt es der gesunde Menschenverstand; obgleich Exempel vorhanden sind, wo man ihn nicht wollte Recht behalten lassen. Und eben so ließ es nun auch der Frieden ganz unentschieden, was ein jeder von beiden Theilen an den Kirchengütern des Landes zu suchen haben sollte — das künftige Bedürfniß des einen, wie des andern mußte das erst bestimmen, und wenn man sich stritte, der Landesherr gerecht entscheiden.

§. 50.

Gegen wen hätte sich denn auch der damalige reformirte Kurfürst zu etwas verbindlich machen sollen, wozu er nicht einmal einwilligen durfte? Zum Beyspiel, einer Gemeinde den bisher ihr wider Willen aufgedrungenen Prediger auch künftig aufzudringen? Oder, welches denn das nehmliche gewesen wäre, den Lutherischen, ihren am protestantischen Kirchengut des Landes, ihnen zukommenden Mitgenuß abzudringen? War er doch eben so wohl für seine lutherischen, als für seine reformirten Unterthanen zu sorgen verbunden. — Durfte er die Rechte der einen dem Vortheil der andern aufopfern? Gewiß so wenig, daß sogar solches ihm schon durch seinen Protestantismus verwehret ward, dem, als dem Gattungsbegrif, nichts in den Arten widersprechen darf. — Kirchengüter ewig den Meinungen Calvins oder Luthers zu verschreiben, wäre schlechterdings unprotestantisch und unerlaubt gewesen.

Auch mag man in unserm Falle wohl noch fragen: Wie und wodurch ein reformirter Landesherr berechtigt gewesen seyn könnte, seinen eigenen Unterthanen dasjenige zu entziehen, was er von rechtswegen Auswärtigen zugestehen mußte? Ist es nicht unbegreiflich, wenn lutherische Gemeinden anderer Herrschaften Besoldungen für ihre Pfarrer, wie die Mittel zur Erbauung und Erhaltung ihrer Kirchen, aus den pfälzischen Kirchengütern beziehen, da hingegen die pfälzischen Lutheraner selbst keinen Theil daran haben sollten? Was anders wäre wohl dafür anzuführen, als

dieses,

dieses, daß der Regent gegen diese willkührlich und mit unwiderstehlicher Gewalt, gegen jene aber nicht so verfahren kann? Wo bleibt denn aber seine Gerechtigkeit, die er doch gewiß eben so wahl seinen eigenen Unterthanen, als den Fremden, schuldig ist? Jene auswärtigen behielten zur Zeit der Reformation, was ihnen nach ihrer kirchlichen Verbindung in den vorigen katholischen Zeiten zukam. — Wären sie katholisch geblieben; so würden sie von den, in Kurpfalz eingezogenen, Stifter und Gefällen nichts weiter erhalten haben. Ihre folgende Verbindung mit dem Protestantismus überhaupt, erhielt sie dabey, ob sie gleich dem spätern Calvinismus der pfälzischen Regenten nicht beypflichteten.

Wer begreift es nun wenn er hört: Die lutherischen Protestanten in der Pfalz selbst, sollen keinen Theil am pfälzischen protestantischen Kirchengut haben, darum weil sie lutherisch sind und der Fürst reformirt ist? Nein, auch in dieser Hinsicht war und blieb dasselbe beim Frieden blos dem Protestantismus gewidmet, gleichwie dabey, kein Krieg zwischen den Protestanten, sondern zwischen diesen und Katholicken zu beendigen war.

§. 51.

Den zur Zeit des Friedensschlusses in der Pfalz vorhandenen evangelisch Lutherischen, konnten also und durften durch denselben ihre Rechtsansprüche auf einen, nach ihren Bedürfnissen verhältnismäßigen Antheil an den protestantischen Kirchengütern nicht entrissen werden. Und derselbe enthält auch wirklich im geringsten nichts, wornach man ihm eine solche ungerechte Absicht beymessen könnte. Das ist nun auch schon sehr richtig von dem evangelisch lutherischen Theil des Corpus Evangelicorum in einer der kurbrandenburgischen Gesandtschaft übergebenen Schrift bemerkt worden: „Gestallten dann, sagt dasselbe, so wenig, aus denen Actis publicis darzu„thun, daß von der jezigen Differenz wegen der geistlichen oder Kirchengüter in „der untern Pfalz bey denen westphälischen Friedenshandlungen etwas vorkommen, „als wenig dieser, ob schon vor dem 30jährigen Krieg entstandener Streit, im „Geringsten Ursach zu der böhmischen Unruhe gegeben, folglich was kein Objectum „noch causa transactionis gewesen, weder dem einen, als dem andern Theil etwas „zu geben oder zu nehmen vermag." *

* Strup am a. O. p. 1331.

In einer kleinen lesenswürdigen Schrift (über Protestantismus Katholicismus, geh. Gesellsch. ꝛc. von Herrmann Protestant — mit dem motto jura rationis divina. Frankf. und Leipz. 1793.) heißt es davon: „Man bemerke wohl (worinn „man bisher so oft, und so grundirrig und grundverderblich es versehen hat!) — „daß, wie oben erwiesen ist, und hier nun vorausgesezt wird nach dem wahren „Geiste der Augspurgischen Konfession und der darauf gebauten beiden Religionsfrie- „densschlüssen, in diesen Religionsfriedensschlüssen nach Maasgabe des Normaljahrs jene „Güter nur der Gattung der ächten Protestanten zugesprochen werden durften, „und zugesprochen worden, aber nicht blos Einer oder zwey Arten von (wenn auch „ächten) Protestanten und noch viel weniger blos den unächten Protestanten (wozu „freylich die damaligen meist gehörten).„

§. 52.

Wenn man nur nicht meinen will (was man freylich auch nie hätte meinen sollen) daß aus der, Kurpfalz zugestandenen, Amnestie den Lutherischen eine Befugniß erwachse, die Reformirten überhaupt als Possessores malæ fidei zu betrachten, die also, um das Lutherthum in der Pfalz, wie es darin unter Kurfürst Ludwig VI. gewesen, wieder herzustellen, aus ihren Besizungen gänzlich vertrieben werden könnten, so ist allerdings für den, der noch gerne etwas positives haben will, diese Amnestie zum Vortheil des Rechts der Lutherischen zu gebrauchen. Denn dadurch ward doch auch jedem Theil der Besiz seiner Rechte positiv hergestellt. Vernünftiger Weise kann man den Lutherischen schon vor dem Frieden keine andere deßfalsige Rechte zuschreiben, als sie auch nach demselben hatten. „Die Herstel- „lung, die der westphälische Friede vorschrieb, sie mochte auf Grundsätzen der Am- „nestie beruhen, oder die Abstellung der schon vor dem Kriege im Gange gewesenen „Beschwerden zur Absicht haben, war überhaupt nicht etwa bloß zum Vortheile der „Reichsstände — (welches z. B. in der Pfalz der Fall würde gewesen seyn, wenn der reformirte Kurfürst durch die Amnestie wäre ermächtiget worden, hernachmals mit dem lutherischen Religionstheil bey dem Friedenskongreß eine, dem Friedensinstrument selbst einzuverleibende, Uebereinkunft zu treffen, wornach seine geliebten Glaubensgenossen die Wirkungen seiner Gunst, nicht nur für jezt, sondern auch für alle Zukunft, zum Nachtheil der Rechte seiner lutherischen Unterthanen, zu

genies-

geniessen haben möchten) — „sondern eben so wesentlich auch zum Besten der Unter„thanen verordnet — den pfälzischen Unterthanen muß die allgemeine unbeschränkte „Amnestie nach dem Besitzstande, worinn sie sich sowohl in ihren geistlichen, als welt„lichen Verhältnissen bis auf das Jahr 1618. befunden, nach dem dritten Artikel „des osnabrückischen Friedens ohne allen Abfall zu Statten kommen. — So gut „dem Kurfürsten in Ansehung der Unterpfalz die vollkommene Herstellung seines „Landes mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, nach Grundsäzen einer unbe„schränkten Amnestie zugesichert war; eben so gut verordnete der Friede auch die „völlige Herstellung der Unterthanen in geistlichen und weltlichen Dingen. — Dank „sey es unserer preißwürdigen deutschen Reichsverfassung, daß sie überhaupt schon „keinem Fürsten seine Unterthanen despotisch zu behandeln gestattet, sondern nur „das den Regenten zur Pflicht macht, ihre Bestimmung nicht zu verkennen, daß „sie nicht Sclaven, sondern freye Landeseinwohner, zur gemeinsamen Wohlfahrt „zu regieren haben. Dank sey es dem westphälischen Frieden, daß er insonderheit „in dem wichtigsten Gegenstande der gemeinen Wohlfahrt, der in der Gewissens„freyheit und Religionsübung besteht, jeder willkührlichen Behandlung der Unter„thanen, so wohlbedächtlich Ziel und Maaß zu setzen gewußt hat.„* Wer konnte denn mit Vernunft im geringsten etwas dagegen einzuwenden haben, wenn Kurfürst Karl Ludwig, nicht partheyisch für die Reformirten, die Güter ihnen und den Lutherischen, nach eines jeden Theils Bedürfniß hätte zu Gute kommen lassen, und überall eine vollkommene Gleichstellung hätte beobachten wollen? Konnte es einem seiner Unterthanen, oder andern Reformirten nur in den Sinn kommen, gegen die sonnenklare Gerechtigkeit eines solchen Verfahrens Widerspruch zu erheben? Zu sagen der westphälische Friede sey dem entgegen? Glaubt ihr wohl, würde der Fürst geantwortet haben, daß ich, euren theologischen Zänkereyen zu liebe, die, so sehr sie euch Gelehrten beschäftigen, doch die Religion des Volks wenig und zum Theil gar nichts angehen, mir selbst werde Fesseln der Ungerechtigkeit angelegt haben? Die Pflichten des Landesherrn gehen allen andern Rücksichten vor: er darf von keiner Parthey seyn, so sehr ihn auch sein Herz zu ihr hinzöge: Das darf ihn gegen keine andere ungerecht machen, so sehr ihn auch seine Neigungen von ihr entfernten? Und hat denn dieser Fürst nicht auch wirklich zum Theil nach solchen Grundsäzen gehandelt, wenn gleich nicht immer nicht ganz und überall?

* Pütters Systemat. Darstellung rc. p. 37—38. 39—40. 43—44.

(§. 35.) Wer hätte ihm denn aber dabey den mindesten Einspruch je gemacht? Kurz, man mag sich drehen und wenden wie man will; so wird man nimmermehr den westphälischen Frieden dahin bringen können, sich gegen die Sache der protestantischen Lutheraner in der Pfalz zu erklären. Vielmehr ist die ganze Stimmung und Richtung seines Geistes zu entschieden dafür.

Anmerk. Wenn man in der oftangeführten Schrift: Geist des westphälis. Friedens, die Stelle S. 363—366, liest: so ist die Anwendung der so gesunden, so rein vernünftigen Bemerkungen derselben in Absicht der, durch den westphälis. Frieden festgesezten, vollkommenen gegenseitigen Gleichheit beyder Religionstheile, (der Katholicken nehmlich und Protestanten) auf, das Verhältniß der Reformirten und Lutherischen in der Pfalz zur Zeit des Friedensschlusses, zu natürlich und der Sache zu sehr angemessen, als daß man diese Anwendung nicht machen sollte. Gewiß haben durch den Frieden nicht „die „intolerante Verordnungen älterer Zeiten und„ — zwar den Worten nach nicht — „päbstlicher Rechte„ — aber im schlimmsten, allen vernünftigen Katholicken verhaßten, Geiste des Pabstthums von Seiten der Reformirten gegen die Lutherischen in diesem Lande angenommener Grundsäze wornach den Lutherischen Gewissensfreiheit und freye öffentliche Religionsübung entrissen worden war, von neuem bestärket und in Kraft gesezet werden sollen, die, für ihr Kirchen- Schul- und Armenwesen so gut, als für das der Reformirten gewidmeten, Mittel im Lande ihnen gänzlich zu entziehen. Grundsäze der Gerechtigkeit, mit welchen die protestantischen Fürsten ihre Rechte der Gleichheit gegen die Katholiken vertheidigten, konnten in ihren eigenen Landen nicht aufhören, von ihnen für wahr und gerecht gehalten zu werden; auch konnten sie, ohne sich selbst zu beleidigen, sich nicht wechselseitig ermächtigen, zweyerley Maas und Gewicht zu halten, je nachdem sie es mit ihres gleichen, oder mit Unterthanen zu thun hatten, und demnach, wenn sie z. B. reformirt waren, ihre lutherischen Unterthanen — „als Ketzer und Ab„trünnige zu behandeln, weit entfernt ihnen eine Gleichheit auch nur in bürgerlichen „Rechten zuzugestehen, sie selbst wegen ihrer Religion als eines Verbrechens für strafbar „zu halten, oder ihnen doch nichts weiter, als Sicherheit, also um Duldung und Schuz, „wie man Juden duldete, ohne ihnen eine Gleichheit in Verhältnissen zum Staate zuzu„gestehen„ — angedeihen zu lassen. Hatten denn diese Lutheraner keine Rechte? Mußten sie denn noch ferner reformirte Prediger haben, weil es anno 1618. so gewesen war? Und wenn sie das nicht wollten; sollten sie denn lutherische aus ihrem Privatvermögen erhalten; aus dem wichtigen Grunde, weil in dem gedachten Jahre ein Reformirter die vorhandene Besoldung verzehrte? Oder Kirchen aus ihrem Beutel erbauen, weil die dastehenden in eben dem Jahre von der reformirten Geistlichkeit auf- und zugeschlossen worden sind? Oder jene, die man ihnen ließ, aus eigenen Mitteln unterhalten, weil da-

zumal

zumal die reformirte Dogmatik darinn vorgetragen worden? Oder ihren Schulen, in welchem dem Staate Bürger gebildet werden sollen, die Mittel dazu mit Recht vom Staate entzogen glauben, weil in denselben Luthers und nicht mehr der Heidelberger Katechismus gelehret wird? — Würde es noch jezt Reformirte geben, die kein Bedenken trügen, mit jenen veralterten Grundsätzen des intolerantesten Katholicismus die gerechte Sache ihrer lutherischen Mitbürger zu bestreiten; so könnte man ihnen entgegnen: ihr vergeßt bey eurer allzustarken Liebe zu einer Kirche, die, wie ihr denkt, im Lande die allgemein herrschende seyn sollte, daß unser Staat, ob er wohl vor dem 30jährigen Kriege aus bekannten Ursachen nur einerley Religion in Uebung haben mochte, sich gleichwohl mit den Lutherischen, die er in sich schloß, nicht in dem Falle befand, sie allererst — „als Fremdlinge aufzunehmen, denen er Bedingungen ihrer Duldung mit mehr oder „minderer Freiheit vorschreiben konnte, wie er wollte „ — sondern daß diese Mitglieder „desselben, lange gemißhandelte, in ihren natürlichen Menschen- Bürger- und Christen- „rechten gekränkte Eingebohrne waren. — Auch nicht in dem Fall, daß — „nur ein oder „andere Unterthanen in geringer Anzahl, sondern wo nicht gar ein größerer, doch wenig- „stens ein beträchtlicher Theil der ganzen Volksmenge „ — noch immer an einer Konfession fest hielt, die man sich so viele, aber vergebliche Mühe gegeben hatte auszurotten. — Ihr vergeßt, daß diese Lutheraner mit den Reformirten ungefähr eine gleiche Anzahl von Häuser bewohnten, und Morgen Ackers bebaueten, eine gleiche Summe von Abgaben zu den gemeinen Staatslasten beytragen, und zu seiner Vertheidigung im Kriege, wie sie, Gut und Blut darbieten mußten. — Wenn denn gleich die Person des Landesherrn reformirt war; — „so konnte das doch bey weitem kein solches Verhältniß bewir- „ken, wie man sich blos tolerirte Juden unter einer andern herrschenden Religion vor- stellt. „ — Denket hier an ein rechtliches Verhältniß, wie es aus dem Geiste des westph. Friedens entspringt; denn sonst hat die Erfahrung gelehret, daß so etwas wohl den Juden ihre Synagogen lassen, aber bey Christen den Verlust ihrer Kirchen bewirken kann. Und dann verweißt uns doch nicht wieder auf jene Stelle des Friedens, die eurer Meinung nach unsere Ansprüche sammt und sonders entschieden haben soll, und von der wir euch oben bewiesen haben, daß es nicht so ist — sagt uns doch nicht, daß uns dieselbe ja mehr, als den Juden ausdrücklich zugestehe: wohl thut sie das, aber ihr möchtet sie gerne so mißdeuten, daß sie unsern Zustand einer Judentoleranz doch so nahe, wie möglich bringen soll. Allein — „der Natur der Sache und jeden ächten Grund- „sätzen von Verhältnissen verschiedener Religionen in einem Staate konnte in Anwen- „dung „ — auf unsere pfälzische Verfassung — „nichts angemessener seyn, als die Fest- „stellung einer völligen gegenseitigen Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen. „ Wir reden von Gerechtigkeit, von dem, was ihr zu Folge, vom westph. Frieden vollkommen unverhindert, hätte geschehen sollen, und was, weil es nicht geschehen ist, noch jezt, nach obigen Gründen, deren Wahrheit so klar, wie die Sonne, deren Nothwendigkeit so unwiderstehlich, wie die Macht der Natur ist, unausbleiblich geschehen muß.

§. 53.

§. 53.

Die Folgerungen aus dem bisherigen werden nun auch nicht länger vom Despotismus und Pfaffenthum aufgehalten werden. Beide sind dem Zwek des Protestantismus schnurstraks entgegen. — Die fortgeschrittene Aufklärung hat beider Gewalt gebrochen. Die Vorsehung giebt uns einen Landesherrn, der gegen alle gerecht seyn will. Von einer protestantischen Geistlichkeit; die es noch gerade einsieht, daß es ihr nicht gebühre, dem sogenannten Laien das Joch eines Systems von ihr beliebter, und für allein seligmachend erklärter Meinungen aufzuhalsen. — Daß sie, wie es der Apostel verlangt, nicht Herr des Glaubens der Christen, sondern Gehülfe ihrer Freude seyn soll und kann — läßt sich es allerdings erwarten, daß sie eben so bereitwillig, als verständig seyn werde, allen in die Konstitution der Kirche aufgenommenen Stoff von Ungerechtigkeit die schon ihrer Natur zuwider ist, zu entfernen.

Es wäre ein bloser Vorwand und Beweis, daß es an diesem Willen selbst noch fehle, wenn die Administration einer solchen Kirche einwenden wollte; die Gränzen ihrer Gewalt reichten nicht so weit, den Eigennuz der, so weit noch nicht aufgeklärten Mitglieder ihrer Kirche auf ihr Recht einzuschränken, und es bedürfe dazu noch dieser ihrer Einwilligung — wer etwas Unrechts will, den kann man belehren, und wann er es noch will, so darf man ihn zwingen. Man handelt in unsern Tagen protestantisch = männlich, und nicht mehr kindisch, und sklavisch theologischen Autoritäten unterworfen. Das Gemengsel der Chikanen und Sophistereien von leztern vermag es hoffentlich nicht mehr, wie vor diesem die Ohren derer, die hören sollen, gegen die Stimme der Gerechtigkeit zu verstopfen.

Hat man Ursache unserer Zeiten wegen irgend etwas glüklich zu preisen, so ist es, weil in ihnen die Prinzipien der Vernunft sich nicht mehr unterm Scheffel verbergen müssen; weil sie öffentlich geworden sind, und von den Dächern geprediget werden, daß sich auch vor ihnen die Kinder der Nacht, der Fanatismus mit seinen Streitbaren, überdekt von Schmach und Gelächter verfolgt, in ihre Finsternis zurükziehen. Wenn auf der einen Seite nicht mehr vom Fürsten den Unterthanen höhnend Justiz verweigert wird, nicht mehr von einem andern, mit abscheulicher Politik, indem er sie, in zwei Theilen, zum Werkzeuge seiner Willkühr gebraucht,

braucht, um den einen durch den andern zu vernichten, jeder gütliche Vergleich, mit List oder Gewalt, verhindert wird. — Wenn Maximilian Joseph allen seinen Unterthanen ohne Unterschied der Konfessionen mit gleich landesväterlichem Herzen zugethan ist, und allen ihr Recht verschaffen will; so sollen sich, darf man hoffen, auch keine Sekten und partheysüchtigen Starrköpfe mehr finden, die es ihm zu erschweren suchen, weißer und gerechter zu seyn als jene. „Es ist zu hoffen, daß „viele aufgeklärtere" — setzen wir statt Katholische nur Reformirte — „Pfälzer das, „was Recht und Billigkeit hier mit sich bringt, mit Edelmuth selbst erkennen, und „an solchen Gesinnungen, die am Ende nur — einem unverhältnißmäßigen Ueber„gewichte des geistlichen Standes, aber gewiß nicht dem wahren Wohlstande gan„zer Staaten und Länder zum Vortheile gereichen, keinen Theil weiter nehmen „werden." In dieser Hoffnung, der sich gegen die Katholiken beschwerenden Reformirten — (womit die System. Darst. der pfälz. Rel. Beschwerden sich schließt) — ist auch die Hoffnung der gegen sie sich beschwerenden Lutheraner kräftig ausgedrükt.

O ihr, die ihr durch eure Stellen vorzüglich den Beruf habt, der Menschen Heil zu befördern; sie ihrer hohen moralischen Bestimmung näher zu bringen: die ihr deswegen in Christus Kirche auf Erden leben und ihr dienen sollt! gebt ihr Gott was Gottes ist, wenn ihr euren Brüdern das Ihrige entzieht? Fragt euer Herz, es wird euch sagen: nicht das Interesse der Menschheit, sondern das der Leidenschaften, des Eigennuzes, des Stolzes, der Herrschsucht, der Dinge die nicht vom Vater, sondern von der Welt sind, würden verhindern, euren protestantischen Mitbürgern gleiche kirchliche Vortheile mit euch zu gönnen? Wird so nicht, was als Mittel verwendet werden sollte, der Ungerechtigkeit unter den Menschen zu wehren, gerade zu einem Mittel, sie selbst in der Kirche zum ärgerlichsten Beispiel zu unterhalten? Wird so nicht Hochmuth, Neid und Mißgunst, Lieblosigkeit und jenes Laster, das zugleich so große Thorheit ist, der Sektenhaß genähret? Verbundene Kinder des großen und gütigen Vaters über alle lassen sich so vom Weltgeist verführen! und doch macht es ihnen ihre Verbindung zur Pflicht, sich ihn ganz zu unterwerfen seine Herrschaft in den Gemüthern zu zerstören! Liebet Wahrheit, liebet Frieden! wer die Wahrheit liebt, dem giebt sie Kraft sein eigenes Herz zu überwinden.

[illegible] durch den andern [illegible] Geräusch,

[illegible]

Unterthanen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] am Ende nur — [illegible]

[illegible] Staats [illegible]

[illegible] zum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] durch eine [illegible] das [illegible]

[illegible] zu [illegible] ihrer [illegible] nicht zu [illegible]

[illegible] in [illegible] auf [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] des [illegible]

nicht [illegible] Welt [illegible]

[illegible]

[illegible]

zu [illegible] zu einem [illegible] der [illegible]

[illegible] zu unterhalten? [illegible]

[illegible] und jenes [illegible]

[illegible] des [illegible] und [illegible]

[illegible] es ihnen [illegible]

ganz zu unterwerfen [illegible] in dem [illegible]

zeit, lieber Bruder! [illegible] denn [illegible]

Herz zu [illegible].

Verbesserungen.

In der Anmerkung bey S. 41. ist zwischen den beyden angeführten Beyspielen von Heidelberg und Schluchtern noch folgendes einzurücken: In dem Städtchen Sinsheim sind zwei reformirte Prediger, von welchen der eine recht gut, der andere mittelmäßig besoldet ist — der dortige Lutherische lebt von einer Besoldung, welche ohngefähr der des zweiten reformirten Predigers seiner gleich kommen mag, und die er von seiner Gemeinde erhält — er hat hier eben so viele und noch mehr Geschäfte, als jene beyde, da die Lutherischen um 40 Haushaltungen stärker sind, als die Reformirten. — Nun hat er aber noch an zwey Filialorten alle Sonntage so viel zu thun als noch ein dafür angestellter Prediger — also im ganzen so viele Geschäfte, als drey der andern.

S. 2. Z. 15 st. vollkommenen Gebrauch l. vollkommen freyen Gebrauch.
S. 3. Z. 16 st. was er l. was es.
Z. 2. v. u st. Gewalt l. Gewalten.
S. 5. Z. 8. st. vertretenden l. vertretende.
Z. 10. ist st. eines. ein, zu setzen.
Z. 6, v. u. Gesinnungen l. Gesinnung.
S. 6. Z. 3. v. u. st. zu Ideen l. zu dieser Idee.
S. 8. Z. 15. st. diese l. dieses.
Z. 2. v. u. nach Güter ein.
Z. 1. v. u. st. Anstalt l. Anstalten.
S. 9. Z. 2. st. in l. im.
Z. 2. v. u. st. besteht l. steht.
Z. 1 v. u. st. verwahrt l. verwahret.
S. 10. Z 7. v. u. st. Einrichtung l. Errichtung.
Z. 1. v. u. st. invollvirt l. involvirt.
S. 11. Z. 2. v. u. st. Mißbrauch l. Nießbrauch.
S. 13. Z 16. st die sie l. in die sie.
S. 14. Z. 3. st. Meynung, andere, l. Meynung anderer.
Z. 7 st. seiner l. seine.
Z. 8 st. abweichenden l. abweichende.
Z. 2. v. u. st. Gebrauchen l. Gebräuche.
S. 15. Z. 1. nach sondern l. die.
S. 16. Z. 4 st. sektische l. sektirische.
Z. 8. st. weitern l. weitere.
S. 17. Z. 9. st. Zeit, Philosophie l. Zeit-Philosophie.
S. 18. Z. 6 v. u. st. müssen l. müsse.
S. 22. Z. 8, st. gewesene l. genossene.
S. 25. Z. 1. st. folget l. folgert.
S. 27. Z. 5. v. u. st. vertrieben l. vertreiben.
S. 29. Z. 6. st. nach l. noch.
Z. 12. st. geblieben, waren l. geblieben war.
S. 30. Z. 4 st. schreyende l. schützende.
Z. 9. st allerest l. allererst.
S. 31. Z. 8. st. bedorften l. bedurften.
S. 32. Z. 1. v. u. ist darinn auszustreichen.
S. 33. Z. 15 st. zuzustehen l. zuzugestehen.
Z. 6 v. u. st. um. l. und.
S. 34. Z. 1. v. u. st. vernehmen l. vernahnen.
S. 37 Z 11. v. u. st. praesente l. praesenti.
S. 38. Z. 4. st. nach mögte, st eines ein.
S. 41. Z. 5. v. u. ist nach Mehrzahl ausgelassen: unterwerfen, würde diese
S. 42 Z. 1. st. aller l. allen.
S. 43. Z. 7. st. der l. den.
S. 45. Z. 5. 7. und 9. st. dominum l. dominium.
Z. 9. v. u. nach mit welchen l. die.
S. 46. Z. 2. v. u. st. pa visera l. per viscera.
S. 47. Z. 20. st. reservationae l. reservationes.

S. 47. Z. 8. v. u. st. sicher l. sich.
S. 48. Z. v. u. st. Leuten l. Leute.
Z. 9. v. u. st. jedoch l. ja doch.
Z. 8. v. u. st. diese andere l. diese andern.
S. 49. Z. 3. st. ihrer l. ihren.
Z. 12. v. u. st. ihnen l. ihm.
S. 50. Z. 6. v. u. st. und l. um.
S. 52. Z. 7. v. u. st. nacivi l. nocivi.
S. 54. Z. 1. st. an l. in — und st. als l. bis.
S. 55. Z. 8. v. u. st. alle l. alles.
S. 56. Z. 9. v. u. st. andres l. anderes.
S. 57. Z. 12. st. begriffen l. begriffe.
S. 58. Z. 8. v. u. st. den l. der.
Z. 5. v. u. st. der l. den.
Z. 2. v. u. st. Allsicht l. Absicht.
S. 60. Z. 7. v. u. st. verwidert l. verwidmet.
S. 61. Z. 5. st. einem l. jenem.
Z. 12. st. Theilnahmen l. theilnehmen.
S. 62. Z. 7. nach dennoch l. mit.
Z. 4. v. u. nach Protestanten statt eines l. ein.
S. 53. Z. 5. st. protestantischen l. protestantisches.
S. 53. Z. 9. st. die en l. dieser.
Z. 8 v. u. grossere l. grösser — statt und l. nur.
S. 63. Z. 4. v. u. st. zueignen l. zuzueignen.
S. 65. Z. 8. st. falsch l. falschen.
S. 66. Z. 1. l. Frieden zwischen l. Friede. Zwischen.
Z. 9. st. sollten l. sollte.
Z. 4. v. u. st. nach l. noch.
S. 67. Z. 9. st. verbreitete l. verbreiteten.
S. 70. Z. 1. st. die l. da.
S. 71. Z. 3. st. Bleuster l. Heuster.
S. 73. Z. 4. st. einigen l. einen.
S. 74. Z. 2. st. nur l. warum.
Z. 14. st. Bedürfniß l. Bündniß.
S. 75. Z. 1. st. sammelnder l. sammelnden.
S. 76. Z. 5. v. u. st. Wahrheit. l. Wahrheiten.
S. 77. Z. 8. v. u. st. ihnen l. ihren.
Z. 6. st. gezogen l. entzogen.
Z. 3=4. st. veno l. vero.
S. 78. Z. 16. st. eine l. jene.
Z. 9. v. u. st. hatten l. hatte.
S. 80. Z. 17. st. einem l. jenem.
Z. 19. st. denen l. denn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber protestantische Kirchengüter überhaupt und die Ansprüche der evangelisch-lutherischen Kirche in der Unterpfalz auf die im Lande vorhandenen insbesondere

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1799

4 Bavar. 1112 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333659-3
VD18 14564378